Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8239**

21. Wahlperiode 28.09.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

A. Problem und Ziel

Frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege unterstützt Kinder dabei, sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Sie beeinflusst maßgeblich die Startchancen von Kindern, fördert ein gesundes Aufwachsen, befördert eine erfolgreiche Bildungsbiografie und legt somit wichtige Grundlagen für den weiteren Lebensweg. Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung einer verlässlichen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung für die kindliche Entwicklung und den Erwerb sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und motorischer Fähigkeiten. Dabei hängen die Startchancen von Kindern in Deutschland weiterhin stark vom sozialen Hintergrund ab und Studien zeigen, dass Leistungsunterschiede sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln. Kinder in herausfordernden Lebenslagen profitieren daher besonders von einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung. Aus diesem Grund lässt sich Bildungsungleichheit durch frühkindliche Förderung am effektivsten bekämpfen.

Eine bundesweit qualitativ hochwertige Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege trägt überdies zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Dies befördert die Erwerbstätigkeit von Eltern und damit das volkswirtschaftliche Wachstum und wirkt dem allgemeinen Fachkräftemangel in Deutschland entgegen. Mit der Stärkung der Kindertagesbetreuung als Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe wird zudem ein Beitrag dazu geleistet, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann.

Daher unterstützt der Bund die Länder seit 2019 mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) dabei, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe an Angeboten frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung zu verbessern.

Auf Grundlage der Ergebnisse des begleitenden Monitorings sowie der gesetzlich vorgesehenen Evaluation wurde das KiQuTG bereits zweimal inhaltlich weiterentwickelt.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes vor, mit dem das KiTa-Qualitätsgesetz abgelöst werden soll. Im Qualitätsentwicklungsgesetz soll die verpflichtende Teilnahme aller vierjährigen Kinder an einer flächendeckenden, mit den Ländern vereinbarten Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und die verpflichtende Förderung der Kinder bei ermitteltem Förderbedarf geregelt sowie eine zusätzliche Förderung für Sprach-Kitas und Startchancen-Kitas integriert werden (Kapitel 4.1., Seite 98, Zeilen 3110–3119). Die frühkindliche Bildung sowie Bildungsübergänge sollen gestärkt werden (Kapitel 2.4., Seite 71, Zeilen 2301–2305).

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat in ihrem Beschluss vom Mai 2025 die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes begrüßt und den Bund aufgefordert, dessen Ausgestaltung gemeinsam mit den Ländern in bewährter kooperativer Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zu verabreden. Hierbei solle das multidimensionale Qualitätsverständnis, das der Arbeitsgruppe Frühe Bildung bei der Erarbeitung des „Kompendiums für hohe Qualität in der frühen Bildung“ zugrunde lag, als Grundlage dienen. Vom Juli 2025 bis Januar 2026 tagte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Gesetzes.

Die Ergebnisse des Monitorings zum KiQuTG zeigen seit 2019 in einigen Bereichen bundesweite Verbesserungen bei der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und den Abbau der Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens von Kindern in Deutschland. Hierzu haben nach den Befunden der Evaluation auch die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung des KiQuTG beigetragen (vgl. BMFSFJ 2023: Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), BT-Drs. 20/7750). Jedoch bestehen weiterhin deutliche Unterschiede in zentralen Qualitätsbereichen zwischen den Ländern fort, sodass das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Kindertagesbetreuung noch nicht erreicht ist. Folgerichtig sind weiterhin Anstrengungen erforderlich, um die Startchancen von Kindern bundesweit anzugleichen und die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

So ist die Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie anschließenden Fördermaßnahmen in den Ländern sehr divers. Verpflichtende Erhebungen des Sprachstands und des Entwicklungsstands in weiteren Kompetenzbereichen sind aktuell nur in drei Ländern vorgesehen bzw. in Einführung, in sieben weiteren Ländern ist nur der Sprachstand verbindlich zu erheben oder entsprechende Verfahren sollen zeitnah eingeführt werden. Dabei unterscheiden sich die Erhebungsverfahren in den Ländern – insbesondere beim Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Erhebung, bei den Zielgruppen sowie bei den eingesetzten Instrumenten und den Erhebungsorten. Auch hinsichtlich der Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen mit zusätzlichen personellen Ressourcen ergibt sich ein heterogenes Bild. So haben einige Länder nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ die Förderung der zusätzlichen Fachkräfte in Form von Landesprogrammen fortgesetzt, dies erfolgte jedoch nicht flächendeckend. Zudem ist die Finanzierung dieser Stellen im Rahmen von Programmen in der Regel befristet.

Auch Ressourcen für Kita-Sozialarbeit, die gerade für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen eine wichtige Unterstützung darstellen, sind nicht überall vorhanden.

Das Monitoring zum KiQuTG sowie Erkenntnisse aus weiteren Studien (vgl. u. a. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Bertelsmann Stiftung 2024: Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2023; Bertelsmann Stiftung 2026: Die Personalausstattungsquote in KiTas) verdeutlichen insgesamt, dass die Strukturqualität bislang nicht substanziell angeglichen werden konnte.

Die Evaluation des KiQuTG empfiehlt daher, dass die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über bundesweite qualitative Standards im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden sollte, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf soll die Startchancen von Kindern verbessern und die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln. Er sieht dazu insbesondere folgende Regelungen vor: Regelungen zur Feststellung des Sprachstands von Kindern spätestens im fünften Lebensjahr sowie ihres Entwicklungsstands sowie Regelungen zur anschließenden Förderung der Kinder bei ermitteltem Förderbedarf, zur besonderen Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule. Darüber hinaus werden weitere unterstützende Rahmenbedingungen sowie das begleitende Monitoring und die Evaluation des Gesetzes geregelt.

Für die verbindliche Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands aller Kinder in Kindertageseinrichtungen spätestens im fünften Lebensjahr sowie für die anschließende Förderung der Kinder bei Förderbedarf werden den Kindertageseinrichtungen personelle Ressourcen für die Erhebung im Umfang von zwei Stunden je Kind sowie für die Planung und Begleitung der Förderung im Umfang von mindestens 30 Minuten je Kind pro Woche zur Verfügung gestellt. Bei Kindern, die nicht in Kindertageseinrichtungen betreut werden, soll ebenfalls eine Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und eine anschießende Förderung erfolgen. Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.

Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollen zielgerichtet unterstützt werden. Den betreffenden Kindertageseinrichtungen werden zusätzliche personelle Ressourcen zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und zur Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung gestellt. Von dieser zusätzlichen Förderung sollen mindestens 10 Prozent der Kindertageseinrichtungen in jedem Land profitieren.

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule soll verbessert werden. Die Regelungen des Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes konkretisieren, dass es zu den Aufgaben der Kindertagesbetreuung gehört, Benachteiligungen abzubauen und Kinder auf Übergänge vorzubereiten. Die zu fördernden Entwicklungsbereiche werden näher konkretisiert; hierzu zählen insbesondere die Entwicklung von sprachlichen Fähigkeiten, von Selbstregulationsfähigkeiten, von grob- und feinmotorischen Fähigkeiten sowie von mathematischen Fähigkeiten. Die Förderung soll alltagsintegriert und soweit erforderlich auch durch ergänzende Fördermaßnahmen erfolgen. Überdies wird die Datenweitergabe hinsicht-

lich der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen ermöglicht.

Der Entwurf sieht darüber hinaus weitere Regelungen zu unterstützenden Rahmenbedingungen vor.

Für Kindertageseinrichtungen wird ein Fachberatungsschlüssel geregelt, der vorgibt, in welchem Verhältnis qualifizierte Fachberatung sichergestellt werden muss.

Die Aspekte zur Bemessung der laufenden Geldleistung für Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind, werden ergänzt.

Zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Inanspruchnahme hinzuwirken.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der qualitativen Vorgaben wird neben den rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zur Voraussetzung für die Finanzierung von Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wird weiterentwickelt, um die qualitativen Vorgaben besser abbilden zu können. Zu diesem Zweck werden neue Erhebungsmerkmale in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgenommen. Darüber hinaus erfolgen weitere Anpassungen der Statistik, unter anderem zum Zwecke des Bürokratieabbaus.

Monitoring und Evaluation

Die Umsetzung der geplanten Änderungen des SGB VIII wird durch ein bürokratiearmes Monitoring begleitet. Das BMBFSFJ veröffentlicht dazu in den Jahren 2029 und 2031 und anschließend alle drei Jahre Ergebnisse des Monitorings. Perspektivisches Ziel ist es, mit dem Monitoring die Anschlussfähigkeit an eine mit den Ländern abgestimmte integrierte Bildungsberichterstattung über den gesamten Bildungsverlauf sicherzustellen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgt erstmals nach sechs Jahren eine Evaluation in Form einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung mit Wirkungsmessung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Der Bund unterstützt die Länder hinsichtlich der Mehrbelastungen aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Änderung des SGB VIII. Es ergeben sich für den Bund in den Jahren 2027 und 2028 Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von jeweils 1 493 Millionen Euro jährlich, denen Umsatzsteuermehreinahmen der Länder in gleicher Höhe gegenüberstehen. Für das Jahr 2029 belaufen sich die Umsatzsteuermindereinnahmen auf 1 243 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder. In den Jahren von 2030 bis 2034 entstehen dem Bund Umsatzsteuermindereinnahmen von 993 Millionen Euro jährlich, denen Umsatzsteuermehreinnahmen der Länder in gleicher Höhe gegenüberstehen. Für die Umsatzsteuermindereinnahmen des Bundes ist im Regierungsentwurf für den Bun-

deshaushalt 2027 und im Finanzplan bis zum Jahr 2030 im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen.

Der haushaltsrelevante Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro ab dem Jahr 2027 ist im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und im Finanzplan bis 2030 im Einzelplan 17 berücksichtigt. Die über einen Zeitraum von mehreren Jahren anfallenden einmaligen Kosten der Evaluierung in Höhe von 27 Millionen Euro sind im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und im Finanzplan bis 2030 im Einzelplan 17 anteilig für den Zeitraum bis einschließlich 2030 berücksichtigt.

Für das Statistische Bundesamt entsteht ein dauerhafter Mehraufwand in Höhe von 42 670 Euro für Personalausgaben. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für befristetes Personal in Höhe von 197 210 Euro. Der dauerhafte und einmalige Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

Für die statistischen Landesämter:

Für die statistischen Landesämter entsteht ein dauerhafter Mehraufwand für Personalaus-gaben in Höhe von 322 115 Euro. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für Personalausgaben in Höhe von 182 563 Euro. Darüber hinaus entsteht ein dauerhafter geringfügiger Mehraufwand für Sachausgaben (Porto) sowie ein einmaliger Mehraufwand für Sachausgaben in Höhe von 18 055 Euro (Fortbildungen, Informationsmaterial, Porto).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einfügung eines neuen § 22b SGB VIII Erfüllungsaufwand insbesondere für alle Kinder im fünften Lebensjahr sowie deren Eltern, bei denen die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes nicht in einer Kindertageseinrichtung erfolgt. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich insgesamt auf 266 953 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöhte sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 2 614 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Davon entfallen 2 614 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen

Infolge der Änderungen des SGB VIII durch das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz entsteht der Kommunal- bzw. Landesverwaltung einschließlich der statistischen Landesämter durch neue beziehungsweise veränderte Vorgaben ein höherer jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7 836 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 297 000 Euro.

Bund

Der Bundesverwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein Sachaufwand, insbesondere für die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das Monitoring nach § 24b SGB VIII, für begleitende Gremien- und Informationsarbeit sowie für weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro.

Im Statistischen Bundesamt entsteht durch die Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 30 000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 171 000 Euro.

Das BMBFSFJ beabsichtigt die durch dieses Gesetzesvorhaben entstehenden zusätzlichen bürokratischen Belastungen durch Entlastungen im Rahmen weiterer gesetzlicher Vorhaben zum Abbau von Bürokratie zu kompensieren.

F. Weitere Kosten

Durch die gemäß Artikel 6 vorgesehene Evaluierung des Vorhabens entstehen über einen Gesamtzeitraum von voraussichtlich 18 Jahren Kosten in Höhe von 27 Millionen Euro.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 28. September 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung
(Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz –- SCQEG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 4. September 2026 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

(Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24a die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 24b Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung“.

2. § 22 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

   1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie seiner Fähigkeiten bestmöglich fördern und Benachteiligungen abbauen,
   2. das Kind in geeigneter Weise auf Übergänge zwischen Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie auf den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule vorbereiten,
   3. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie
   4. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

   Hierzu sollen die Tageseinrichtungen die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, sowie mit den Schulen der Primarstufe und den für die Einschulung zuständigen Stellen zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

   (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung von

   1. sprachlichen Fähigkeiten,
   2. Selbstregulationsfähigkeiten,
   3. grob- und feinmotorischen Fähigkeiten sowie
   4. mathematischen Fähigkeiten.

Der Förderungsauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein und unterstützt die natürliche Neugierde des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Die Förderung der kindlichen Entwicklung erfolgt alltagsintegriert und, soweit erforderlich, durch ergänzende Förderungsmaßnahmen.“

3. Nach § 24a wird der folgende § 24b eingefügt:

„§ 24b

Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt ein bundesweites Monitoring durch. Dieses umfasst insbesondere

1. eine bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und
2. eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände von Kindern bis zum Schuleintritt.

(2) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht in den Jahren 2029 und 2031 und danach alle drei Jahre Ergebnisse des Monitorings.

(3) Die Länder übermitteln die für die bundesweite Beobachtung nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten jeweils im Jahr vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Monitorings bis zum 31. August an das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 22a wird die folgende Angabe eingefügt:

      „§ 22b Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands von Kindern in Tageseinrichtungen und hierauf abgestimmte Förderung

      § 22c Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen“.

   b) Nach der Angabe zu § 108 wird die folgende Angabe eingefügt:

      „§ 109 Übergangsregelungen aus Anlass des Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes“.

2. § 22a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Qualität der Förderung in ihren Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicher und entwickeln sie weiter. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags, der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen, die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie die Fachberatung.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher."

3. Nach § 22a werden die folgenden §§ 22b bis 22c eingefügt:

„§ 22b

Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands von Kindern in Tageseinrichtungen und hierauf abgestimmte Förderung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 in ihren Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 für Kinder bis zum Schuleintritt sicher, dass

1. die Entwicklung jedes Kindes regelmäßig beobachtet und dokumentiert wird,
2. bei jedem Kind spätestens im fünften Lebensjahr in einem Verfahren, das fachlich geeignet ist und wissenschaftlichen Standards entspricht, durch hierfür qualifizierte Fachkräfte rechtzeitig der Sprachstand (§ 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) sowie der Entwicklungsstand in den weiteren Entwicklungsbereichen nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 festgestellt wird,
3. sich bei Feststellung eines Förderbedarfs durch das Verfahren nach Nummer 2 eine hierauf abgestimmte Förderung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 5 anschließt und
4. das Ergebnis der Förderung nach Nummer 3 rechtzeitig vor Schuleintritt in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Die Personensorgeberechtigten sind vorab über die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands nach Satz 1 Nummer 2 zu informieren. Die Ergebnisse der Feststellung sowie der Förderung sind mit ihnen zu besprechen. Für die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Absatzes dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(2) Zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) übermittelt die nach Landesrecht für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Stelle der das Kind aufnehmenden Schule der Primarstufe auf deren Anforderung folgende Daten des Kindes:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Ergebnis der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands des Kindes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einschließlich der Informationen zu Förderbedarfen in den von der Feststellung umfassten Entwicklungsbereichen nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4,
4. Ergebnis der Förderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Die übermittelten Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch ein Jahr nach Schuleintritt des Kindes.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass ihren Tageseinrichtungen pro Kind folgende Zeiten zur Verfügung stehen:

1. für die Durchführung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens zwei Stunden und
2. für die Planung und Begleitung der Förderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mindestens 30 Minuten in der Woche.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher.

(5) Bei Kindern, die im fünften Lebensjahr nicht in einer Tageseinrichtung gefördert werden, soll der Sprach- und Entwicklungsstand entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 festgestellt und bei Feststellung eines Förderbedarfs eine hierauf abgestimmte Förderung des Kindes angeboten werden.

(6) Landesrecht kann hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands des Kindes (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und die darauf abgestimmte Förderung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) abweichen. Sofern eine solche abweichende Regelung getroffen wird, ist sicherzustellen, dass das Ergebnis der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands der das Kind betreuenden Tageseinrichtung zur Erfüllung ihres Förderungsauftrags übermittelt wird.

(7) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22c

Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 sicher, dass für diejenigen ihrer Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1, die einen erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen betreuen, zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung stehen. Dabei sind für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern mindestens 20 Stunden pro Woche, für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern mindestens 40 Stunden pro Woche und für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern mindestens 60 Stunden pro Woche zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bestimmung der Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen erfolgt anhand fachlich geeigneter Kriterien. Dabei ist mindestens die finanzielle Bedürftigkeit der Familien, die Familiensprache oder die sprachliche Entwicklung der Kinder zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden. Die Länder stellen sicher, dass landesweit mindestens 10 Prozent der Tageseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 unterstützt werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

4. § 24 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die für ihr Kind Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Darüber hinaus sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen durch geeignete Maßnahmen auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 hinwirken und dabei insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unterstützen. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.“

5. § 103 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Gemeinden, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.“

6. Nach § 108 wird der folgende § 109 eingefügt:

„§ 109

Übergangsregelungen aus Anlass des Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes

§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die dort geregelten Verpflichtungen nur auf die sprachlichen Fähigkeiten des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 beziehen.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 102 wird die folgende Angabe eingefügt:

      „§ 102a Verlaufsuntersuchungen, Ordnungsnummer“.

   b) Die Angabe zu § 103 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 103 Übermittlung und Veröffentlichung“.

   c) Die Angabe zu § 109 wird gestrichen.
2. § 22a wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass für ihre Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt qualifizierte Fachberatung im Verhältnis von mindestens 80 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, von mindestens 120 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern sowie von mindestens 240 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern zur Verfügung steht. Die Aufgaben der Fachberatung umfassen insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung und der Förderung der sprachlichen Entwicklung des Kindes sowie der Entwicklung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 genannten weiteren Entwicklungsbereichen.“

   b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

   c) In Absatz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. § 23 Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

   „(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

   1. die Anzahl, das Alter sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder,
   2. die Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
   3. der zeitliche Umfang der unmittelbaren pädagogischen Arbeit,
   4. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit,

5. Zeiten der Teilnahme an Fort- und Weiterbildung.“

4. § 24b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände von Kindern bis zum Schuleintritt, einschließlich der Darstellung der Ergebnisse der Feststellung nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.“

5. § 74a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen und den Förderungsauftrag nach Maßgabe der §§ 22 bis 22c umsetzen, gefördert werden.“

6. § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe g wird durch die folgenden Buchstaben g bis i ersetzt:

„g) Monat und Jahr der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung,

h) finanzielle Bedürftigkeit der Familie des Kindes sowie

i) bei einem Kind, das sich im sechsten Lebensjahr befindet, die Angabe, ob ein Förderbedarf im Rahmen der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen festgestellt wurde.“

7. Nach § 102 wird der folgende § 102a eingefügt:

„§ 102a

Verlaufsuntersuchungen, Ordnungsnummer

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die Einzelangaben aus der Erhebung nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 mit den entsprechenden Einzelangaben zurückliegender Jahre zu derselben Tageseinrichtung zusammenführen, um Verlaufsuntersuchung zu den dort genannten Zwecken durchzuführen und wissenschaftliche Analysen zu ermöglichen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder teilen jeder Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 zu den Zwecken nach Absatz 1 eine einheitliche und dauerhafte Ordnungsnummer zu. Sie besteht aus einer Ziffernfolge, die nicht aus anderen Daten über die betroffene Einrichtung gebildet oder abgeleitet werden darf. Jede Ordnungsnummer darf nur einmal vergeben werden.“

8. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 103 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 103

Übermittlung und Veröffentlichung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen und mit den Ergebnissen der Verlaufsuntersuchung nach § 102a Absatz 1 übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, aus der Erhebung nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 und § 99 Absatz 7 jährlich ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

1. Name, Anschrift, Bundesland, amtlicher Gemeindeschlüssel, altersspezifische Ausrichtung, Anzahl der genehmigten Plätze sowie Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sowie
2. Name, Anschrift und Art des Trägers der Tageseinrichtungen nach Nummer 1 sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit.“

9. § 109 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … Dezember 2026 (BGBl. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe

„2027	minus 15 539 407 683 Euro	9 335 407 683 Euro	6 204 000 000 Euro
2028	minus 17 010 907 683 Euro	9 689 907 683 Euro	7 321 000 000 Euro
2029	minus 15 318 407 683 Euro	9 968 407 683 Euro	5 350 000 000 Euro“

durch die Angabe

„2027	minus 17 032 407 683 Euro	10 828 407 683 Euro	6 204 000 000 Euro
2028	minus 18 503 907 683 Euro	11 182 907 683 Euro	7 321 000 000 Euro
2029	minus 16 561 407 683 Euro	11 211 407 683 Euro	5 350 000 000 Euro“

ersetzt.

2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus den Änderungen durch die Artikel 1 bis 3 des Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]

1. verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund
   a) im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro,
   b) in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro,
   c) im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro,
   d) in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro,
   e) in den Jahren 2030, 2031, 2032, 2033 und 2034 um jeweils 993 Millionen Euro und
2. erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder
   a) im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro,
   b) in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro,
   c) im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro,
   d) in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro und
   e) in den Jahren 2030, 2031, 2032, 2033 und 2034 um jeweils 993 Millionen Euro.“

Artikel 5

Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 6

Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet erstmals sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung. In dem Bericht ist zu untersuchen und zu bewerten, ob und inwieweit das Gesetz zur bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Verbesserung von Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern, zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule sowie zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen hat. Es ist zu prüfen, ob es gesetzliche Anpassungsbedarfe gibt. Zudem sind die durch das Gesetz verursachten Kosten zu evaluieren. In die Evaluierung fließen die Ergebnisse des Monitorings nach § 24b des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gute frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung kann wesentlich dazu beitragen, dass Kinder sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln und ihren Bildungs- und Lebensweg erfolgreich beschreiten – dadurch legt sie die Basis für gerechte Startchancen. Neben dem Ausbau frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist daher in den letzten Jahren vor allem die Qualität dieser Angebote stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt und war Gegenstand von Regelungsvorhaben auf den verschiedenen staatlichen Ebenen.

Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung einer verlässlichen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung für die kindliche Entwicklung und den Erwerb sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und motorischer Fähigkeiten (für einen Überblick vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung). Allerdings zeigt die Entwicklung der sprachlichen, kognitiven sowie sozial-emotionalen und motorischen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern in Deutschland im Zeitverlauf und im internationalen Vergleich auch Handlungsbedarf auf (vgl. u. a. die PISA-Studie (Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) 2023: PISA 2022 Results (Volume I): The State of Learning and Equity in Education) oder die IQB-Bildungstrends (Stanat et al. 2025: IQB-Bildungstrend 2024. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen in der Sekundarstufe I; Stanat et al. 2023: IQB-Bildungstrend 2022. Sprachliche Kompetenzen am Ende der 9. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich) zu kognitiven Kompetenzen und weitere Studien zu sozial-emotionalen und motorischen Kompetenzen (Ravens-Sieberer et al. 2021: Impact of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany; Stojan et al. 2026: Motor Performance Before, During and After COVID-19 and the Role of Socioeconomic Background: A 10-Year Cohort Study of 68,996 Third Grade Children; Wälti et al. 2025: Basic motor competencies and the amount of physical education in European primary school children)).

Darüber hinaus hängen die Startchancen von Kindern und damit Bildungserfolg und Teilhabe in Deutschland weiterhin sehr stark mit dem sozialen Hintergrund zusammen: Kinder aus armutsgefährdeten Familien, Familien mit geringerem Bildungsgrad oder Familien mit Migrationshintergrund haben schlechteren Zugang zu frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung, sind auch auf dem weiteren Bildungsweg oft strukturell benachteiligt und erreichen in Schulleistungsstudien häufig schlechtere Kompetenzwerte, daneben können sie in ihrer gesundheitlichen Entwicklung beeinträchtigt sein (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Dräger & Schneider 2025: Sprach- und Mathekompetenzen hängen in Deutschland bei Schulstart stärker von sozialer Herkunft ab als in anderen Ländern; Helbig et al. 2026: Von der Kita bis zur Uni. Wie soziale Ungleichheiten unseren Bildungsweg beeinflussen; United Nations Children's Fund (UNICEF) 2026: Unequal Chances, Children and economic inequality). Dabei zeigen Daten des Nationalen Bildungspanels, dass Leistungsunterschiede sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln (vgl. Skopek & Passaretta 2021: Socioeconomic Inequality in Children's Achievement from Infancy to Adolescence: The Case of Germany).

Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern zu verbessern, was sich positiv auf ihre zukünftigen Erwerbschancen auswirkt und somit mit fiskalischen Effekten einhergeht (vgl. Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Weßler-Poßberg et al. 2024: Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung). Kinder und Familien mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte, vor allem auch, wenn sie in Fluchtkontexten (neu) zugewandert sind, leben vielfach in herausfordernden Lebenslagen und in belasteten und z. T. segregierten Sozialräumen. Eine hochwertige Kindertagesbetreuung ist vor diesem Hintergrund auch integrationspolitisch von hoher Bedeutung.

Darüber hinaus ist sie die Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So haben Mütter mit einem Betreuungsplatz eine um 28 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. Boll & Lagemann 2017: Elterliche Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung in Hamburg: Entwicklung und Zusammenhänge im Kontext knapper werdender Fachkräfte). Über 90 Prozent der Mütter mit ungedecktem Betreuungsbedarf, die derzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, äußern einen Wunsch nach Erwerbstätigkeit (vgl. Huebener et al. 2023: Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive).

Kindertagesbetreuung trägt damit in mehrfacher Hinsicht zu volkswirtschaftlichem Wachstum und zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels in Deutschland bei (vgl. hierzu u. a. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2025: Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen. Jahresgutachten 2025/2026; Krebs & Scheffel 2017: Öffentliche Investitionen als Garant der Generationengerechtigkeit). Hinzu kommt, dass frühe Bildungs- und Fördermaßnahmen äußerst kosteneffizient sind, da Kompetenzsteigerungen mit geringeren finanziellen Aufwendungen erreicht werden können. Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, erfordert eine Qualifizierung in späteren Lebensphasen erheblich höhere Investitionen. Bereits im Verlauf der Schulzeit wird ein Punkt erreicht, an dem die Investitionskosten die erwarteten Erträge übersteigen (vgl. Hasselhorn 2010: Möglichkeiten und Grenzen der Frühförderung aus entwicklungspsychologischer Sicht; Heckman 2006: Skill formation and the economics of investing in disadvantaged children).

Vor diesem Hintergrund ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Notwendigkeit, das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot in Deutschland weiter auszubauen, um die Startchancen von Kindern zu verbessern und die Qualität des Angebots weiterzuentwickeln.

Ein weiteres Ziel ist es, die Kindertagesbetreuung als ein Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann.

1. Weiterentwicklung der Qualität seit 2019 im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG)

Im Jahr 2019 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in Kraft. Es war das Ergebnis eines mehrjährigen, partizipativ angelegten Qualitätsprozesses von Bund und Ländern, in dem gemeinsame Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung erarbeitet wurden. Das Gesetz sieht die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe anhand der spezifischen Bedarfe der einzelnen Länder vor.

Hierfür wählten die Länder auf Basis einer Analyse der Ausgangslage im jeweiligen Land Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern aus. Zusätzlich konnten die Länder auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen ergreifen. Das Gesetz sieht vor, dass jedes Land mit dem Bund einen Vertrag abschließt, in dem die konkreten Maßnahmen, die das Land ergreifen möchte, sowie deren geplante Finanzierung in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegt werden.

Die Umsetzung des Gesetzes in den Ländern wird begleitet durch ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Die Ergebnisse werden in regelmäßigen Monitoringberichten veröffentlicht.

Das Gesetz schreibt vor, dass die Bundesregierung die Wirksamkeit des Gesetzes evaluiert. Das BMBFSFJ hat zwei Evaluationsstudien vergeben, die die Umsetzung sowie die Wirkung des Gesetzes untersuchen sollten. Im September 2021 legte die Bundesregierung den ersten und im September 2023 den zweiten Evaluationsbericht vor, jeweils bestehend aus den (Zwischen-)Berichten der Evaluationsstudien und der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu.

Das KiQuTG wurde bereits zweimal mit Wirkung zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2025 geändert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation inhaltlich weiterentwickelt.

Die zweite Novellierung basierte zudem auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung für bundesweite Qualitätsstandards vom März 2024 (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung).

2. Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Vorbereitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sah vor, das KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Mit Beschluss der JFMK vom 12./13. Mai 2022 erklärten sich die Länder bereit, in einen strukturierten, ergebnisoffenen Prozess mit dem Bund einzutreten, um ein gemeinsames Verständnis über bundesweite Qualitätsmaßstäbe in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und Vorschläge für mögliche Regelungen des Gesetzes zu erarbeiten.

Auf dieser Grundlage und in Anknüpfung an den ersten Qualitätsprozess von Bund und Ländern wurde 2022 eine Arbeitsgruppe auf Fachebene (Arbeitsgruppe Frühe Bildung), bestehend aus dem BMFSFJ und den für Kindertagesbetreuung zuständigen Landesministerien und unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, damit beauftragt, Vorschläge für Handlungsziele und mögliche bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Begleitet und unterstützt wurde die Arbeitsgruppe Frühe Bildung durch einen Expertendialog mit den für Kindertagesbetreuung zuständigen Verbänden und Organisationen sowie durch wissenschaftliche Expertisen und ein rechtswissenschaftliches Gutachten.

Ihre Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe Frühe Bildung im März 2024 im Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ veröffentlicht. Begleitet wurde der Bericht durch eine gemeinsame politische Erklärung (Letter of Intent) der für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes vor, mit dem das KiTa-Qualitätsgesetz abgelöst werden soll. Im Qualitätsentwicklungsgesetz soll die verpflichtende Teilnahme aller vierjährigen Kinder an einer flächendeckenden, mit den Ländern vereinbarten Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und die verpflichtende Förderung der Kinder bei ermitteltem Förderbedarf geregelt sowie eine zusätzliche Förderung für Sprach-Kitas und Startchancen-Kitas integriert werden (Kapitel 4.1., Seite 98, Zeilen 3110–3119). Die frühkindliche Bildung sowie Bildungsübergänge sollen gestärkt werden (Kapitel 2.4., Seite 71, Zeilen 2301–2305).

Die JFMK hat in ihrem Beschluss vom Mai 2025 die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes begrüßt und den Bund aufgefordert, dessen Ausgestaltung gemeinsam mit den Ländern in bewährter kooperativer Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden mit dem BMBFSFJ zu verabreden. Hierbei solle das multidimensionale Qualitätsverständnis, das der Arbeitsgruppe Frühe Bildung bei der Erarbeitung des „Kompendiums für hohe Qualität in der frühen Bildung“ zugrunde lag, als Grundlage dienen.

Vom Juli 2025 bis Januar 2026 tagte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Qualitätsentwicklungsgesetzes auf Ebene der Abteilungsleitungen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden am 26. Januar 2026 zwischen den zuständigen Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder beraten. Über wesentliche Inhalte des Gesetzes konnte eine Einigung erreicht werden.

3. Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung bundesweiter qualitativer Standards

Die bundesrechtliche Verankerung von qualitativen, bundesweit geltenden Standards, insbesondere zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Vierjährigen und anschließenden Förderung, zur Unterstützung von Kitas mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule, stellt einen notwendigen Schritt zur Angleichung der Qualitätsniveaus in der Kindertagesbetreuung und zur Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern dar.

Die Förderung der kindlichen Kompetenzen in der Kindertagesbetreuung ist maßgeblich für gute Startchancen. Sie legt den Grundstein für die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie für den Bildungserfolg und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern (für einen

Überblick vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung). Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes sollte in der Kindertagesbetreuung durch alltagsintegrierte Bildung in Verbindung mit gezielten Unterstützungsangeboten für Kinder mit Förderbedarf erfolgen (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Zugleich sollen mit dem Gesetz die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung verbessert und so die Attraktivität des Berufsfelds sowie die Fachkräftebindung gesteigert und die gesundheitliche Prävention der Fachkräfte unterstützt werden. Zudem soll das System der Kindertagesbetreuung gestärkt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Durch die höhere Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere der Mütter, kann eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels leisten und somit positive Effekte auf die Gesamtwirtschaft erzielen. Von einer Angleichung der Qualität der Kindertagesbetreuung profitieren Kinder und ihre Familien, Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und nicht zuletzt die Gesamtgesellschaft und Wirtschaft.

Ergebnisse der Evaluationsstudien und des Monitorings zum KiQuTG sowie weiterer Studien

Die Evaluationsstudien zum KiQuTG für den Zeitraum 2019–2022 zeigen zwar, dass die Investitionen in die Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung wirksam waren, identifizieren jedoch auch Verbesserungspotentiale (vgl. BMFSFJ 2023: Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), BT-Drs. 20/7750). So wies die Umsetzungsstudie darauf hin, dass Maßnahmen auf Grundlage landeseigener Strategien auch dazu führen können, dass bundesweit Ungleichheiten verstärkt anstatt abgebaut werden. Dies läuft dem Ziel des KiQuTG zuwider, zur Schaffung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen. Die Wirkungsstudie stellte zwar fest, dass positive Entwicklungen in einzelnen Handlungsfeldern vor allem dort zu beobachten sind, wo bei einem hohen Entwicklungspotential eine hohe Mittelfokussierung stattfand. Gleichzeitig haben sich aber die vor dem Inkrafttreten des KiQuTG bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität der Kindertagesbetreuung zwischen den Ländern seitdem nicht substantiell angeglichen.

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Unterschiede zwischen den Ländern empfehlen beide Evaluationsstudien, dass zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesweite Qualitätsstandards in zentralen Qualitätsbereichen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden sollten. Solche wissenschaftlich begründbaren, an fachlichen Empfehlungen orientierten Standards sollten insbesondere einen Beitrag zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, zur Förderung der sprachlichen Bildung sowie zur Stärkung der Einrichtungsleitungen und der Kindertagespflege leisten (vgl. ebd.).

Auch das Monitoring zum KiQuTG verweist einerseits in einigen Bereichen auf bundesweite Verbesserungen bei der Qualität der Kindertagesbetreuung, zeigt andererseits jedoch weiterhin große Unterschiede zwischen den Ländern (vgl. BMFSFJ 2024: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Zudem betonen weitere Studien die Heterogenität innerhalb des Bundesgebietes und zeigen Handlungsbedarfe auf (vgl. u. a. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Bertelsmann Stiftung 2024: Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2023; Bertelsmann Stiftung 2026: Die Personalausstattungsquote in KiTas).

Konkreter Handlungsbedarf, die Startchancen von Kindern zu verbessern, lässt sich insbesondere in den folgenden Bereichen erkennen:

Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern im fünften Lebensjahr und darauf abgestimmte Förderung

Durch die Erhebung des Sprachstands und der Kompetenzen in weiteren Bereichen der sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Entwicklung kann eine wesentliche Grundlage für eine bedarfsgerechte und individuelle Förderung von Kindern geschaffen werden. Dies trägt insbesondere zum Abbau von Bildungsungleichheit und zu gerechten Startchancen bei, wenn die Erhebungen und die anschließende Förderung rechtzeitig vor Schuleintritt erfolgen und möglichst alle Kinder erreichen – denn die Bildungsforschung zeigt, dass Leistungsunterschiede sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln und in späteren Bildungsetappen kaum mehr ausgeglichen werden

können (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern; Skopek & Passaretta 2021: Socioeconomic Inequality in Children's Achievement from Infancy to Adolescence: The Case of Germany).

Die Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie anschließenden Fördermaßnahmen in den Ländern ist sehr divers. Verpflichtende Erhebungen des Sprachstands und des Entwicklungsstands in weiteren Kompetenzbereichen sind aktuell nur in drei Ländern vorgesehen bzw. in Einführung, in sieben weiteren Ländern ist nur der Sprachstand verbindlich zu erheben oder entsprechende Verfahren sollen zeitnah eingeführt werden. Dabei unterscheiden sich die Erhebungsverfahren in den Ländern – insbesondere beim Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Erhebung, bei den Zielgruppen (alle Kinder, nur Kinder in Kindertageseinrichtungen, nur Kinder, die kein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen) sowie bei den eingesetzten Instrumenten und den Erhebungsorten (Kindertageseinrichtung oder Grundschule). In neun Ländern gibt es verpflichtende Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit festgestelltem Förderbedarf oder für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Verpflichtende Fördermaßnahmen in weiteren Bereichen der kognitiven, sozial-emotionalen oder motorischen Entwicklung gibt es aktuell in keinem Land (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Diese Befunde werden auch von einem Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) bestätigt. Die SWK betont, dass in den Ländern eine Vielzahl verschiedener Erhebungsinstrumente eingesetzt wird, die teilweise auch innerhalb der Länder variieren und nicht alle validiert sind. Nicht immer sei sichergestellt, dass alle Kinder eines Jahrgangs an den Erhebungen zum Sprachstand und zu weiteren Entwicklungsmaßen teilnehmen (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2026: Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz). Die regional und auf Ebene der Kindertageseinrichtungen sehr heterogene Lage hinsichtlich der Feststellung des Sprachstands belegen auch Daten des Monitorings zum KiQuTG (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Pädagogische Fachkräfte für sprachliche Bildung bzw. Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen können eine wichtige Ressource für eine auf die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung abgestimmte Förderung sein. Ergebnisse zum Monitoring des KiQuTG zeigen, dass ein entsprechender spezifischer Aufgabenbereich bundesweit nur in gut einem Drittel (38 Prozent) der Kindertageseinrichtungen definiert ist. Die Anteile der Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Ländern (9 bis 93 Prozent der Kindertageseinrichtungen in den Ländern) (Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2026: Auswertungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG).

Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen

Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status sowie mit nicht deutscher Familiensprache profitieren besonders von qualitativ hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung, die sich positiv auf ihre Startchancen auswirken (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis). Weiterhin liegen Hinweise vor, dass die gezielte Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen – insbesondere mit zusätzlichen Ressourcen für die Kita-Sozialarbeit und zur Förderung der sprachlichen Entwicklung – einen Beitrag zur sozialen und gesundheitlichen Chancengerechtigkeit leisten kann (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen 2021: Bericht zum ESF-Programm KINDER STÄRKEN).

Der Einsatz personeller Ressourcen richtet sich jedoch nicht immer an erhöhten Bedarfen der Kindertageseinrichtungen und ist zu wenig am Kriterium der Förderung von Chancengleichheit ausgerichtet. So arbeiten Einrichtungen mit einem höheren Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen (aus armutsgefährdeten Haushalten, aus Elternhäusern mit formal niedrigen Bildungsabschlüssen oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache) durchschnittlich unter schlechteren Rahmenbedingungen im Vergleich zu Einrichtungen mit geringeren Anteilen

von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Sekundärdatenanalysen auf Basis der Monitoringergebnisse zum KiQuTG zeigen, dass Leitungskräfte in Einrichtungen mit einem höheren Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen signifikant häufiger von Personalausfällen und in Folge von nicht eingehaltenen Personalschlüsseln berichten (vgl. Huebener et al.2023: Frühe Ungleichheiten: Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive). Zudem wird in diesen Einrichtungen der Mangel an Fachkräften mit besonderen Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern mit benachteiligtem sozioökonomischem Hintergrund sowie im Bereich Inklusion als höher empfunden (vgl. Menzel & Schieler 2024: Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien). Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) weist in seinem Jahresgutachten 2026 darauf hin, dass Kinder mit Zuwanderungsgeschichte häufiger Kindertageseinrichtungen besuchen, die bereits einen hohen Anteil von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte aufweisen. Diese Einrichtungen sind laut Gutachten oft weniger gut ausgestattet und bieten schlechtere Lernbedingungen. Vor diesem Hintergrund sollten Einrichtungen in sozioökonomisch benachteiligten Räumen auf Basis von Sozialindizes besonders gefördert werden (vgl. Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) 2026: Jahresgutachten 2026. Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft).

Die begleitende Evaluation zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hat die Bedeutung einer kontinuierlichen Unterstützung durch zusätzliche Fachkräfte in Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen und durch zusätzliche Fachberatung für die Weiterentwicklung der sprachpädagogischen Qualität hervorgehoben (vgl. Anders et. al. 2020: Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, bundesweit zusätzliche Funktionsstellen mit Fokus auf sprachliche Bildung in Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen zu etablieren (vgl. Anders et. al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung). Einige Länder haben nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ die Förderung der zusätzlichen Fachkräfte in Form von Landesprogrammen fortgesetzt, dies erfolgte jedoch nicht flächendeckend. Darüber hinaus ist die Finanzierung dieser Stellen im Rahmen von Programmen in der Regel befristet. Auch der Aufgabenbereich der Kita-Sozialarbeit ist in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen von besonderer Bedeutung (vgl. Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen 2021: Bericht zum ESF-Programm KINDER STÄRKEN). Insofern schlägt die Arbeitsgruppe Frühe Bildung die Einrichtung von Funktionsstellen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen vor (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Angebote der Kita-Sozialarbeit werden zwar in einzelnen Ländern in Form von Landesprogrammen, Modellprojekten oder über gesetzlich geregelte Sozialraumbudgets gefördert, sie sind aber nicht bundesweit etabliert (vgl. Klinkhammer 2025: Kita-Sozialarbeit in Deutschland. Einblicke in ein vielgestaltiges Handlungsfeld. Präsentation). Auch Befunde aus dem Monitoring zum KiQuTG geben Hinweise darauf, dass der Aufgabenbereich Kita-Sozialarbeit bisher nur in wenigen Kindertageseinrichtungen definiert ist. So gaben im Jahr 2024 bundesweit nur 5 Prozent der befragten Einrichtungsleitungen an, einen solchen Aufgabenbereich definiert zu haben, zum Beispiel in Form einer Funktionsstelle. Die Anteile der Einrichtungen unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Ländern (0 bis 39 Prozent der Einrichtungen in den Ländern) (Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2026: Auswertungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG).

Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule sollte so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche, an den Entwicklungsstand des Kindes angepasste Förderung ohne größere Brüche möglich ist und in der Schule anschlussfähige Bildungsprozesse gestaltet werden können (vgl. Bildungsministerkonferenz (BMK) & Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2026: Gemeinsame Empfehlung zum Übergang vom Elementar- in den Primarbereich). Durch einen Austausch von Informationen aus den Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen und der anschließenden Förderung kann die weitere passgenaue Begleitung der kindlichen Entwicklung in der Schule der Primarstufe 1 vorbereitet werden (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Bei Kooperationsbeziehungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen am Übergang zeigen sich auf der einen Seite sehr unterschiedliche Ausgangslagen, auf der anderen Seite auch deutliche Potenziale. In den Erhebungen zum Monitoring des KiQuTG gab im Jahr 2024 bundesweit nur etwa die Hälfte (52 Prozent) der Leitungskräfte an, dass ihre Kindertageseinrichtung intensiv mit Grundschulen zusammenarbeitet. In 38 Prozent der

Einrichtungen gibt es eine sporadische Kooperation, in den restlichen 10 Prozent keine Form der Kooperation. Dabei sind deutliche regionale Unterschiede erkennbar – so reichte die Spanne der Anteile von Einrichtungen mit einer intensiven Kooperation mit Grundschulen auf Länderebene von 19 bis 71 Prozent (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). In vielen Rahmen- und Orientierungsplänen für die frühkindliche Bildung der Länder wird die Bedeutung des Austauschs individueller Entwicklungsdaten mit dem Grundschulbereich betont. In der Regel wird dafür das Einverständnis der Eltern gefordert oder die Weitergabe der Entwicklungsdokumentation erfolgt direkt durch die Eltern (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2026: Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz). In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Qualitätsentwicklungsgesetzes wurde von Länderseite berichtet, dass eine Einwilligung der Eltern nicht immer vorliege, mit der Konsequenz, dass die Weitergabe von Daten an die Grundschule nicht erfolgen kann.

Unterstützende Rahmenbedingungen: Fachberatung, Fort- und Weiterbildung, laufende Geldleistung von Kindertagespflegepersonen

Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen Fach- und Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen durch ihre Prozessbegleitung und Beratung dabei, die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Es bedarf daher eines ausreichenden Angebots an Fachberatung für pädagogisch Tätige (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Preissing et al. 2015: Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung).

Laut dem Monitoring zum KiQuTG war im Jahr 2024 eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung beim Träger durchschnittlich für zwölf Kindertageseinrichtungen zuständig. Bei den Jugendämtern war der bundesweite Schlüssel deutlich höher – 55 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. Dabei bestehen erhebliche regionale Unterschiede: im Jahr 2024 lag das Verhältnis von Fachberatung beim (öffentlichen oder freien) Träger (ein Vollzeitäquivalent) und Kindertageseinrichtungen in den Ländern zwischen 1:7 und 1:43. Werden die Schlüssel für Fachberatung beim Jugendamt (ein Vollzeitäquivalent) betrachtet, fallen diese insgesamt schlechter aus und mit einer größeren Spanne zwischen den Ländern von 1:24 bis 1:142.

Die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen hängt maßgeblich von der Qualifizierung der Fachkräfte ab. Empirische Studien unterstreichen den positiven Effekt von Fort- und Weiterbildung auf die Kompetenzen von pädagogischen Fachkräften, die Qualität der pädagogischen Prozesse und die Kompetenzen der Kinder (vgl. Egert 2015: Meta-analysis on the impact of in-service professional development programs for preschool teachers on quality ratings and child outcomes; Fukkink & Lont 2007: Does training matter? A meta-analysis and review of caregiver training studies). Im Jahr 2024 haben über drei Viertel (77 Prozent) des befragten pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen. Die Teilnahmequoten variierten dabei deutlich zwischen den Ländern – die Spanne lag zwischen 67 und 87 Prozent. Der am häufigsten genannte Grund für eine Nichtteilnahme (von 53 Prozent des pädagogischen Personals genannt) waren fehlende zeitliche Ressourcen aufgrund von Personalmangel in der Einrichtung. Nach eigenen Angaben wurde das pädagogische Personal im Jahr 2024 für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Bundesdurchschnitt für 4,1 Tage freigestellt. Insgesamt zeigen sich dabei deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: Der Umfang reichte von durchschnittlich 2,8 Tagen bis zu 6,6 Tagen (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025).

Zum Stichtag 1. März 2024 waren laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik bundesweit 39.744 Kindertagespflegepersonen tätig. In den vergangenen Jahren ließ sich jedoch ein Rückgang an Kindertagespflegepersonen beobachten (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Die Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege sollten daher verbessert werden, um Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, zu professionalisieren und in der Tätigkeit zu halten.

Eine leistungsgerechte Vergütung von Kindertagespflegepersonen trägt zur Attraktivität der Tätigkeit bei. Darüber hinaus ist die Gestaltung der laufenden Geldleistung eine Stellschraube, um Kindertagespflegepersonen ausreichend zeitliche Ressourcen für die pädagogische Arbeit, aber auch für mittelbare pädagogische Aufgaben oder die Fort- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen (vgl. Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung). Internationale wissenschaftliche Befunde zeigen, dass das Haushaltseinkommen von Kindertagespflegepersonen und das Entgelt pro Tag positiv mit der Qualität in der Kindertagespflege zusammenhängen (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis).

Bei der Ausgestaltung der Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten, zeigt sich laut Monitoring zum KiQuTG eine heterogene Situation: Bundesweit gaben 54 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, hierfür keine Vergütung zu erhalten, 33 Prozent gaben an, eine teilweise und 14 Prozent eine vollständige Vergütung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten zu erhalten. Dabei reichten die Anteile der Kindertagespflegepersonen mit (teilweiser) Vergütung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten auf Länderebene von 13 bis 68 Prozent (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Auch die Qualifikation ist grundlegend für die Qualität der pädagogischen Arbeit von Kindertagespflegepersonen und sollte sich an aktuellen fachlichen Empfehlungen orientieren.

Um entsprechende Anreize zur Qualifizierung zu setzen, sollte die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen in die Bemessung ihrer Vergütung Eingang finden (vgl. Viernickel et. al. 2015: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung). Entsprechende Regelungen sind auf Länderebene bisher kaum vorhanden. Gemäß einer Recherche der landesgesetzlichen Regelungen (Stand: Dezember 2025) berücksichtigen nur vier Länder die Qualifikation bei der Vergütung von Kindertagespflegepersonen in ihren jeweiligen Landesgesetzen.

Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung

Auch wenn der ganz überwiegende Anteil der Kinder in Deutschland vor Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung besucht – 2024 waren 37,4 Prozent der unter Dreijährigen und 91,6 Prozent der Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren in Kindertagesbetreuung –, unterscheidet sich die Inanspruchnahme stark nach familialen Merkmalen. So sind Kinder aus armutsgefährdeten Familien oder aus Familien, in denen überwiegend kein Deutsch gesprochen wird, in Kindertageseinrichtungen unterrepräsentiert (vgl. Huebener et al. 2023: Frühe Ungleichheiten: Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive).

Für das Jahr 2023 kann anhand des Mikrozensus für Kinder mit Migrationshintergrund bei den unter Dreijährigen eine Beteiligungsquote von 22 Prozent und bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren von 77 Prozent ausgewiesen werden. Bei Kindern unter drei Jahren lag die Beteiligungsquote damit deutlich unter der von gleichaltrigen Kindern ohne Migrationshintergrund (45 Prozent). Bei Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren fiel die Differenz in Prozentpunkten ähnlich aus (Beteiligungsquote von Kindern ohne Migrationshintergrund: 99 Prozent). Unterschiede lassen sich auch bezüglich der Merkmale Bildungsgrad der Eltern, Haushaltseinkommen sowie in der Familie überwiegend gesprochener Sprache aufzeigen. Befragungsdaten zeigen, dass dies nicht hauptsächlich auf die Betreuungswünsche der Familien zurückzuführen ist. So unterscheidet sich der Bedarf nach einem Betreuungsplatz sowohl für Kinder unter drei als auch für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren kaum zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund – sodass bei der zweiten Gruppe ein deutlich größerer ungedeckter Betreuungsbedarf besteht (vgl. Schmitz et al. 2024: Wer geht ab wann in die Kita? Wer hat Bedarf? Sozioökonomische Unterschiede und ihr zeitlicher Verlauf).

Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung kann durch verschiedene Zugangshürden wie fehlende Informationen oder komplizierte und intransparente Antrags- und Platzvergabeverfahren behindert werden (vgl. Bostancı & Wirth 2025: „Und raus bist du!“ – Institutioneller Rassismus in der frühen Bildung. Zugangsbarrieren und Teilhabepraktiken in Berliner Kitas; Hermes et al. 2023: Discrimination in Universal Social Programs? A Nationwide Field Experiment on Access to Child Care; Jessen et al. 2020: Understanding Day Care Enrolment Gaps; Mierendorff & Nebe 2022: Kitaplatzvergabe ist segregationsrelevant – Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Verantwortung). Gleichzeitig zeigen Studien, dass Leistungsunterschiede zwischen Kindern mit niedrigem und hohem sozio-ökonomischen Status sich größtenteils schon vor Schuleintritt entwickeln und die Teilhabe an frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung diesen effektiv entgegenwirken, da Kinder aus bildungsbenachteiligten, mehrsprachigen oder armutsbelasteten Familien nachweislich überproportional von früher Förderung profitieren (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children’s cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis). Für gleiche Startchancen bedarf es daher einer Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung, um insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme lässt sich zum Beispiel durch nied-

rigschwellige und zielgruppengerechte Informations- und Brückenangebote oder vereinfachte Antragsverfahren steigern (vgl. BMFSFJ 2022: Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ – Abschlussbericht & Toolbox; Hermes et al. 2021: Application Barriers and the Socioeconomic Gap in Child Care Enrollment).

Flankierende Regelungen: Umsetzung des Förderungsauftrags als Voraussetzung für die Finanzierung von Tageseinrichtungen, Monitoring, Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, Evaluierung

Um sicherzustellen, dass der Förderungsauftrag in allen Tageseinrichtungen umgesetzt wird, bedarf es einer einheitlichen Regelung, dass nicht nur, wie bislang in § 74a SGB VIII geregelt, das Vorliegen der rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen, sondern auch die Umsetzung des Förderungsauftrags für den Betrieb erforderlich ist. Die Einhaltung der Anforderungen an die Qualität der Förderung muss Voraussetzung für die Finanzierung der Träger von Tageseinrichtungen sein. Die Durchsetzung der qualitativen Vorgaben ist erforderlich, um eine Förderung von hoher Qualität zu gewährleisten.

Für die Verbesserung der Qualität und Teilhabe ist es entscheidend, zu beobachten, welche Entwicklungen sich im System der Kindertagesbetreuung vollziehen. Dies erfordert eine weitere Verbesserung der Datengrundlage im Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Umsetzung des Gesetzes muss daher durch ein Monitoring begleitet werden, das das gesamte System der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in den Blick nimmt. Zudem bedarf es – neben der Betrachtung der Strukturqualität – auch einer kindbezogenen Betrachtung durch eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt. Perspektivisches Ziel ist es, mit dem Monitoring die Anschlussfähigkeit an eine mit den Ländern abgestimmte integrierte Bildungsberichterstattung sicherzustellen. Diese soll eine durchgängige Betrachtung von Bildungsverläufen über die gesamte Bildungskette ermöglichen.

Um die vielfältigen Aspekte der Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Entwicklungen über die Zeit möglichst passgenau abbilden zu können, bedarf es Anpassungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Auch die SWK weist darauf hin, dass der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik relevante Daten fehlen, die die Belastungen der Kinder und Familien abbilden, wie etwa zum Bezug von Transferleistungen (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2026: Datengestützte Entwicklung und Steuerung in Schulen und frühkindlicher Bildung. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz). Über die amtliche Statistik hinaus sind weitere Daten über kontinuierliche begleitende Monitoringerhebungen auf unterschiedlichen Ebenen zu erfassen.

Zudem ist eine Evaluierung erforderlich, um die Wirksamkeit des Gesetzes zu untersuchen und etwaige Novellierungsbedarfe zu identifizieren. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch die Einführung qualitativer Standards eine bundesweite Angleichung der Qualität und dadurch ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern geleistet wurde sowie ob mit einer verbesserten Förderung bei Kindern aggregiert im Zeitverlauf Kompetenzzuwächse, ein Rückgang von Förderbedarfen und weniger Schwierigkeiten beim Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule zu verzeichnen sind.

Mit der bundesweiten Verankerung dieser qualitativen Standards im SGB VIII wird sowohl den Empfehlungen der Evaluation zum KiQuTG, den Ergebnissen des Monitorings zum KiQuTG sowie den Erkenntnissen aus weiteren Studien Rechnung getragen als auch der Auftrag des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode erfüllt.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 4 bei, welches mit seiner Zielvorgabe 4.2 verlangt, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In den §§ 22, 22a, 22b, 22c, 23, 24, 24b, 74a, 99, 102a und 103 SGB VIII werden die qualitativen Standards zur Feststellung des Sprachstands und des Entwicklungsstands in den Bereichen Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten und zur anschließenden Förderung bei festge-

stelltem Förderbedarf, zur Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule, die weiteren unterstützenden Rahmenbedingungen sowie das begleitende Monitoring und die ergänzenden Vorschriften geregelt.

So wird eine systematische Verzahnung mit den vorhandenen Bestimmungen zur Kindertagesbetreuung ermöglicht. Dabei werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Umsetzung bestimmter qualitativer Vorgaben in ihren Tageseinrichtungen sicherzustellen. Des Weiteren haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Umsetzung auch in Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt, dass in den Ländern zum Teil bereits Verfahren und Maßnahmen bestehen, die zu den Zielsetzungen des Entwurfs beitragen und die geplanten bundesgesetzlichen Vorgaben teilweise auch schon erfüllen, sodass hieran bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen angeknüpft werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vor:

1. Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern spätestens im fünften Lebensjahr und darauf abgestimmte Förderung

§ 22b regelt neben der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation die verbindliche Feststellung des Sprachstands und des Entwicklungsstands in den Bereichen Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten aller Kinder in Kindertageseinrichtungen spätestens im fünften Lebensjahr und die anschließende Förderung der Kinder bei Förderbedarf. Dafür werden den Kindertageseinrichtungen personelle Ressourcen für die Erhebung im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Kind und für die Planung und Begleitung der Förderung im Umfang von mindestens 30 Minuten je Kind pro Woche zur Verfügung gestellt. Auch bei Kindern, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, soll eine Feststellung und Förderung erfolgen. Das Nähere hierzu sowie zu den Verfahren der Feststellung und der näheren Ausgestaltung der Förderung regelt das Landesrecht. Landesrecht kann zudem abweichende Regelungen treffen, welche Stelle die Feststellung und die anschließende Förderung vornimmt.

2. Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen

§ 22c normiert, dass Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen besonders unterstützt werden. Die Bestimmung der Kindertageseinrichtungen erfolgt kriteriengeleitet, dabei sind die finanzielle Bedürftigkeit der Familien, die Familiensprache oder die sprachliche Entwicklung der Kinder stets zu berücksichtigen; weitere Kriterien können einbezogen werden.

Den so identifizierten Kindertageseinrichtungen werden zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche in Tageseinrichtungen für bis zu 80 Kinder, mindestens 40 Stunden pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 60 Stunden pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung gestellt. Dabei stellen die Länder sicher, dass mindestens 10 Prozent der Kindertageseinrichtungen in jedem Land von dieser zusätzlichen Förderung profitieren.

Das Nähere regelt das Landesrecht.

Mit der Regelung soll an die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und aus dem Startchancen-Programm von Bund und Ländern im Schulbereich angeknüpft werden, um bewährte personelle Strukturen und Schwerpunktsetzungen aufzugreifen.

3. Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule

§ 22 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ergänzen die Aufgaben der Kindertagesbetreuung hinsichtlich ihrer Verantwortung für jedes einzelne Kind bei der Schaffung fairer Entwicklungs- und Bildungschancen, beim Abbau herkunftsbedingter Benachteiligungen sowie bei der Gewährleistung einer kontinuierlichen Förderung bei Übergängen.

§ 22 Absatz 3 konkretisiert die insbesondere zu fördernden Kompetenzen (sprachliche Fähigkeiten, Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten) und normiert, dass die Förderung alltagsintegriert und soweit erforderlich auch durch ergänzende Fördermaßnahmen erfolgt.

§ 22b Absatz 2 ermöglicht die Datenweitergabe hinsichtlich der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandfeststellung zwischen Tageseinrichtungen und Schulen.

4. Weitere Regelungen zu unterstützenden Rahmenbedingungen:

- Fachberatung:

§ 22a Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 verankern die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen als ein zentrales Unterstützungssystem für das in Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal im SGB VIII.

Eine qualifizierte Fachberatung muss im Verhältnis von mindestens 80 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, mindestens 120 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 240 Minuten für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern sichergestellt werden.

Die Beratung umfasst insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung sowie der Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern und der Entwicklung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten weiteren Bereichen in den Einrichtungen.

- Fort- und Weiterbildung:

§ 22a Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass zu den Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu ergreifen sind, auch die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte zählt.

- Laufende Geldleistung von Kindertagespflegepersonen:

§ 23 Absatz 2a Satz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung, indem weitere Aspekte, die bei der Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen sind, ergänzt werden.

5. Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung

§ 24 Absatz 6 normiert neben der bestehenden Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Beratung der Eltern, die Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen, die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen auf die Inanspruchnahme hinzuwirken.

6. Präzisierung der Voraussetzung für die Förderung von Trägern der Tageseinrichtungen

§ 74a Satz 2 regelt die Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 22 bis 22c formulierten Anforderungen an die Qualität der Förderung als Voraussetzung für die Finanzierung von Trägern von Tageseinrichtungen. Dies dient der Durchsetzung dieser Vorgaben zur Gewährleistung einer Förderung von hoher Qualität.

7. Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Korrespondierend zu den geplanten bundesweiten qualitativen Vorgaben werden in § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe h und i Erhebungsmerkmale zur Abbildung der finanziellen Bedürftigkeit von Familien sowie zum festgestellten Förderbedarf bei Kindern in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgen in den §§ 102a und 103 weitere Anpassungen der Statistik, unter anderem zum Zwecke des Bürokratieabbaus.

8. Monitoring und Evaluation

§ 24b regelt die Begleitung der Umsetzung der geplanten Änderungen des SGB VIII durch ein Monitoring. Dieses knüpft zum einen an das durch das KiQuTG eingeführte Monitoring an und ermöglicht eine bundesweite Beobachtung des Feldes in den wichtigen strukturellen Qualitätsbereichen. Zum anderen wird im Monitoring eine kindbezogene Betrachtung durch eine bundesweite Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände bei Kindern bis Schuleintritt ergänzt. Dazu erfolgt insbesondere eine bundesweite Darstellung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen. Das BMBFSFJ veröffentlicht die Ergebnisse des Monitorings in den Jahren 2029 und 2031 und anschließend alle drei Jahre.

Nach Artikel 6 erfolgt zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals nach sechs Jahren eine Evaluation in Form einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung mit Wirkungsmessung. In der Evaluation ist zu prüfen, ob das Gesetz wirksam ist oder ob es Anpassungsbedarfe gibt und weitere qualitative Standards notwendig sind,

um die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern zu verbessern und gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Ferner ist zu prüfen, ob das Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen hat. Weiterer Gegenstand ist die Evaluation der durch das Gesetz verursachten Kosten. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der durch Artikel 4 vorgesehene Ausgleich der Mehrbelastungen der Länder aus der Umsetzung des Gesetzes weiterhin angemessen ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen des Entwurfs betreffend das Kindergartenwesen unterfallen dem Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge. Der Schwerpunkt liegt insofern auf der fürsorgenden Betreuung.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG.

Das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz zielt darauf, bestehende Unterschiede in der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung zwischen den Ländern auszugleichen und in ganz Deutschland eine hochwertige Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Zwischen den Ländern bestehende Unterschiede in der Kindertagesbetreuung sollen verringert werden, die den Erwerb sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und motorischer Fähigkeiten betreffen und zu Leistungsunterschieden schon vor Schuleintritt beitragen.

Insbesondere die Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie anschließenden Fördermaßnahmen in den Ländern ist sehr divers, häufig setzen sie zu spät an und beschränken sich auf die sprachlichen Fähigkeiten. Uneinheitlich gestalten sich beispielsweise auch die Kooperationsbeziehungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und die Ausstattung mit Fachberatung. Die hieraus resultierenden Unterschiede bei den Entwicklungs- und Teilhabechancen können bestehende Benachteiligungen verstärken und tragen zu ungleichen Lebensverhältnissen bei. Einheitliche Mindeststandards dienen gerade der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Gewährleistung vergleichbarer Entwicklungschancen der betreffenden Kinder.

Angesichts dieser ungleichen Voraussetzungen in wesentlichen Bereichen der Kindertagesbetreuung ist die bundesgesetzliche Regelung von Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Eltern, die eine Erwerbstätigkeit mit Pflichten in der Familie vereinbaren wollen und angesichts beruflicher Anforderungen ein hohes Maß an Mobilität aufbringen müssen, müssen darauf vertrauen können, in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung vorzufinden. Auch überregional agierende Unternehmen möchten in allen Ländern auf ein Potential qualifizierter weiblicher Arbeitskräfte zurückgreifen zu können (vgl. BT-Drs. 16/9299, S. 11 f.). Ein im Wesentlichen gleiches Angebote an qualitätsorientierter Kindertagesbetreuung dient damit auch der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfestatistik in Artikel 3 Nummer 7 und 8 dieses Entwurfs beruht auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen in Artikel 4 dieses Entwurfs ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 Satz GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die weitere Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch bundesgesetzliche Regelungen dient auch der Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention). Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu unterstützen und für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen (Artikel 18 Absatz 2 der VN-Kinderrechtskonvention). Zudem trägt eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung dazu bei, das Recht auf Bildung des Artikel 28 der VN-Kinderrechtskonvention

sowie die in Artikel 29 der VN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Bildungsziele zu verwirklichen und im Kindesalter die wesentlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu legen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient ferner der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention). Artikel 7 der VN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass die besondere Situation von Kindern mit Behinderungen bei allen sie betreffenden Maßnahmen eigenständig einbezogen werden. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der VN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, angemessene Vorkehrungen für den Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderungen zu treffen.

Schließlich steht der hiesige Gesetzentwurf auch in Einklang mit den Empfehlungen zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021). Dort wird unter dem Aspekt „Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten sowie eine gesunde Mahlzeit pro Schultag“ das Ziel formuliert, bedürftigen Kindern einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung zu garantieren. Die bundesweite Verbesserung der Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, allen Kindern ein hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot machen zu können, und damit auch die Teilhabe von bedürftigen Kindern an den Angeboten zu verbessern. Auch die besondere Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen trägt zu einer besseren Förderung dieser Kinder und einer bedarfsgerechten Begleitung ihrer Familien bei.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird beabsichtigt, bundesweite qualitative Vorgaben im SGB VIII zu verankern und damit eine Angleichung der Qualität der Kindertagesbetreuung in Deutschland im Sinne einer Konvergenz nach oben zu erreichen. Die beabsichtigten Änderungen haben zum Ziel, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern zu verbessern, die Übergänge für Kinder zu erleichtern und gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern zu schaffen.

Darüber hinaus sollen die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung verbessert und so zur Attraktivität des Berufsfelds sowie zur Bindung und gesundheitlichen Prävention der Fachkräfte beigetragen werden. Zudem soll das System Kindertagesbetreuung gestärkt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Durch die höhere Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere von Müttern, kann eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels leisten und somit positive Effekte auf die Gesamtwirtschaft erzielen (für einen Überblick vgl. Weßler-Poßberg et al. 2024: Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung). Von einer Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung profitieren Kinder und ihre Familien, Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und nicht zuletzt die Gesamtgesellschaft und Wirtschaft.

Bereits mit dem KiQuTG wurde beabsichtigt, in einem ersten Schritt die Qualität der Kindertagesbetreuung in Richtung des langfristig angestrebten Ziels bundesweit gleichwertiger Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Dieses Ziel soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die Einführung bundesweit verbindlich geltender qualitativer Vorgaben verwirklicht werden. Mit den darin vorgesehenen Änderungen soll bundesweit in wesentlichen Qualitätsbereichen ein einheitliches, hohes Niveau erreicht werden. Zugleich zielt das Gesetz auf eine verbesserte und passgenaue Förderung der Kinder ab, um ihre Entwicklungs- und Bildungschancen zu verbessern und Übergänge zu erleichtern. Damit Kinder überall im Land davon profitieren und somit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse Rechnung getragen wird, müssen Betreuungs- und Förderangebote in allen Regionen verfügbar und erreichbar sein. Studien zeigen, dass gerade Kinder in herausfordernden Lebenslagen von guter frühkindlicher Bildung profitieren (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children’s cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis).

Durch diese intendierte Auswirkung des Gesetzes könnte zusätzlich die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung steigen, da Eltern für ihre Kinder gezielt nach guten und bedarfsgerechten Betreuungsan-

geboten suchen (vgl. Neuberger et al. 2026: Wenn es erst an Personal und dann an Vertrauen mangelt; Spieß 2022: Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland). Dies hätte eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Folge.

Investitionen in die Kindertagesbetreuung lohnen sich zudem volkswirtschaftlich. Die Renditen fallen höher aus als in späteren Bildungsabschnitten und reichen bis zu 1:16 (vgl. Spieß 2013: Investitionen in Bildung: Frühkindlicher Bereich hat großes Potenzial). Investitionen in frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung tragen zu erfolgreicheren Bildungs- und Erwerbsverläufen der Kinder bei und führen damit zu höheren Steuereinnahmen und geringeren Sozialausgaben für den Staat, insbesondere den Bund (vgl. Dohmen 2016: Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung). Diese positiven Effekte frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote können nur mit qualitativ hochwertigen Angeboten erreicht werden (vgl. Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung).

Eine qualitativ hochwertige, für alle Familien zugängliche Kindertagesbetreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch diesbezüglich tragen bundesweite qualitative Vorgaben für die Kindertagesbetreuung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bei.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Aufhebung des KiQuTG entfällt ab 2028 der Aufwand in der Bundes- und Landesverwaltung, der aus der Verhandlung und dem Abschluss der in § 4 KiQuTG vorgesehenen Bund-Länder-Verträge und der damit zusammenhängenden Berichtspflichten resultierte.

Die Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dient der effektiveren Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung, der Entlastung der auskunftspflichtigen Personen und der Entbürokratisierung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der vorliegende Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung im Sozialrecht des Bundes einheitlich neu regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 4 („Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“). Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 4.2, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Feststellung des Sprachstands und des Entwicklungsstands einschließlich Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorischer sowie mathematischer Fähigkeiten und bei Bedarf eine daran anknüpfende Förderung verbindlich vorschreibt und gleichwertige Startchancen im gesamten Bundesgebiet ermöglicht.

Aufgrund der Orientierung am Konzept des lebensbegleitenden Lernens deckt dieses SDG Bildungsprozesse über den gesamten Lebensweg hinweg ab, beginnend mit der Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit. Wichtiges politisches Ziel für alle Bildungsbereiche ist die Herstellung von Chancengleichheit unabhängig von der Herkunft eines Menschen. Qualitativ hochwertige Angebote frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weist seit Jahren auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kognitive und sozioemotionale Entwicklung sowie für die Abschwächung sozialer Ungleichheiten und die Erzielung insgesamt besserer Bildungserfolge hin. Sie stellt fest, dass eine langfristig gesicherte öffentliche Finanzierung für den weiteren Ausbau und die Qualität der frühkindlichen Bildung von entscheidender Bedeutung ist (vgl. OECD 2025: Bildung auf einen Blick 2025, S.317 ff.).

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand bestimmter Indikatoren und darauf bezogener Ziele, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren. Indem das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz dazu beiträgt, dass das Angebot an Plätzen in Kindertagesbetreuung qualitativ hochwertig ausgestattet ist, zahlt das Vorhaben auf folgende Indikatorenbereiche der DNS ein:

4.2.a	**Perspektiven für Familien** Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern	Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 2-Jährige)	Anstieg auf 35 Prozent bis 2030
4.2.b	**Perspektiven für Familien** Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern	Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige)	Anstieg auf 70 Prozent bis 2030

Indem der Entwurf zu bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten beiträgt, leistet wer – im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele – gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung weiterer Ziele, nämlich

Ziel 1: „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“ und

Ziel 5: „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“,

indem er zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Erwerbstätigkeit von Eltern beiträgt. Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS

„(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,

„(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und

„(II. 2. f) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Der Bund unterstützt die Länder hinsichtlich der Mehrbelastungen aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB VIII. Die vertikale Umsatzsteuerverteilung wird zulasten des Bundes und zugunsten der Länder angepasst. Diese Anpassung umfasst Steuermindereinnahmen des Bundes in den Jahren 2027 und 2028 in Höhe von 1.493 Millionen Euro jährlich, denen Umsatzsteuermehreinnahmen der Länder in gleicher Höhe gegenüberstehen. Im Jahr 2029 belaufen sich die Umsatzsteuermindereinnahmen des Bundes auf 1 243 Millionen Euro, denen Umsatzsteuermehreinnahmen der Länder analog in Höhe von 1 243 Millionen Euro gegenüberstehen. Für die Jahre 2030 bis 2034 wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes und zugunsten der Länder um jährlich 993 Millionen Euro angepasst.

Für die Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes ist im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und den Finanzplan 2030 im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen.

Zur Abschätzung der Mehrbelastungen der Länder und Kommunen durch die Änderung des SGB VIII wurden Exante-Kostenberechnungen auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik von der TU Dortmund (gefördert vom BMBFSFJ) im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsprozesses von Bund und Ländern durchgeführt. Zur Ermittlung der Kosten wurden die Personalbedarfe berechnet, die zur Umsetzung der einzelnen Regelungsinhalte notwendig sind. Die berechneten Personalbedarfe basieren, je nach Regelungsinhalt, auf der Anzahl der betreuten Kinder, der Kindertageseinrichtungen und des pädagogischen und Leitungspersonals gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März 2025, den elterlichen Bedarfen aus der Kinderbetreuungsstudie 2025 des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sowie der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Die Kostenberechnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderungen zum 1. Januar 2027. Deshalb erfolgte die Fortschreibung der Personalkosten auf Grundlage der im Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst vom April 2025 vereinbarten Entgelterhöhung von 2,8 Prozent zum 1. Mai 2026 sowie einer angenommenen pauschalen Steigerung von 2,2 Prozent für das Jahr 2027. Die berechneten Kosten beinhalten das Bruttoeinkommen eines Beschäftigten (Arbeitnehmerbrutto), das sämtliche finanziellen Zuwendungen, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt werden, einschließlich Grundgehalt, Boni, Zulagen und Sachbezügen, umfasst. Für den Arbeitgeber fallen darüber hinaus weitere Kosten an, die mit der Anstellung verbunden sind, wie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, Aus- und Weiterbildungskosten, Lohnsteuer und sonstige

Aufwendungen (Lohnnebenkosten). Für die Lohnnebenkosten wurden pauschal 25 Prozent des Arbeitnehmerbruttos veranschlagt. Die Gesamtkosten aus Arbeitnehmerbrutto und Lohnennebenkosten stellen das Arbeitgeberbrutto dar. Für eine Kindertageseinrichtung fallen zudem Sachkosten an. Als Berechnungsgrundlage wurden für die Sachkosten eine Pauschale in Höhe von 25 Prozent des Arbeitgeberbruttos angesetzt.

Personalbedarfe und Kosten, die unmittelbar von der Anzahl der Kinder abhängen, wurden auf Grundlage der prognostizierten Kinderzahlen aus der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung berechnet, die den Rückgang der Geburten und die damit verbundenen rückläufigen Kinderzahlen berücksichtigt und insgesamt von einem niedrigeren Geburtenniveau ausgeht als vorherige Vorausberechnungen. Dies betrifft die Regelungsinhalte zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands (§ 22b Absatz 3 Nummer 1) sowie zur Bereitstellung personeller Ressourcen für die Planung und Begleitung der Förderung (§ 22b Absatz 3 Nummer 2). Da die Regelungsinhalte zum 1. Januar 2029 verbindlich gelten sollen, wurde hierfür die prognostizierte Anzahl an Vierjährigen zum Stichtag 31. Dezember 2028 zugrunde gelegt.

Zu den Auswirkungen der sinkenden Geburtenzahlen auf die Entwicklung des Personalbestands in der Kindertagesbetreuung und der Anzahl und Größe der Kindertageseinrichtungen liegen keine Vorausberechnungen vor. Vor diesem Hintergrund konnte die demografische Entwicklung bei den Personal- und Kostenberechnungen für die weiteren Regelungsinhalte nicht berücksichtigt werden. Diese basieren auf den zum Berechnungszeitpunkt neusten verfügbaren Daten aus der amtlichen Statistik zum Ist-Stand zum 1. März 2025.

Es ist auf Limitationen bei der Gesamtkostenabschätzung hinzuweisen. So konnten zum einen nur für Regelungsinhalte, in denen konkrete Zielwerte vorgegeben sind, Kosten berechnet werden. Zum anderen lagen nicht für alle Regelungsinhalte bundesweit einheitliche Daten zum Umfang entsprechender Personalressourcen vor, die bereits im Feld sind, so dass der komplette Personalbedarf und die damit einhergehenden Kosten berechnet wurden. Zudem können die sinkenden Geburtenzahlen mittel- bis langfristig zu einer Verringerung des Personalbedarfs führen, wobei zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitig Personalkosten (u. a. durch künftige Tarifabschlüsse) weiter ansteigen können. Die demografische Entwicklung konnte bei den Kostenberechnungen datenbedingt nicht bei allen Regelungsinhalten berücksichtigt werden.

Die geschätzten Kosten stellen sich aufgeschlüsselt nach den vorgesehenen Regelungen im SGB VIII wie folgt dar:

- Zusätzlicher Personalbedarf für die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands, § 22b Absatz 3 Nummer 1: rd. 72 Millionen Euro p. a.

Für die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands wird dabei pro vierjährigem Kind in der Bevölkerung von einem zusätzlichen personellen Bedarf in Höhe von zwei Stunden ausgegangen. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die Feststellung durch eine einschlägig fachschulisch qualifizierte Fachkraft mit langjähriger Berufserfahrung erfolgt (TVöD SuE S8b, Stufe 5). Personelle Ressourcen, die für die Durchführung von Erhebungen aktuell bereits im Feld vorhanden sind, wurden nicht in Abzug gebracht, da keine bundesweit einheitlichen Daten zum Umfang vorliegen.

- Zusätzlicher Personalbedarf für die Planung und Begleitung der Förderung nach § 22b Absatz 3 Nummer 2: rd. 754 Millionen Euro p. a.

Veranschlagt werden für die Kostenberechnung personelle Ressourcen im Umfang von 0,5 Stunden/Woche pro vierjährigem Kind in Kindertageseinrichtungen. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass für die Planung und Begleitung der Förderung vielfach neues Personal gefunden werden muss, sodass verstärkt mit Berufsneueinstiegen zu rechnen ist. Daher erfolgten die Berechnungen zu den Kosten für Personal in Entgeltgruppe S8a und Entwicklungsstufe 3 des TVöD SuE. Personelle Ressourcen, die für diese Aufgaben aktuell bereits im Feld vorhanden sind, wurden nicht in Abzug gebracht, da keine bundesweit einheitlichen Daten zum Umfang vorliegen.

- Zusätzlicher Personalbedarf für Fachberatungsstellen für Kindertageseinrichtungen nach § 22a Absatz 3: rd. 197 Millionen Euro p. a.

Berechnet wurden die Kosten für ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) für Fachberatung für je 30 Kindertageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, für je 20 Kindertageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern sowie für je zehn Kindertageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern. Dies entspricht der Regelung, wonach umgerechnet Fachberatungszeit pro Woche im Umfang von 80 Minuten je Einrichtung mit bis zu 80 Kindern, 120 Minuten

je Einrichtung mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und 240 Minuten je Einrichtung mit mehr als 120 Kindern vorgegeben wird. Der Berechnung liegt in Anlehnung an die Förderrichtline des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016–2023) die Annahme zugrunde, dass die Umsetzung durch qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater (TVöD SuE S17, Stufe 5) erfolgt. Der Personalbestand an Fachberaterinnen und Fachberatern im Jahr 2020 (aktuellste zum Berechnungszeitpunkt verfügbare Daten) wurde in Abzug gebracht.

- Zusätzlicher Personalbedarf zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen nach § 22c Absatz 1: rd. 387 Millionen Euro p. a.

Berechnet wurden die Kosten für personelle Ressourcen im Umfang von 20 Stunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, 40 Stunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und 60 Stunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern für 10 Prozent der Kindertageseinrichtungen in jedem Land. Zugrunde gelegt wurde die Annahme, dass die Umsetzung sowohl durch einschlägig fachschulisch qualifizierte Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung (TVöD SuE S8b, Stufe 5) sowie Fachkräfte mit einem fachlich einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (TVöD SuE S12, Stufe 3) erfolgt. Personelle Ressourcen, die für diese Aufgaben aktuell bereits im Feld vorhanden sind, wurden nicht in Abzug gebracht, da keine bundesweit einheitlichen Daten zum Umfang vorliegen.

Der haushaltsrelevante Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro ab dem Jahr 2027 ist im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und im Finanzplan bis 2030 im Einzelplan 17 berücksichtigt. Die über einen Zeitraum von mehreren Jahren anfallenden einmaligen Kosten der wissenschaftlichen Grundlage der Evaluierung in Höhe von 27 Millionen Euro sind im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und im Finanzplan bis 2030 im Einzelplan 17 anteilig für den Zeitraum bis einschließlich 2030 berücksichtigt.

Für das Statistische Bundesamt entsteht ein dauerhafter Mehraufwand in Höhe von 42 670 Euro für Personalausgaben. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für befristetes Personal in Höhe von 197 210 Euro. Der dauerhafte und einmalige Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

Für die statistischen Landesämter:

Für die statistischen Landesämter entsteht ein dauerhafter Mehraufwand für Personalausgaben in Höhe von 322 115 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für Personalausgaben in Höhe von 182 563 Euro.

Darüber hinaus entsteht ein dauerhafter geringfügiger Mehraufwand für Sachausgaben (Porto) sowie ein einmaliger Mehraufwand für Sachausgaben in Höhe von 18 055 Euro (Fortbildungen, Informationsmaterial, Porto).

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden)
1.1	§ 22b Abs. 1, 5; Mitwirkung an Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen (Kinder) Fallgruppe: Erhebungen finden extern statt	150 121	42	105 085
1.2	§ 22b Abs. 1, 5; Begleitung Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen Fallgruppe: Erhebungen finden extern statt	150 121	42	105 085

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden)
1.3	§ 22b Abs. 1, 5; Lesen von Informationsschreiben	681 400	5	56 783
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			266 953
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)			/

Durch die Einfügung von § 22b Absatz 1 und 5 SGB VIII und die dort geregelte Einführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei allen Kindern im fünften Lebensjahr entsteht den Bürgerinnen und Bürgern Erfüllungsaufwand in Form von Zeitaufwand. Dies betrifft Kinder sowie deren Sorgeberechtigte, sofern die Kinder nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder sofern sie dort betreut werden, aber die Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen nicht in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Für diese Gruppe sind Zeitaufwände für die Mitwirkung an und Begleitung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen (lfd. Nr. 1.1) sowie zusätzlich Wegezeiten zum Ort der Durchführung zu berücksichtigen (lfd. Nr. 1.2). Es wird jeweils davon ausgegangen, dass dies insgesamt gut ein Viertel aller Kinder im fünften Lebensjahr bzw. deren Sorgeberechtigte betrifft (Fallzahl: 150.121; Quelle: KJH-Statistik 2025; prognostizierte Kinderzahlen aus der 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung zum Stichtag 31. Dezember 2028). Hierunter fallen zunächst jene Kinder im fünften Lebensjahr, die nicht in Kindertagesbetreuung betreut werden (10 900). Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bei Kindern in Kindertagespflege die Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstandes in der Regel nicht in der Kindertagespflege erfolgen wird (2 941). Zudem wird auf Basis einer Analyse der bestehenden Praxis in den Ländern davon ausgegangen, dass bei einem Teil der Kinder in Kindertagesbetreuung die Sprach- und Entwicklungstandserhebungen außerhalb der Einrichtungen stattfinden werden. Dieser Anteil wird bundesweit pauschal auf 20 Prozent der Kinder in Kindertagesbetreuung geschätzt (136 280).

Darüber hinaus wird für die Sorgeberechtigten aller Kinder im fünften Lebensjahr (Fallzahl: 681 400; Quelle: prognostizierte Kinderzahlen aus der 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung zum Stichtag 31. Dezember 2028) Erfüllungsaufwand in Form des Lesens von Informationsschreiben zur Durchführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen veranschlagt (lfd. Nr. 1.3).

Für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und bei denen in der Kindertageseinrichtung der Sprach- und Entwicklungsstand festgestellt wird, und deren Sorgeberechtigte, entstehen hingegen keine zusätzlichen Zeitaufwände, da die Feststellung in der Einrichtung selbst und während der Betreuungszeit und ohne Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt. Auch für die nach § 22b Absatz 1 Satz 3 SGB VIII vorgesehen Vorgabe, dass die Ergebnisse der Feststellung sowie der Förderung mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen sind, wird mit keinem erhöhten Aufwand seitens der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Status quo ausgegangen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass regelmäßige Entwicklungsgespräche der Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder als wesentliche Gelingensbedingung einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten bereits jetzt Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung sowie der Förderung im Rahmen dieser bereits etablierten Gespräche

stattfinden werden, sodass sich hieraus seitens der Personensorgeberechtigten voraussichtlich kein erhöhter Zeitaufwand ergibt.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 3 Nr. 6; § 98 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 99 Abs. 7 SGB 8; Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen (freie Jugendhilfe) (Änderung: id-ip 2013032714461501, EVAS 22541) (a*)		Ja	40 467 Tageseinrichtungen	64,61 Euro = (73 / 60) h × 53,10 Euro/h (WZ: P) + 0 Euro	2 614	Fallzahl: OnDEA Aufwand pro Fall: eine Minute pro Merkmal für durchschnittlich 65 (Merkmal h) bzw. acht (Merkmal i) Kinder WZ P85
Summe (in Tsd. Euro)						**2 614**	
davon aus Informationspflichten						2 614	
aus nationalem Recht						2 614	
aus EU-Vorgaben						0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Zu 2.1: Bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen (EVAS-Nr. 22541) wird der Merkmalskatalog um zwei Merkmale erweitert, die sich auf die dort geförderten Kinder beziehen. Bei der Vollerhebung waren im Jahr 2025 40 467 Einrichtungen der freien Jugendhilfe (ID in OnDEA 2013032714461501) und 20 195 Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (siehe Vorgabe 3.16, ID in OnDEA 2021080800000004) meldepflichtig. Zusammen sind dies 60 662 Einrichtungen, in denen 3 913 417 Kinder betreut werden. Darunter sind 487 000 Kinder im Alter von sechs Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt und OnDEA, Berichtsstand: 2025). Durchschnittlich muss eine Einrichtung für 65 Kinder, darunter acht Kinder im Alter von sechs Jahren, Angaben zur Statistik machen. Angenommen, dass pro Kind für die geänderten Merkmale ein zusätzlicher Zeitaufwand von einer Minute anfällt, steigt der Zeitaufwand pro Einrichtung für eine Jahresmeldung bei Merkmal h um 65 Minuten, bei Merkmal i um acht Minuten, was insgesamt einem zeitllichen Mehraufwand von 73 Minuten entspricht.

Bei einem Lohnsatz von 53,10 Euro (Stundenlohnsatz beim Wirtschaftszweig P85 „Erziehung und Unterricht“ für hohes Qualifikationsniveau) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund 2 614 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 73 Minuten * 53,10 Euro/Stunde * 40 467 Einrichtungen ~ 2 614 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.1	§ 22a Abs. 3; Ermittlung von Fachberatungsressourcen; Vornehmen Ist-Soll-Abgleich (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	4 787,20 (4 080 Min. * 70,40 EUR/Std)	2 743
3.2	§ 22a Abs. 3; periodische Bestandsaufnahme von Fachberatungskapazitäten (Jugendamt)	Land	573	2,13 (5 Min. * 25,50 EUR/Std.)	1	/	/	/
3.3	§ 22b Abs. 1; Vertrautmachen mit Neuregelungen (Kita-Leitungen/Träger)	Land	/	/	/	57 039	9,14 (13 Min. * 42,20 EUR/Std.)	522

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.4	§ 22b Abs. 1, 5; Prüfung der Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen (Jugendämter)	Land	57 039	2,13 (5 Min. * 25,50 EUR/Std.)	121	/	/	/
3.5	§ 22b Abs. 1, 5; Versand von Informationsschreiben an Personensorgeberechtigten (erhebende Stelle)	Land	681 400	2,98 (7 Min. * 25,50 EUR/Std.)	2.027	/	/	/
3.6	§ 22b Abs. 2; Etablierung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur datenschutzkonformen Übermittlung kindbezogener Daten an Schulen der Primarstufe (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	4 796,59 (4 088 Min. * 70,40 EUR/Std.)	2.748

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.7	§ 22b Abs. 2; Datenübermittlung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen an Schulen der Primarstufe (Kita-Leitungen)	Land	45 631	7,03 (10 Min. * 42,20 EUR/Std.)	321	/	/	/
3.8	§ 22b Abs. 6; Datenübermittlung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen an Kitas (erhebende Stelle)	Land	573	7,03 (10 Min. * 42,20 EUR/Std.)	4	/	/	/
3.9	§ 22c Abs. 2; Aufstellung eines Verfahrens zur Identifizierung von Kitas in herausfordernden Lagen (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	156,05 (133 Min. * 70,40 EUR/Std.)	89

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.10	§ 22c Abs. 2; Periodische Identifizierung (Neuabgleich) von Kitas in herausfordernden Lagen (Jugendamt)	Land	573	21,10 (30 Min. * 42,20 EUR/Std.)	12	/	/	/
3.11	§ 22c Abs. 2; Bereitstellung benötigter Daten (Einrichtungsleitungen)	Land	57 039	28,13 (40 Min. * 42,20 EUR/Std.)	1 605	/	/	/
3.12	§ 24 Abs. 6; Anpassung eines Informationsschreibens (Jugendamt)	Land	/	/	/	573	70,40 (60 Min. * 70,40 EUR/Std)	41
3.13	§ 24 Abs. 6; laufende Information/Vernetzung zur Verbesserung Inanspruchnahme (Jugendamt)	Land	573	3 097,6 (2.640 Min. * 70,40 EUR/Std.)	1 775	/	/	/
3.14	§ 98 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 99 Abs. 7; Ergänzung von Erhebungs Merkmalen	Land	20 195 Tageseinrichtungen	85,65 Euro = (73/ 60) x 70,40 Euro/h (100 % hD) + 0 Euro	1 730	/	/	/

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.15	§ 98 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 99 Abs. 7; Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen (StLÄ) (Änderung: id-ip EVAS 22541) (a*)	Land	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	207 138,72 Euro = (381.120 / 60) h × 32,61 Euro/h (84 % mD; 16 % gD; 0 % hD)	207	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	100 968,00 Euro = (168 000 / 60) h × 36,06 Euro/h (68 % mD; 26 % gD; 6 % hD)	101
3.16	§ 102a i. V. m. § 103 Abs. 1; Verlaufsuntersuchung zur Erhebung über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (Neu: id-ip n. v.)	Land	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	11 398,40 Euro = (19 200 / 60) h × 35,62 Euro/h (70 % mD; 25 % gD; 5 % hD)	11	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	12 962,56 Euro = (18 240 / 60) h × 42,64 Euro/h (37 % mD; 47 % gD; 16 % hD)	13
3.17	§ 102a; einmalige Vergabe einer Ordnungsnummer für Tageseinrichtungen (Neu: id-ip n. v.)	Land	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	830 Euro = (1 056 / 60) h × 42,05 Euro/h (9 % mD; 91 % gD) + 90 Euro	1	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	26 611,80 Euro = (10 560 / 60) h × 69,30 Euro/h (100 % hD) + 14 415 Euro	27

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.18	§ 103 Abs. 1; Übermittlung von statistischen Ergebnissen und Ergebnissen der Verlaufsuntersuchung an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden (Änderung: id-ip n. v.)	Land		706,75 Euro = (864 / 60) h × 49,08 Euro/h (22 % mD; 44 % gD; 33 % hD)	1	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	1 848,67 Euro = (2 016 / 60) h × 55,02 Euro/h (5 % mD; 48 % gD; 48 % hD)	2
3.19	§ 103 Abs. 5; Erstellung und Veröffentlichung eines Einrichtungs- und Trägerverzeichnisses (Neu: id-ip n. v.)	Land	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	20 242,48 Euro = (38 496 / 60) h × 31,55 Euro/h (92 % mD; 7 % gD; 0 % hD)	20	ein Statistischer Verbund (ohne StBA)	11 161 Euro = (13 440 / 60) h × 48,04 Euro/h (50 % mD; 7 % gD; 43 % hD) + 400 Euro	11
	Summe (in Tsd. Euro)				7 836			6 297
	davon Bund				0			0
	davon Land (inklusive Kommunen)				7 836			6 297

Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Die Leistungsverpflichtungen nach dem SGB VIII richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII). Dies gilt auch für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Die ermittelten Aufwände aufgrund der Konkretisierung von Vorgaben an die Qualität der Förderung in Kindertagesbetreuung werden daher dem Bereich der Verwaltung zugeordnet.

Zu 3.1 und 3.2: Mit der Einfügung eines neuen § 22a Absatz 3 SGB VIII wird die Verpflichtung zur Bereitstellung von Angeboten der Fachberatung nach einem verbindlichen Fachberatungsschlüssel festgeschrieben. Dies bedingt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die vorhandenen Fachberatungsressourcen zunächst erfassen und einen Ist-Soll-Abgleich vornehmen (einmaliger Erfüllungsaufwand, lfd. Nr. 3.1) sowie anschließend periodische Aktualisierungen dieser Bestandsaufnahme (jährlicher Erfüllungsaufwand, lfd. Nr. 3.2) vornehmen müssen (Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573).

Zu 3.3 bis 3.5: Die flächendeckende Einführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen durch § 22b SGB VIII im fünften Lebensjahr sowohl bei Kindern in Kindertageseinrichtungen (Absatz 1) als auch bei Kindern, welche nicht in Kindertageseinrichtungen gefördert werden (Absatz 5), bedingt folgenden einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung: Vertraut machen mit den Neuregelungen durch die Leitungen von Kindertageseinrichtungen (lfd. Nr. 3.5; Fallzahl: Anzahl Kindertageseinrichtungen: 57 039). Fortlaufende Erfüllungsaufwände werden bei der Verwaltung sowohl für die periodische Überprüfung der Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen in Kindertageseinrichtungen (lfd. Nr. 3.6; Fallzahl: 57 039; Quelle: KJH-Statistik 2025) als auch für den Versand von Informationsschreiben an die Sorgeberechtigen von Kindern, die das fünfte Lebensjahr erreichen (lfd. Nr. 3.7; Fallzahl: Anzahl: 681 400, Quelle: prognostizierte Kinderzahlen aus der 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung zum Stichtag 31. Dezember 2028) angesetzt.

Zu 3.6 bis 3.8: Mit der Einführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei Kindern im fünften Lebensjahr durch § 22b SGB VIII soll im dortigen Absatz 2 der Datenaustausch von personenbezogenen Daten zwischen Kindertageseinrichtungen und den regional zugehörigen Schulen der Primarstufe geregelt werden. Dies führt zu einmaligem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da hier technische und organisatorische Maßnahmen zur datenschutzkonformen Übermittlung von kindbezogenen Daten an die zuständigen Schulen der Primarstufe getroffen werden müssen (lfd. Nr. 3.8; Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573). Fortlaufende Erfüllungsaufwände werden für die Verwaltung für die periodische Übermittlung von Ergebnissen der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen durch die Leitungen von Kindertageseinrichtungen an die zuständigen Schulen der Primarstufe (lfd. Nr. 3.9). Dabei wird auf Basis einer Analyse der bestehenden Praxis in den Ländern davon ausgegangen, dass ein Teil der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen außerhalb der Einrichtungen stattfinden werden. Ausgegangen wird bundesweit von einem Anteil von 80 Prozent aller Kindertageseinrichtungen, in denen die Durchführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen erfolgt (Fallzahl 45 631; Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von KJH-Statistik 2025). In Fällen, in denen eine Sprach- und Entwicklungsstandserhebung außerhalb der Kindertageseinrichtungen erfolgt, ist nach § 22b Absatz 6 die Übermittlung von Ergebnisdaten der Entwicklungsstandserhebungen durch die erhebende Stelle an die Kindertageseinrichtung vorgesehen. Durch diese Übermittlungen werden ebenfalls fortlaufende Aufwände für die Verwaltung auf kommunaler Ebene berechnet (lfd. Nr. 3.10; Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573).

Zu 3.9 bis 3.11: Mit der Ergänzung von § 22c Absatz 1 SGB VIII sollen Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen eine besondere Unterstützung in Form von zusätzlichen einschlägig qualifizierten Fachkräften zur Begleitung der sprachlichen Bildung und Bewältigung sozialer Herausforderungen erhalten. Die anzuwendenden Kriterien zur Bestimmung entsprechender Kindertageseinrichtungen werden im Absatz 2 definiert. Der Verwaltung wird in diesem Zusammenhang ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Aufstellung eines Verfahrens zur Identifizierung entsprechender Kindertageseinrichtungen angerechnet (lfd. Nr. 3.11; Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573). Fortlaufende Erfüllungsaufwände für die Verwaltung sind anzunehmen für eine regelmäßige Identifizierung (Neuabgleich) von Einrichtungen mit einem erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen (lfd. Nr. 3.12; Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573) sowie für die Bereitstellung benötigter Daten durch die jeweilige Leitung (lfd. Nr. 3.13; Fallzahl: Anzahl Kindertageseinrichtungen: 57 039).

Zu 3.12 und 3.13: Mit der Änderung von § 24 Absatz 6 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen mit geeigneten Maßnahmen auf die Inanspruchnahme von Angeboten der

frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung aktiv hinwirken und dabei insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unterstützen. In diesem Zusammenhang wird für die Verwaltung von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Umsetzung dieser Verpflichtung – etwa die Anpassung bestehender Muster-Informationsschreiben an die Eltern – ausgegangen (lfd. Nr. 3.14: Fallzahl: Anzahl kommunale Jugendämter: 573). Von laufenden Erfüllungsaufwänden für die Verwaltung kann durch geeignete Maßnahmen – wie zum Beispiel Vernetzung, Informationsangebote – zur Verbesserung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung durch Kinder in herausfordernden Lebenslagen ausgegangen werden (lfd. Nr. 3.15; Fallzahl: Anzahl kommunaler Jugendämter: 573).

Zu 3.14: Bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen (EVAS-Nr. 22541) wird der Merkmalskatalog um zwei Merkmale erweitert, die sich auf die dort geförderten Kinder beziehen. Bei der Vollerhebung waren im Jahr 2025 40 467 Einrichtungen der freien Jugendhilfe (siehe Vorgabe 2.1, ID in OnDEA 2013032714461501) und 20 195 Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (ID in OnDEA 2021080800000004) meldepflichtig. Zusammen sind dies 60 662 Einrichtungen, in denen 3 913 417 Kinder betreut werden. Darunter sind 487 000 Kinder im Alter von sechs Jahren. (Quelle: Statistisches Bundesamt und OnDEA, Berichtsstand: 2025). Durchschnittlich muss eine Einrichtung für 65 Kinder, darunter acht Kinder im Alter von sechs Jahren, Angaben zur Statistik machen. Angenommen, dass pro Kind für die geänderten Merkmale ein zusätzlicher Zeitaufwand von einer Minute anfällt, steigt der Zeitaufwand pro Einrichtung für eine Jahresmeldung bei Merkmal h um 65 Minuten, bei Merkmal i um acht Minuten, was insgesamt einem zeitlichen Mehraufwand von 73 Minuten entspricht.

Bei einem Lohnsatz von 70,40 Euro (Stundenlohnsatz der Verwaltungsebene Kommune für den höheren Dienst) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund 1 730.000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 73 Minuten * 70,40 Euro/Stunde * 20 195 Einrichtungen ~ 1 730.000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Tageseinrichtungen nicht.

Zu 3.15 bis 3.19: Durch die Änderung des SGB VIII wird eine Erhebung geändert. Außerdem wird die Grundlage geschaffen, Panelanalysen durchzuführen und ein Einrichtungs- und Trägerverzeichnis zu führen und zu veröffentlichen. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand der statistischen Ämter der Länder: Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich um circa 240 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt in Höhe von rund 154 000 Euro an.

Zu 3.19: Erst wenn die Entscheidung über die verzeichnisführende Stelle durch Beschluss der zuständigen Gremien im Statistischen Verbund getroffen wurde und der Aufgaben- und Funktionsumfang der Fachanwendung festgelegt worden ist, können die IT-Ausgaben kalkuliert werden. Die IT-Ausgaben können folglich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden.

Bund

Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.20	§ 98 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 99 Abs. 7; Ergänzung von Erhebungsmerkmalen	Bund	1 StBA	6 464 Euro = (9 600 / 60) h x 40,40 Euro/h (100 % gD) + 0 Euro	4	1 StBA	29 682 Euro = (36 000 / 60) h x 49,47 Euro/h (67 %, gD; 33 % hD) + 0 Euro	30
3.21	§ 102a i. V. m. § 103 Abs. 1; Verlaufsuntersuchung	Bund	1 StBA	6 464 Euro = (9 600 / 60) h x 40,40 Euro/h (100 % gD) + 0 Euro	6	1 StBA	52 489,28 Euro = (58 560/ 60) h x 53,78 Euro/j (51 % gD; 49 % hd) + 0 Euro	52
3.22	§ 103 Abs. 5, Erstellung u. Veröffentlichung eines Träger- und Einrichtungsverzeichnisses	Bund	1 StBA	19 392 Euro = (28 800 / 60) h x 40,40 Euro/h (100 % gD) + 0 Euro	19	1 StBA	89.046 Euro = (108 000 / 60) h x 49,47 Euro/h (67 % gD; 33 % hD) + 0 Euro	89
	Summe (in Tsd. Euro)				29			171
	davon Bund				29			171

Zu 3.20 bis 3.22: Durch die Änderung des SGB VIII wird eine Erhebung geändert. Außerdem wird die Grundlage geschaffen, Panelanalysen durchzuführen und ein Einrichtungs- und Trägerverzeichnis zu führen und zu veröffentlichen.

Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamts:

Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich um circa 30 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt in Höhe von rund 171 000 Euro an.

Zu 3.22: Erst wenn die Entscheidung über die verzeichnisführende Stelle durch Beschluss der zuständigen Gremien im Statistischen Verbund getroffen wurde und der Aufgaben- und Funktionsumfang der Fachanwendung festgelegt worden ist, können die IT-Ausgaben kalkuliert werden. Die IT-Ausgaben können folglich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden.

Weitere Änderungen des SGB VIII, Außerkraftsetzung des KiQuTG

Im Übrigen entstehen durch das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz auf Ebene des Bundes im Ergebnis keine zusätzlichen Personalaufwände. Zwar entstehen durch die Artikel 1–3, insbesondere durch die §§ 24b, 22a, 22c SGB VIII, neue Aufgaben beim Bund, die Personalaufwände auslösen. Zugleich entfallen aber infolge der beabsichtigten Aufhebung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) durch Artikel 5 auch Aufgaben des Bundes, so dass diesbezügliche Personalaufwände ebenfalls künftig entfallen. Durch die freiwerdenden Personalressourcen können die durch die Änderungen des SGB VIII zusätzlichen Personalaufwände gedeckt werden. Es ergeben sich daher keine Änderungen am Gesamtvolumen bestehender Personalaufwände.

Durch die in Artikel 5 geregelte Außerkraftsetzung des KiQuTG entfallen die darin geregelten Aufgaben des Bundes. Hierzu gehören die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu den gemäß § 4 KiQuTG abzuschließenden Verträgen, die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 5 KiQuTG sowie das Monitoring. Der hierdurch verursachte Personalaufwand entfällt somit mit Außerkrafttreten des KiQuTG.

Gleichzeitig wird durch Artikel 1 des Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes in § 24b SGB VIII die Pflicht des BMBFSFJ zur Durchführung eines Monitorings der Qualität der Kindertagesbetreuung eingeführt, die an die vorherige Verpflichtung im Rahmen des KiQuTG anknüpft. Während das Monitoring des KiQuTG insbesondere Strukturmerkmale untersucht hat, soll das Monitoring nach § 24b SGB VIII aufgrund der Schwerpunktsetzung des Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes auf eine bessere Förderung der kindlichen Entwicklung neben der bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Kindertagesbetreuung zusätzlich die kindliche Entwicklung beobachten. Entsprechend wird das Monitoring nach § 24b SGB VIII komplexer ausgestaltet sein als das Monitoring nach § 6 Absatz 1 KiQuTG. Ebenso ist eine enge Begleitung der Umsetzung des Gesetzes durch die Länder, Kommunen und Träger seitens des Bundes erforderlich. Zur Begleitung des Monitorings sowie der Umsetzung des Gesetzes bedarf es daher weiterhin entsprechender personeller Ressourcen beim BMBFSFJ. Damit geht mit der Aufhebung des KiQuTG keine Abnahme von Personalaufwänden auf Ebene des Bundes einher.

Durch das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz entsteht auf Ebene des Bundes ein sächlicher Erfüllungsaufwand. Ein jährlicher sächlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die fortlaufende Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das Monitoring nach § 24b SGB VIII sowie für begleitende Gremien- und Informationsarbeit und für weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes.

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher sächlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger sächlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.23	§ 24b SGB VIII; Pflicht zur Durchführung eines Monitorings der Qualität der Kindertagesbetreuung (BMBFSFJ)	4 000	
3.24	§ 24b SGB VIII; Artikel 6 SCQEG; Begleitende Gremien- und Informationsarbeit (BMBFSFJ)	500	
3.25	§ 22a Abs. 1 und 3, §§ 22b, 22c und 24b SGB VIII; weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes (BMBFSFJ)	500	
Summe (in Tsd. Euro)		5 000	

Zu 3.23: Das Monitoring nach § 24b SGB VIII ist als Daueraufgabe angelegt und dient dem Zweck, die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu beobachten, transparent zu machen und so aus den Erkenntnissen Steuerungswissen für die jeweils zuständigen föderalen Ebenen zu generieren. Es umfasst zum einen eine bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Zum anderen wird das Monitoring einen Schwerpunkt auf die Beobachtung der kindlichen Entwicklung legen, etwa durch Einbezug der Ergebnisse der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands im fünften Lebensjahr. Die Pflicht zum Monitoring richtet sich an das auf Bundesebene für die Kindertagesbetreuung zuständige BMBFSFJ. Zur Erfüllung der Pflicht muss durch die Erhebung, Aufbereitung und Auswertung empirischer Daten (z. B. aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, aber auch aus weiteren Datenquellen) fortlaufend eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen werden. Hierzu bedarf es spezifischer wissenschaftlicher Expertise und entsprechend vorzuhaltender Sachkosten. Für die Ermittlung der hierdurch entstehenden jährlichen Kosten kann auf die Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Monitoring nach § 6 Absatz 1 KiQuTG zurückgegriffen werden, an das mit dem Monitoring nach § 24b SGB VIII angeknüpft werden soll. Aufgrund der zusätzlichen Schwerpunktsetzung auf die Beobachtung der kindlichen Entwicklung wird jedoch von etwas höheren Sachkosten als in der Umsetzung von § 6 Absatz 1 KiQuTG ausgegangen. Für die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlage für das Monitoring nach § 24b SGB VIII wird daher ein jährliche sächlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 Millionen Euro erwartet.

Zu 3.24: Da die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung Ländersache ist und vor Ort durch die Kommunen und freien Träger erfolgt, ist die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere das Monitoring nach § 24b SGB VIII sowie die Evaluierung nach Artikel 6 SCQEG, zur Einbeziehung der Expertise und Erfahrungen von Ländern, Fachpraxis und Wissenschaft durch Gremien zu begleiten. Hinzu kommt die Informationsarbeit zum Gesetz, etwa in Form der Aufbereitung und Veröffentlichung von Monitoringergebnissen, Veranstaltungen zur Vernetzung auf Akteursebene und Good-Practice-Austausch. Hierzu wird ein jährlicher sächlicher Erfüllungsaufwand von 500 000 Euro erwartet.

Zu 3.25: Schließlich sind weitere Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes (§ 22a Abs. 1 und 3, §§ 22b, 22c und 24b SGB VIII) erforderlich, zum Beispiel die Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands, und die Erarbeitung von Praxismaterialien und Fort- und Weiterbildungskonzepten. Hierfür wird ein jährlicher sächlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 000 Euro pro Jahr veranschlagt.

Das Ressort beabsichtigt die durch dieses Gesetzesvorhaben entstehenden zusätzlichen bürokratischen Belastungen durch Entlastungen im Rahmen weiterer gesetzlicher Vorhaben zum Abbau von Bürokratie zu kompensieren.

5. Weitere Kosten

Das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz sieht gemäß Artikel 6 eine Evaluierung in Form einer umsetzungsbegleitenden Gesetzesfolgenabschätzung durch die Bundesregierung vor. Im Rahmen der Evaluierung soll die Wirkung des Gesetzes untersucht und bewertet werden, ob und inwieweit das Gesetz zur bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Verbesserung von Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern und zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen hat. Es ist zu prüfen, ob es gesetzliche Anpassungsbedarfe gibt. Für die Evaluierung bedarf es dazu einer umfassenden wissenschaftlichen Grundlage über einen längeren Zeitraum: Artikel 6 SCQEG sieht eine erstmalige Evaluierung sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Angesichts des sukzessiven Inkrafttretens der Regelungen im SGB VIII bis 2032 sowie der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bis 2034 ist eine summative Bewertung der Wirkungen erst im weiteren zeitlichen Verlauf möglich. Zur Gesamtbetrachtung der komplexen Wirkungsgefüge auf den verschiedenen (staatlichen) Akteursebenen sowie von Kompetenzentwicklungen auf Kindebene wird von drei Evaluierungszeitpunkten über einen Gesamtzeitraum von 18 Jahren ausgegangen. Die Datengrundlage soll sich zum einen aus wissenschaftlichen Zeitverlaufsstudien zur erreichten Prozessqualität in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege speisen. Weiterhin sollen die Auswirkungen der Prozessqualität und weiterer Merkmale der Kindertagesbetreuung auf die Entwicklung der Kinder – einschließlich Erhebung des Entwicklungstandes – untersucht werden. Ausgegangen wird von drei benötigten Studien in finanziellem Umfang von jeweils ca. 6,8 Millionen Euro. Ein wissenschaftlicher Dienstleister soll im Sinne einer Ge-

samtevaluierung die Ergebnisse der Studien unter Berücksichtigung der Daten aus dem Monitoring nach § 24b SGB VIII als auch weitere Daten, insbesondere aus ergänzenden eigenen Erhebungen, kindbezogene Bildungsoutcomeindikatoren, und Studienergebnisse zusammenführen. Ausgehend von den Erfahrungen der Evaluation des KiQuTG werden hierdurch entstehende Kosten pro Evaluierungszeitpunkt von ca. 2,2 Millionen Euro veranschlagt. Insgesamt wird damit von einem einmaligen sächlichen Aufwand über einen Gesamtzeitraum von 18 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes von 27 Millionen Euro ausgegangen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung hat auch eine gleichstellungspolitische Dimension. Eine gute Betreuungsinfrastruktur ermöglicht zum einen die Erwerbstätigkeit beider Eltern in größerem Umfang und damit einen höheren und gesicherten Lebensstandard der gesamten Familie. Es gibt zum anderen Hinweise aus der Forschung, dass qualitative Merkmale für Eltern relevant sind und eine höhere Qualität mit einer höheren Erwerbstätigkeit von Müttern einhergeht (vgl. Philipp et al. 2024: How daycare quality shapes norms around daycare use and parental employment: Experimental evidence from Germany; Spieß 2022: Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland). Weiterhin ist die große Mehrheit der im Bereich der Kindertagesbetreuung Tätigen weiblich. Die Rahmenbedingungen für und das grundlegende Verständnis von der Arbeit in diesem Bereich betreffen also vornehmlich Frauen, wenngleich auch Väter eine gute Kindertagesbetreuung als eine elementar wichtige Unterstützung ihrer Erwerbstätigkeit sehen und der Anteil männlicher Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen inzwischen bei 8 Prozent liegt (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025). Zugleich wird damit auch ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung des allgemeinen Fachkräftemangels geleistet und somit werden positive Effekte auf die Gesamtwirtschaft erzielt.

Der Gesetzentwurf wurde vom Kompetenzzentrum Jugend-Check auf die Auswirkungen für Jugendliche und junge Erwachsene geprüft. Es liegen keine spezifischen Auswirkungen vor.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse („Gleichwertigkeits-Check“) wird auf die zu den Gesetzesfolgen (VI.) erfolgten Ausführungen verwiesen.

VII. Evaluierung

Artikel 6 sieht eine Evaluierung dieses Gesetzes und eine diesbezügliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag erstmals sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Ergänzung eines neuen § 24b ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in § 22 Absatz 2 werden ergänzt. Damit soll konkretisiert werden, welche Verantwortung die Kindertagesbetreuung bei der Schaffung fairer Startchancen von Kindern und beim Abbau herkunftsbedingter Benachteiligungen sowie bei der Gewährleistung einer kontinuierlichen Förderung des einzelnen Kindes übernimmt.

Kinder, die in Kindertagesbetreuung gefördert werden, bringen unterschiedliche Voraussetzungen mit, zum Beispiel aufgrund ihrer Herkunft, ihres sozialen Umfelds, einer etwaigen Behinderung oder der Lebenslagen ihrer Familien. Für eine individuelle, am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientierte Förderung, wie sie der in § 22 Absatz 3 formulierte Förderungsauftrag verlangt, müssen diese unterschiedlichen

Voraussetzungen der Kinder berücksichtigt werden. Ausgehend hiervon soll das einzelne Kind so gefördert werden, dass es seine Entwicklungspotentiale bestmöglich entfalten kann. Dazu gehört, durch gezielte Förderung des einzelnen Kindes Benachteiligungen abzubauen. Durch die Ergänzung in § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll diese gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bestehende Aufgabe, die der Jugendhilfe insgesamt zur Verwirklichung des Rechts eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung nach § 1 Absatz 1 zukommt, für die Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung konkretisiert werden.

Übergänge sollen so gestaltet werden, dass eine kontinuierliche Förderung des Kindes möglich ist und Auswirkungen auf das Kind durch den Wechsel von Zuständigkeiten vermieden werden. Dies gilt sowohl für Übergänge des Kindes zwischen Angeboten der Kindertagesbetreuung, zum Beispiel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung, als auch für den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule. Gerade der Übergang in die Schule ist für Kinder ein bedeutendes Ereignis, in das sie mit ihren Fähigkeiten, Fragen und Wünschen aktiv einbezogen werden sollten. Damit diese Übergänge nicht zu Brüchen in der (Bildungs-)Biographie des Kindes führen, müssen sie seitens der Angebote der Kindertagesbetreuung sowie der Schulen durch geeignete Maßnahmen gut vorbereitet werden (vgl. Bildungsministerkonferenz (BMK) & Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2026: Gemeinsame Empfehlung zum Übergang vom Elementar- in den Primarbereich). Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Angeboten der Kindertagesbetreuung und den Schulen der Primarstufe. Zur Ergänzung dieser wesentlichen Aufgabe der Kindertagesbetreuung wird ein neuer § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eingefügt sowie eine Ergänzung in § 22 Absatz 2 Satz 2 vorgenommen.

Durch die Einfügung von § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 verschieben sich die bisherigen Nummern 2 und 3 nach hinten und werden zu den Nummern 3 und 4.

Zu Absatz 3

Der in § 22 Absatz 3 geregelte Förderungsauftrag der Kindertagesbetreuung wird durch Ergänzungen im Hinblick auf die zu fördernden Kompetenzen sowie auf die Ausgestaltung der Förderung konkretisiert.

Für ein gesundes Aufwachsen sind Ernährungsbildung, ein möglichst gesundes und ausgewogenes Verpflegungsangebot sowie Bewegungsangebote förderlich.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kommt nach § 22 Absatz 3 Satz 1 ein umfangreicher Förderungsauftrag zu, der sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht und einem ganzheitlichen Ansatz folgt.

Dabei bilden bestimmte Kompetenzen nachweislich die wesentliche Grundlage für das Erlernen weiterer Fähigkeiten und die Entwicklung des Kindes im Schulalter. Daher soll die Förderung in der Kindertagesbetreuung insbesondere auf diese Kompetenzen abzielen. Durch die Ergänzung eines neuen § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Entwicklung dieser Fähigkeiten als zentrales Ziel des Förderungsauftrags hervorgehoben.

Sprachliche Fähigkeiten (Nummer 1)

Sprache ist der Schlüssel für Bildung und soziales Miteinander: Sprachliche Kompetenzen ermöglichen Kindern, sich mündlich oder schriftlich mit anderen über Sachverhalte zu verständigen (vgl. Knievel 2010: Kognitive Basiskompetenzen und ihr Einfluss auf die Rechtschreib- und Rechenleistung; Ramsook et al. 2019: What you say, and how you say it: Preschoolers' growth in vocabulary and communication skills differentially predict kindergarten academic achievement and self-regulation; Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2022: Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule). Für viele Kinder, insbesondere mit nicht deutscher Familiensprache, sind Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegestellen die ersten Orte, an denen sie intensiven Kontakt mit der deutschen Sprache erleben. Daher trägt die Förderung der sprachlichen Kompetenzen in der Kindertagesbetreuung in besonderem Maße zur Chancengerechtigkeit bei. Dabei ist anzuerkennen, dass Mehrsprachigkeit eine wertvolle Ressource für die sprachliche, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung darstellt (vgl. Kaiser-Kratzmann & Sachse 2022: Mehrsprachigkeit in der Frühen Bildung; Panagiotopoulou 2016: Mehrsprachigkeit in der Kindheit). Daher sollten alle Sprachen der Kinder in die pädagogische Arbeit einbezogen und Bildungsangebote sprachsensibel und diskriminierungsfrei gestaltet werden (vgl. Kühn 2021: Frühe Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag begleiten).

Darüber hinaus werden durch sprachliche Bildung und Sprachförderung die Grundlagen für den Erwerb weiterer Fähigkeiten geschaffen (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung). Der Alltag in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegstellen bietet zahlreiche An-

lässe für die Förderung sprachlicher Kompetenzen: sie kann in Routinen wie Mahlzeiten und Pflege oder auch in die Förderung anderer Entwicklungsbereiche, zum Beispiel in Bewegungsangebote, eingebettet sein. Daneben sind Kinder mit Sprachförderbedarf durch eine adaptive Sprachförderung und gezielte Angebote besonders zu unterstützen (vgl. Zimmer et al. 2025: Interventions for Improving Children‘s Language in Early-Childhood-Education-and-Care Institutional Settings in Germany. A Systematic Review).

Die sprachlichen Fähigkeiten umfassen insbesondere grammatische, phonologische, semantische und pragmatische Kompetenzen. Diese Fähigkeiten sind Voraussetzung für die Aneignung weiter Kompetenzen im Bildungsverlauf, zum Beispiel für den Schriftspracherwerb (vgl. Ennemoser et al. 2012: Spezifische Vorläuferfertigkeiten der Lesegeschwindigkeit, des Leseverständnisses und des Rechtschreibens: Evidenz aus zwei Längsschnittstudien vom Kindergarten bis zur vierten Klassenstufe).

Selbstregulationsfähigkeiten (Nummer 2)

Sozial-emotionale Kompetenzen, insbesondere Fähigkeiten zur Selbstregulation, sind zentrale Prädiktoren für Gruppenfähigkeit und Lebenszufriedenheit, aber auch für schulische Leistungen und Bildungserfolg (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Zur Selbstregulation zählen „die verhaltensbezogenen Fähigkeiten, die es ermöglichen, persönliche Ziele zu erreichen und sich an wechselnde Umstände anzupassen“ (Leopoldina 2024: Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen). Dies umfasst kognitive, emotionale, motivationale und soziale Fähigkeiten (vgl. ebd.). Kinder, die sich gut selbst regulieren können, zeigen langfristig bessere Schulleistungen und akademische Outcomes, sind beliebter bei Peers, Eltern und pädagogischen Fachkräften (vgl. Blair & Razza 2007: Relating Effortful Control, Executive Function, and False Belief Understanding to Emerging Math and Literacy Ability in Kindergarten; Denham et al. 2010: „Plays nice with others“: Social-emotional learning and academic success; Hernández et al. 2018: Self-Regulation and Academic Measures Across the Early Elementary School Grades: Examining Longitudinal and Bidirectional Associations; Vohs et al. 2011: The sum of friends’ and lovers’ self-control scores predicts relationship quality). Selbstregulation ist darüber hinaus zentral für die Resilienz bei Kindern und Jugendlichen gegen Risiken wie psychische Erkrankungen, Übergewicht, Sucht, Schulversagen und soziale Ausgrenzung (vgl. Leopoldina 2024: Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen).

Grob- und feinmotorische Fähigkeiten (Nummer 3)

Die Förderung der motorischen Entwicklung leistet nicht nur einen Beitrag zur körperlichen Gesundheit des Kindes, sondern trägt auch zum Spracherwerb und zur kognitiven Entwicklung sowie zur sozialen Integration bei (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). So kann Bewegungsförderung auch die Sprachentwicklung begünstigen, zu einem größeren Wortschatz und zum Interesse am Schreiben beitragen (vgl. Madeira Firmino 2015: Bewegungsorientierte Sprachbildung in der frühen Kindheit: Eine empirische Studie zur bewegungsorientierten Sprachbildung im Krippenalltag unter Berücksichtigung familiärer Einbindung; Zimmer 2018: Sprache bewegt – Bewegte Sprache. Ansätze einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung). Ergebnisse aus Schuleingangsuntersuchungen weisen darauf hin, dass schwächere motorische Leistungen Auswirkungen auf die soziale Integration in die Klasse haben (vgl. Faßbender 2024: Hängt der motorische Entwicklungsstand bei Schuleingang mit der Nutzung kommunaler Bewegungsangebote zusammen?). Eine gut entwickelte Feinmotorik, insbesondere Hand-Finger-Motorik, ist zudem unter anderem Voraussetzung für Schreibfähigkeit und damit zentral für schulisches Lernen. Auch eine gute Körperkoordination und Körpersicherheit sind wichtige Grundlagen für den weiteren Bildungs- und Lebensweg (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Mathematische Fähigkeiten (Nummer 4)

Die frühe Förderung kognitiver Fähigkeiten legt die Basis für Kommunikations- und Problemlösekompetenz und bereitet auch schulisches Lernen vor. Mathematische Fähigkeiten wie das Verständnis im Zahlenraum null bis zehn, von Mengen- und Größenvergleichen und einfachen Operationen lassen sich bereits in der Kindertagesbetreuung spielerisch vermitteln. Diese frühen mathematischen Kompetenzen sind prädiktiv für die weitere Entwicklung der Kinder (vgl. Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) 2022: Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule).

Durch die Ergänzung in § 22 Absatz 3 Satz 3 wird die Rolle der Eigeninitiative des Kindes in seiner Entwicklung hervorgehoben. Kinder beginnen schon in frühen Jahren, sich selbst und ihre Umwelt zu erforschen. Sie möchten verstehen, wie etwas funktioniert, und lernen durch Ausprobieren und Wiederholung. Diese Neugierde ist ein wesentlicher Antrieb ihrer Entwicklung, den es auch im Rahmen der institutionellen Förderung zu unterstützen gilt. Gelegenheiten für abwechslungsreiche und vielfältige Erfahrungen sowie für spielerisches Lernen ergeben sich im Alltag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege häufig von selbst. Daneben sollen für Kinder aber auch gezielt Möglichkeiten geschaffen werden, Neues zu entdecken, vielfältige Erfahrungen zu machen und erworbene Fähigkeiten zu erproben.

Durch Einfügung eines neuen § 22 Absatz 3 Satz 5 wird die Form der Förderung näher konkretisiert. Damit wird explizit im Förderungsauftrag verankert, was sich in der Praxis der frühkindlichen Förderung, insbesondere bei der sprachlichen Bildung und Sprachförderung, als wirksamer Ansatz bewährt hat: das Zusammenspiel von alltagsintegrierter Bildung und ergänzender Förderung bei Bedarf (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung). Alle Kinder sollen von einer alltagsintegrierten Bildung profitieren, indem Routinen im pädagogischen Alltag und Spielsituationen als Lerngelegenheiten und Anregung zur (Weiter-)Entwicklung von Fähigkeiten genutzt werden. Auch musisch-ästhetische Bildung fördert die ganzheitliche Entwicklung von Kindern durch sinnliche Erfahrungen, Kreativität und künstlerische Ausdrucksformen wie Musik, Tanz, Theater und Kunst. Darüber hinaus soll Kindern, die bei der Entwicklung mehr Unterstützung benötigen, eine zusätzliche, an ihrem individuellen Bedarf orientierte Förderung ermöglicht werden. Diese Förderung kann in Angebote wie z. B. das dialogische Lesen in Kleingruppen eingebettet sein, aber auch durch additive Programme erfolgen.

Zu Nummer 3

Es wird ein neuer § 24b eingefügt, der die Durchführung eines Monitorings zur Qualität der Kindertagesbetreuung durch das auf Bundesebene für die Kindertagesbetreuung zuständige BMBFSFJ regelt.

Ein Monitoring kann als regelmäßig nach verbindlichen Standards durchgeführtes Verfahren der Qualitätsbeobachtung verstanden werden. Es umfasst das systematische Sammeln quantitativer und qualitativer Daten, durch die eine kontinuierliche Beobachtung der Qualität des Systems der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung ermöglicht wird. Ein Monitoring kann somit einen relevanten Beitrag für eine datengestützte Qualitätssicherung und -entwicklung liefern (vgl. Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2016: Starting Strong IV. Qualitätsmonitoring in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung).

Das nach § 24b durchzuführende Monitoring dient damit dem Zweck, die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu beobachten, transparent zu machen und aus den Erkenntnissen wichtiges Steuerungswissen für die jeweiligen zuständigen föderalen Ebenen zu generieren. Dazu sollen in begleitenden Gremien mit Ländern, Fachpraxis und Wissenschaft Ergebnisse des Monitorings vorgestellt und beraten werden. Zudem sollen die Ergebnisse des Monitorings in die nach Artikel 6 zu erfolgende Evaluierung dieses Gesetzes einfließen.

Mit dem KiQuTG wurde 2019 eine solche Pflicht des BMBFSFJ zur kontinuierlichen und datengestützten bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erstmals eingeführt (§ 6 Absatz 1 KiQuTG). Diese Verpflichtung wird durch das Außerkrafttreten des KiQuTG mit Ablauf des 31. Dezember 2027 entfallen. Das bisherige Monitoring hat sich als wesentliche Erkenntnisquelle zur aktuellen Situation und zur Entwicklung in der Kindertagesbetreuung und damit als wichtiges Steuerungsinstrument auf Ebene des Bundes und der Länder etabliert. Daher soll mit der Ergänzung eines § 24b an die Umsetzung des bisherigen Monitorings angeknüpft und dieses in weiterentwickelter Form fortgeführt werden.

Zu Absatz 1

Das Monitoring umfasst zum einen eine bundesweite Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Anknüpfung an das bislang in § 6 KiQuTG verankerte Monitoring. Hierzu sollen zum einen strukturelle Merkmale der Kindertagesbetreuung in den Blick genommen werden.

Zum anderen wird das Monitoring um eine bundesweite Beobachtung der Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt erweitert. Dazu sollen perspektivisch auch Ergebnisse der Feststellung des Sprach- und Entwick-

lungsstands von Kindern nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der zum 1. Januar 2029 zunächst noch verbunden mit einer Übergangsregelung in Kraft tritt, dargestellt werden. Hierzu erfolgt eine Ergänzung der Vorschrift mit Wirkung zum 1. Januar 2032 (siehe Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 6).

Das Monitoring soll neben Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik weitere Daten berücksichtigen, die über empirische Erhebungen auf unterschiedlichen Ebenen gewonnen werden.

Zu Absatz 2

Das BMBFSFJ veröffentlicht die Ergebnisse des Monitorings in regelmäßigen Abständen, zunächst in den Jahren 2029 und 2031 und danach alle drei Jahre, in geeigneter Art und Weise. Dies kann beispielsweise in Form eines schriftlichen Berichts oder einer digital aufbereiteten Ergebnisdarstellung erfolgen. Da in den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine engmaschigere Beobachtung notwendig ist, um Veränderungen im Feld durch das Gesetz nachvollziehen zu können, sollen Ergebnisse des Monitorings bis 2031 im zweijährlichen Rhythmus veröffentlicht werden. Anschließend sollen die Monitoringergebnisse zur Reduzierung des Aufwands bei den beteiligten Stellen alle drei Jahre veröffentlicht werden. Perspektivisches Ziel ist es, mit dem Monitoring die Anschlussfähigkeit an eine mit den Ländern abgestimmte integrierte Bildungsberichterstattung über den gesamten Bildungsverlauf sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Übermittlung von Daten, die für die bundesweite Beobachtung der qualitativen und quantitativen Entwicklung der Angebote in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt sowie für die bundesweite Beobachtung der Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt erforderlich sind, durch die Länder. Dies umfasst explizit nicht die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik oder Daten aus empirischen Erhebungen, die durch das BMBFSFJ oder von ihm beauftragte Stellen durchgeführt werden. Die nähere Bestimmung der zu übermittelnden Daten soll in einem gemeinsamen Prozess mit den Ländern erfolgen. Dabei soll sich der Umfang der zu übermittelnden Daten an dem für die bundesweite Beobachtung erforderlichen Maß ausrichten. Damit diese Daten in die Ergebnisse des Monitorings einfließen können, wird geregelt, dass sie von den Ländern rechtzeitig, das heißt bis zum 31. August im Jahr vor der jeweiligen Veröffentlichung der Ergebnisse nach Maßgabe von Absatz 2, an das BMBFSFJ übermittelt werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung der neuen §§ 22b bis 22c ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Ergänzung des neuen § 109 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Katalog der Maßnahmen in § 22a Absatz 1 Satz 2, die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu ergreifen sind, wird um die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie die Fachberatung ergänzt. Die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen hängt maßgeblich von der Qualifizierung der Fachkräfte ab, die den Förderungsauftrag umsetzen, aber auch von den Strukturen, die die pädagogische Arbeit der Fachkräfte unterstützen. Eine wesentliche Unterstützungsstruktur stellt die Fachberatung dar. Sie dient unter anderem dem Erwerb und dem Ausbau inklusiver Kompetenzen. Daher sollen diese Maßnahmen der Qualitätsentwicklung in § 22a Absatz 1 explizit erwähnt und die Anforderungen an die Fachberatung im neuen Absatz 3 näher konkretisiert werden. Um Ländern und Kommunen ausreichend Zeit für die Umsetzung zu geben, sollen die Ergänzungen schrittweise in Kraft treten. Die Ergänzung des neuen Absatzes 3 mit den konkretisierenden Regelungen zur Fachberatung folgt daher erst 2032 (siehe Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Durch die sprachliche Anpassung des Absatzes 5 soll dem Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Realisierung des Förderungsauftrags in den Einrichtungen anderer Träger mehr Verbindlichkeit verliehen werden.

Zu Nummer 3

Zu § 22b

Es wird ein neuer § 22b eingefügt. Hiermit erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, in ihren Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt neben der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung die Durchführung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei Kindern im fünften Lebensjahr sowie die sich anschließende Förderung bei Feststellung eines Förderbedarfes sicherzustellen. Dadurch wird sichergestellt, dass Förderbedarfe frühzeitig und möglichst flächendeckend erkannt werden können. Eine frühzeitige Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes ist die wesentliche Grundlage einer zielgerichteten Förderung und verbessert die Bildungs- und Teilhabechancen der betroffenen Kinder.

In den ersten Lebensjahren bilden sich grundlegende Fähigkeiten aus, die für den weiteren Bildungs- und Lebensweg zentral sind. Eine frühzeitige, individuelle und am Entwicklungsstand des Kindes orientierte Förderung, wie sie § 22 Absatz 3 vorsieht, kann entscheidend dazu beitragen, dass sich das Potential des Kindes bestmöglich entfaltet, indem Förderbedarfe rechtzeitig adressiert und herkunftsbedingte Benachteiligungen abgebaut werden. Eine gezielte Förderung grundlegender Kompetenzen noch vor Schuleintritt wirkt sich positiv sowohl auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als auch auf den Bildungserfolg und die spätere Erwerbstätigkeit aus (vgl. Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung).

Zu Absatz 1

Um die individuelle Förderung des Kindes nach § 22 Absatz 3, die sich insbesondere an seinem Alter und seinem Entwicklungsstand orientieren soll, an den Bedarfen des Kindes auszurichten, ist seine Entwicklung regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren (§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). So erfassen die pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes und können diese in die Planung und Gestaltung von Lerngelegenheiten und -angeboten einbeziehen. So kann insbesondere auch bei Anzeichen für Entwicklungsverzögerungen frühzeitig reagiert, die weitere Förderung des Kindes hieran ausgerichtet und bei Bedarf im Gespräch mit den Sorgeberechtigten eine weitere Abklärung angeregt werden.

Neben der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation ist es insbesondere zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule erforderlich, rechtzeitig vor Schuleintritt bestehende Förderbedarfe zu identifizieren und zu adressieren. Daher ist bei Kindern in Kindertagesbetreuung spätestens im fünften Lebensjahr rechtzeitig der Sprach- und Entwicklungsstand nach einem fachlich geeigneten Verfahren festzustellen (§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Die Feststellung soll sich dabei auf die für die kindliche Entwicklung und zur Vorbereitung auf den Übergang in die Schule wesentlichen Entwicklungsbereiche beziehen, die in § 22 Absatz 3 Satz 2 explizit benannt werden.

Verfahren zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands müssen zum einen fachlich geeignet sein, den Entwicklungsstand des Kindes in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen festzustellen, etwaige Förderbedarfe in diesen Bereichen zu identifizieren und daraus konkrete Fördermaßnahmen abzuleiten. Daher müssen die Verfahren wissenschaftlichen Standards entsprechen, insbesondere die Gütekriterien der Validität, Reliabilität und Objektivität erfüllen und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur kindlichen Entwicklung berücksichtigen. Da standardisierte Verfahren diesen Vorgaben in der Regel eher entsprechen als nicht-standardisierte (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern) sollen diese bevorzugt eingesetzt werden.

Wesentlich ist darüber hinaus, dass die Verfahren die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Kinder berücksichtigen, wobei eine nichtdeutsche Familiensprache nicht mit einem Förderbedarf gleichzusetzen ist (vgl. Kaiser-Kratzmann & Sachse 2022: Mehrsprachigkeit in der Frühen Bildung; Titz et al. 2018: Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen: Ein systematischer Überblick zu Wirksamkeit und Gelingensbedingungen). Zwar geht es primär um die Feststellung des Sprachstands in Bezug auf die deutsche Sprache und eine diesbezügliche gezielte

Unterstützung beim Erlernen dieser Sprache. Bei mehrsprachig aufwachsenden Kindern sollten jedoch dadurch bedingte Besonderheiten bei der Sprachentwicklung berücksichtigt werden. Verfahren zur Erhebung des Sprachstands sollten zwischen Förderbedarf aufgrund mangelnder Exposition mit der deutschen Sprache sowie Förderbedarf aufgrund einer Entwicklungsverzögerung differenzieren können. Bei Kindern mit Behinderungen sind barrierefreie Instrumente anzuwenden und die Verfahren so auszugestalten, dass die individuellen Voraussetzungen berücksichtigt werden können.

Existieren für einzelne Entwicklungsbereiche zum Zeitpunkt der Feststellung noch keine standardisierten Erhebungsverfahren, sind andere geeignete Verfahren zu nutzen. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit digital unterstützte Verfahren zum Einsatz kommen.

Der Erfolg der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung und einer sich gegebenenfalls anschließenden Förderung setzt eine gute Erziehungspartnerschaft zwischen den Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten sowie die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten voraus. Daher sind diese umfassend über Ziel, Inhalt und Bedeutung der Erhebung sowie über die sich aus den Ergebnissen ergebenden Fördermöglichkeiten zu informieren (§ 22b Absatz 1 Satz 2 und 3), um ihre Einwilligung zu erhalten.

Ein Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind sich in einem Entwicklungsbereich noch nicht altersgerecht entwickelt hat. Sollte eine über die Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung hinausgehende differenzierte Diagnostik notwendig sein, um etwaige Therapierbedarfe zu identifizieren, sollte diese durch pädiatrisches oder therapeutisches Fachpersonal erfolgen.

Die Personen, die den Sprach- und Entwicklungsstand erheben, müssen für diese Aufgabe qualifiziert sein. Dies erfordert spezifische Kenntnisse über die kindliche Entwicklung, insbesondere im Bereich der sprachlichen Entwicklung sowie in den weiteren in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen, sowie über das zur Anwendung kommende Erhebungsverfahren. Darüber hinaus sollten sie dazu befähigt werden, die Erhebungen sprachsensibel und diskriminierungsfrei durchzuführen.

Studien zur Förderung der kindlichen Entwicklung haben gezeigt, dass Maßnahmen häufig zu spät, beispielsweise im letzten Kita-Jahr, ansetzen (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Entwicklungsrückstände können sich in den ersten sechs Lebensjahren potenzieren, so dass die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen umso höher ist, je früher sie beginnen (vgl. Hasselhorn 2010: Möglichkeiten und Grenzen der Frühförderung aus entwicklungspsychologischer Sicht). Dabei ist die Altersspanne von vier bis fünf Jahren gut geeignet, um Entwicklungsverzögerungen zu adressieren (Nairz et al. 2020: Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des Gesundheits- und Entwicklungsscreenings im Kindergartenalter). In diesem Alter haben sich auch zentrale Bereiche wie frühe Literalität, frühe Numeralität, und sozialemotionale Kompetenzen so weit ausdifferenziert, dass Erhebungen verlässliche Ergebnisse liefern können (vgl. Pushparatnam et al. 2021: Measuring Early Childhood Development Among 4–6 Year Olds: The Identification of Psychometrically Robust Items Across Diverse Contexts). Die Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung soll daher spätestens bei im Alter von vier Jahren und so frühzeitig erfolgen, dass eine daraus abgeleitete gezielte Förderung rechtzeitig vor dem Eintritt in die Schule umgesetzt werden kann.

Wird bei einem Kind durch die Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands in einem oder mehreren der in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereiche ein Förderbedarf festgestellt, schließt sich eine Förderung an (§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Diese ist auf den festgestellten Förderbedarf abzustimmen. Dabei ist eine Form der Förderung zu wählen, die geeignet ist, den Förderbedarf zu adressieren und die Kompetenzen des Kindes in den betreffenden Entwicklungsbereichen zu stärken. Dabei kann die Förderung alltagsintegriert erfolgen, indem Bildungssituationen initiiert werden, die am spezifischen Förderbedarf des Kindes ansetzen. Daneben kann es auch erforderlich sein, das Kind gezielt durch Angebote in Kleingruppen wie das dialogische Lesen oder additive Programme zu fördern. Die Umsetzung und Wirksamkeit der ergriffenen Fördermaßnahmen sollten durch die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation überprüft und das Ergebnis dokumentiert werden. Ziel ist es, das Kind so zu unterstützen, dass es seine Fähigkeiten bis zum Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule altersentsprechend entwickelt. Dabei sind alle Bildungsangebote und Fördermaßnahmen sprachsensibel und diskriminierungsfrei zu gestalten. Spezifische darüber hinausgehende Leistungen für Kinder mit Behinderungen aus dem SGB V, VIII oder IX bleiben von der Feststellung eines Förderbedarfs unberührt.

Um einen gelingenden Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule und eine kontinuierliche Förderung des Kindes zu gewährleisten, ist das Ergebnis der Förderung durch die Tageseinrichtung rechtzeitig vor Eintritt in die Schule zu dokumentieren (§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Dabei ist insbesondere eine Einschätzung abzugeben, ob die durch die Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands festgestellten Förderbedarfe fortbestehen und weiter adressiert werden sollten.

Die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands sowie die hierauf abgestimmte anschließende Förderung dienen der Erfüllung des Förderungsauftrags von Kindertageseinrichtungen und der individuellen Förderung des Kindes. Sie sind Teil der Förderung, die als Leistung der Jugendhilfe nach § 24 von den Personensorgeberechtigten für das Kind in Anspruch genommen wird. Indem sie die Leistungen nach § 24 in Anspruch nehmen, bringen die Personensorgeberechtigten zum Ausdruck, dass sie die so gestaltete Förderung, konkretisiert durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung, für das Kind wünschen.

Die Kindertagesbetreuung hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, und soll hierzu die Erziehungsberechtigten einbeziehen. Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern beziehungsweise den für das Kind sorgeberechtigten Personen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende, an den Bedarfen und Potenzialen des Kindes orientierte Förderung. Die Personensorgeberechtigten sind daher vor Durchführung des Erhebungsverfahrens hierüber zu informieren. Hierzu gehört auch die Information über die für die Feststellung und Förderung erforderliche Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kindes. Im Anschluss an die durchgeführte Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands sind die Ergebnisse mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen. Hierzu gehören auch das Erfordernis und die Modalitäten einer auf etwaige Förderbedarfe abgestimmten Förderung. Auch die Ergebnisse der Förderung sind mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen.

Im Rahmen persönlicher Gespräche sollen bestehende Fragen oder Vorbehalte aufgegriffen und die Personensorgeberechtigten von dem Nutzen der Maßnahme für die Entwicklung ihres Kindes überzeugt werden. Dadurch soll die Bereitschaft zur Mitwirkung gestärkt und eine gemeinsame Verantwortung für die Förderung des Kindes begründet werden.

Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass eine nachhaltige Förderung regelmäßig nur im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte und der Personensorgeberechtigten gelingen kann. Die Personensorgeberechtigten sollen deshalb nicht lediglich Adressaten der Information sein, sondern als wesentliche Partner in den Förderprozess einbezogen werden. Ihre Mitwirkung ist für die erfolgreiche Umsetzung der auf den Ergebnissen der Sprach- und Entwicklungsstanderhebung aufbauenden Fördermaßnahmen von erheblicher Bedeutung.

Für die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe von § 22b Absatz 1 (regelmäßige Dokumentation der Beobachtung, Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands, Dokumentation des Ergebnisses der Förderung) dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Bei der Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands ist dabei zu beachten, dass sich diese nur auf die in § 22 Absatz 3 Satz 2 explizit genannten Entwicklungsbereiche bezieht.

Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Förderung sowie der Kontinuität der Förderung benötigt die aufnehmende Schule der Primarstufe die dokumentierten Entwicklungsdaten in den in § 22 Absatz 3 genannten Kompetenzbereichen von der für die Entwicklungsstandsfeststellung und die anschließende Förderung zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt. Dies kann beispielsweise die Tageseinrichtung sein.

Durch die Übermittlung der dokumentierten Entwicklungsdaten kann nach dem Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule die Förderung des Kindes ohne Reibungsverluste fortgesetzt werden und der individuelle Entwicklungsstand kann im Unterricht adressiert werden. Die übermittelten Informationen können so als Grundlage für die Planung des Unterrichts zu Beginn der Schulzeit dienen. Lehrkräfte können auf bereits festgestellte Förderbedarfe reagieren, ohne eigene Erhebungen durchführen zu müssen. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Landesrecht den Schulen die Befugnis einräumt, die in der Norm näher bezeichneten Entwicklungsdaten bei den Kindertageseinrichtungen anzufordern und die übermittelten Daten zu verarbeiten, sind diese verpflichtet, die in der Vorschrift näher bezeichneten Daten zu übermitteln. Die übermittelten Informationen dienen aus-

schließlich der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Übergangs in die Schule sowie der individuellen Förderung des Kindes.

Die Nummern 1 und 2 legen die Übermittlung der Daten fest, die das jeweilige Kind identifizierbar machen.

Die Nummern 3 und 4 stellen die Übermittlung des Ergebnisses der Sprach- und Entwicklungsstandfeststellung einschließlich Informationen zu festgestellten Förderbedarfen in den Entwicklungsbereichen nach § 22 Absatz 3 Satz 2 sowie der Dokumentation des Ergebnisses der anschließenden Förderung sicher.

Satz 2 betont die nach Artikel 17 DSGVO bestehende Verpflichtung, Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, und konkretisiert diesen Zeitraum auf maximal ein Jahr nach Schuleintritt. Die Löschungspflicht besteht sowohl seitens der die Daten übermittelnden als auch der die Daten empfangenden Stelle.

Zu Absatz 3

Eine adäquate Umsetzung der Erhebungsverfahren verursacht auf Seiten der Kindertageseinrichtungen, die diese durchführen, einen zeitlichen Aufwand, der durch eine entsprechende personelle Ausstattung zu berücksichtigen ist. Laut einer Auswertung bestehender Verfahren zur Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands sind hierfür pro Kind einmalig mindestens zwei Stunden notwendig (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern).

Auch für die Planung und Begleitung der sich anschließenden Förderung durch die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bedarf es ausreichender personeller Ressourcen. Die Planung und Begleitung der Förderung durch die Kindertageseinrichtung umfassen insbesondere die Auswertung der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen und die Ableitung von Fördermaßnahmen, die Besprechung der Feststellungsergebnisse und der daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen innerhalb des Teams und mit den Personensorgeberechtigten, die Beobachtung und Dokumentation der weiteren Entwicklung des Kindes sowie gegebenenfalls die Anpassung der Förderung. Aus wissenschaftlichen Empfehlungen und Zeiterfassungsstudien lässt sich für diese Aufgaben ein Zeitbedarf von durchschnittlich rund einer halben Stunde pro Woche je Kind ableiten (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Entsprechend sollte in Kindertageseinrichtungen pro Kind hierfür eine personelle Ressource von mindestens dreißig Minuten pro Woche zur Verfügung stehen. Diese zeitlichen Ressourcen umfassen nicht die eigentliche Durchführung von Fördermaßnahmen, die im Rahmen der grundlegen Personalbemessung zu berücksichtigen ist, sondern nur die Planung und Begleitung dieser Maßnahmen im Sinne einer fachlichen Prozessbegleitung.

§ 22b Absatz 6 eröffnet den Ländern die Möglichkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Feststellung und Förderung abweichende Regelungen zu treffen. Unabhängig davon, welche weiteren Stellen aufgrund dessen gegebenenfalls in die Förderung einbezogen werden, wird das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung gefördert. Der Kindertageseinrichtung kommt damit auch weiterhin die Aufgabe zu, die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung und die hierauf abgestimmte, gegebenenfalls zusätzlich auch an anderen Stellen stattfindende Förderung bei der weiteren Förderung in der Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen. Sofern die Feststellung beziehungsweise eine ergänzende Förderung aufgrund abweichender landesrechtlicher Regelungen nach Absatz 6 nicht in der Kindertageseinrichtung erfolgen, umfasst die Planung und Begleitung der Förderung durch die Kindertageseinrichtung auch den Austausch mit den dafür zuständigen Stellen. Auch im Fall der abweichenden Regelung durch die Länder bedarf es zur Umsetzung dieser Aufgaben ausreichender personeller Ressourcen in den Kindertageseinrichtungen.

Zu Absatz 4

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Realisierung des Förderungsauftrags in Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, zum Beispiel durch Sicherstellungsvereinbarungen.

Zu Absatz 5

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt, dass ein Großteil der Kinder im Alter von vier Jahren in einer Kindertageseinrichtung gefördert wird. Entsprechend erreicht die Regelung zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands in § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag in Bezug auf Einrichtungen freier Träger (Absatz 4) einen Großteil der Kinder bundesweit. Da keine Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht, verbleibt jedoch weiterhin ein Anteil an Kindern, die bis zur Einschulung keine Kindertageseinrichtung besuchen. Hierzu gehören sowohl die Kinder, die bis zur Einschulung ausschließlich in

Kindertagespflege gefördert werden, als auch die Kinder, die vor dem Eintritt in die Schule gar keine Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Um auch diese Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und etwaige Förderbedarfe rechtzeitig vor Eintritt in die Schule identifizieren und adressieren zu können, soll bei ihnen ebenfalls Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen entsprechend den Vorgaben des § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und damit in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen durchgeführt werden. Bei Feststellung eines Förderbedarfs soll eine hierauf abgestimmte Förderung mindestens angeboten werden.

Zu Absatz 6

Für die Feststellung des Sprachstands sind in den meisten Ländern bereits Verfahren etabliert worden, an die bei der weitergehenden Feststellung des Entwicklungsstands angeknüpft werden kann. Die für die Feststellung und die anschließende Förderung zuständigen Stellen variieren dabei (Kindertageseinrichtung oder Schule der Primarstufe). § 22b Absatz 1 regelt den vorgesehenen Regelfall, dass die Feststellung und anschließende Förderung in der Kindertageseinrichtung stattfinden. Absatz 6 eröffnet den Ländern die Möglichkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung und Förderung abweichende Regelungen zu treffen, um bereits etablierte Strukturen weiterhin nutzen zu können.

Zu Absatz 7

Aktuell sind in den Ländern unterschiedliche Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation sowie zur Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung in Anwendung (vgl. Schmidt et al. 2026: Expertise zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei vierjährigen Kindern). Daher soll das Nähere zur Ausgestaltung der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands im fünften Lebensjahr nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der sich bei Bedarf anschließenden Förderung nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie der Dokumentation des Ergebnisses der Förderung nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das Landesrecht regeln. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an die zum Einsatz kommenden Verfahren, die nähere Ausgestaltung der anschließenden Förderung sowie die Modalitäten der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung bei Kindern, die im fünften Lebensjahr (noch) keine Kindertageseinrichtung besuchen nach Maßgabe des § 22b Absatz 5.

Zu § 22c

Es wird ein neuer § 22c eingefügt, mit dem die Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen durch zusätzliche personelle Ressourcen zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und zur Bewältigung sozialer Herausforderungen geregelt wird.

Schon vor Schuleintritt entwickeln sich etwa zwei Drittel der Leistungsunterschiede zwischen Kindern mit niedrigem und hohem sozio-ökonomischen Status, ab Schuleintritt lassen sich diese Unterschiede kaum mehr ausgleichen (vgl. Skopek & Passaretta 2021: Socioeconomic Inequality in Children's Achievement from Infancy to Adolescence: The Case of Germany). Daher lässt sich Bildungsungleichheit durch frühkindliche Förderung am effektivsten bekämpfen. Investitionen in Bildung und Förderung sind deutlich effektiver, je früher sie ansetzen – der Effekt ist bei Kindern in herausfordernden Lebenslagen sogar deutlich stärker ausgeprägt (vgl. Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children). Aus diesen Gründen soll die Qualität der Förderung und der Bildungsangebote sowie der Zusammenarbeit mit Familien und Akteuren im Sozialraum (z. B. Familienberatungsstellen, Frühen Hilfen, Schulen, Bibliotheken, Musikschulen, Jugendämtern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens) zielgerichtet in Tageseinrichtungen verbessert werden, in denen besonders viele Kinder in herausfordernden Lebenslagen betreut werden.

Ein erfolgversprechender und in Bundes- und Landesprogrammen erprobter Ansatz hierfür ist die Zuweisung zusätzlicher personeller Ressourcen für spezifische Aufgaben, die zur Förderung der kindlichen Entwicklung in der Tageseinrichtung sowie im Zusammenspiel mit der Familie und dem Sozialraum beitragen. Dazu zählen insbesondere die Aufgabenbereiche „Sprachliche Bildung und Sprachförderung" (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung; Anders et. al. 2020: Policy Brief zum vierten Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprach der Schlüssel zur Welt ist") sowie „Kita-Sozialarbeit" zur Bewältigung sozialer Herausforderungen (vgl. Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen 2021: Bericht zum ESF-Programm KINDER STÄRKEN; sowie zur Schul-Sozialarbeit im Start-

chancen-Programm, Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF) 2025: Wissenschaftliche Begleitung und Forschung für das Startchancen-Programm: Der Chancen-Verbund stellt sich vor).

Zu Absatz 1

Die Erfüllung des Förderungsauftrags in Tageseinrichtungen, in denen Kinder gefördert werden, die in herausfordernden Lebenslagen aufwachsen und aus diesem Grund in ihren Start- und Entwicklungschancen eingeschränkt sind, geht mit zusätzlichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit und die Zusammenarbeit mit den Familien einher. Betrifft dies einen höheren Anteil der Kinder in einer Einrichtung, braucht es zusätzliche personelle Ressourcen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden und das Team der Tageseinrichtungen so aufzustellen, dass die Kinder ihren Bedarfen entsprechend gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut werden können. Ab wann von einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen auszugehen ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren wie den zu adressierenden Benachteiligungen ab. Die Identifizierung von Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen erfolgt nach Maßgabe von § 22c Absatz 2.

Die zusätzlichen personellen Ressourcen sollen schwerpunktmäßig der Begleitung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung in den Einrichtungen sowie der Zusammenarbeit mit den Familien und der Vernetzung im Sozialraum dienen.

Kinder, die in herausfordernden Lebenslagen aufwachsen, weisen vergleichsweise häufig einen Sprachförderbedarf auf oder benötigen zusätzliche Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2026: Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft; Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal; Gambaro et al. 2019: Sprachkompetenz von Kindern: Unterschied nach Bildung der Eltern im unteren Leistungsbereich besonders groß; Hart & Risley 2003: The early catastrophe: The 30 million word gap by age 3). Daher sind die Team- und Qualitätsentwicklung im Bereich der sprachlichen Bildung und Sprachförderung wesentliche Aufgaben in den Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Die in diesen Einrichtungen zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Fachkräfte sollen die Aufgabe wahrnehmen, das Einrichtungsteam bei der Umsetzung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Beratung des Teams zur Umsetzung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung, zur Umsetzung von Verfahren zur Feststellung des Sprachstands, zur Auswahl und Umsetzung von Fördermaßnahmen bei festgestelltem Förderbedarf, zur sprachbezogenen Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder, zum Umgang mit Mehrsprachigkeit und zur Umsetzung inklusiver Bildung im Bereich der sprachlichen Bildung und Sprachförderung.

Die zweite wesentliche Aufgabe besteht in der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Familien und der Vernetzung mit weiteren Akteuren im Sozialraum im Sinne einer Kita-Sozialarbeit. Damit Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken aufgrund sozialer Benachteiligung begegnet werden kann, sollten die Kindertageseinrichtungen niedrigschwellige, zielgruppenspezifische und präventiv ausgerichtete Angebote bereitstellen, über die Eltern gezielt in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden (vgl. Schmider 2024: Sozialarbeit in Kindertageseinrichtungen – Aufgaben, Ziele und Methoden). Auch die Vernetzung der Kindertageseinrichtung im Sozialraum und die Kooperation mit Schulen der Primarstufe, Bibliotheken, Musikschulen und sozialen Diensten wie zum Beispiel Familienberatungsstellen, Frühen Hilfen, Jugendämtern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens sind relevant für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Familien und Kinder. Die in diesen Tageseinrichtungen zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Fachkräfte sollen Kindern und Familien Angebote zur Unterstützung und Förderung bei individuellen Problemlagen unterbreiten, das Einrichtungsteam bei der Zusammenarbeit mit Familien begleiten und die Vernetzung im Sozialraum stärken. Die gezielte Ansprache von Familien, die noch keine Kindertagesbetreuung nutzen, und die Zusammenarbeit mit Akteuren im Sozialraum kann gerade in belasteten Sozialräumen auch zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung führen.

Die Fachkräfte, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden, müssen hierfür qualifiziert sein.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben sind den nach Maßgabe von Absatz 2 bestimmten Einrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie ergänzend zu einer grundlegenden personellen Ausstattung, die aufgrund entsprechender landesrechtlicher Vorgaben für Kindertageseinrichtungen vorgegeben wird, als Funktionsstellen ausgewiesen und eingesetzt werden. Unter

Funktionsstellen werden in diesem Zusammenhang Personalstellen verstanden, die hauptsächlich der Beratung, Qualifikation und Begleitung der Einrichtungsteams zu spezifischen Themen und Aufgabenbereichen sowie der Beratung von Familien und Vernetzung im Sozialraum dienen.

Der Umfang der zusätzlichen personellen Ressourcen, die für diese Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Einrichtung. Für Einrichtungen mit bis zu 80 Kindern sind mindestens 20 Stunden pro Woche zur Verfügung zu stellen, für Einrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern mindestens 40 Stunden pro Woche und für Einrichtungen mit mehr als 120 Kindern mindestens 60 Stunden pro Woche. Der Umfang der personellen Ressourcen orientiert sich an den Empfehlungen von Anders et al. (vgl. Anders et al. 2022: Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung), wobei der Umfang verdoppelt wurde, da neben der sprachlichen Bildung und Sprachförderung mit der Bewältigung sozialer Herausforderungen ein weiterer Aufgabenbereich bearbeitet werden soll. Um den Umsetzungsaufwand zu reduzieren, wurde ferner auf die vorgeschlagene vierte Kategorie der Kindertageseinrichtungen mit mehr als 160 Kindern verzichtet, da der Anteil an Einrichtungen dieser Größe vergleichsweise gering ist.

Die Verteilung der personellen Ressourcen auf die Aufgabenbereiche sprachliche Bildung und Sprachförderung sowie Bewältigung sozialer Herausforderungen soll anhand der Herausforderungen und Bedarfe der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Dabei können die personellen Ressourcen auf mehrere Fachkräfte verteilt werden.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung der Einrichtungen, die durch zusätzliche personelle Ressourcen nach § 22c Absatz 1 unterstützt werden sollen, hat nach fachlich geeigneten Kriterien zu erfolgen. Fachlich geeignet sind Kriterien, anhand derer mögliche Benachteiligungslagen von Kindern identifiziert werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zusammensetzung von Sozialräumen und den darin befindlichen Einrichtungen sowie Bedarfslagen über die Zeit verändern können, sodass regelmäßig zu überprüfen ist, welche Einrichtungen die festgelegten Kriterien erfüllen und demnach eine besondere Unterstützung erhalten sollen.

Bei der Bestimmung der Einrichtungen kommt den Dimensionen „finanzielle Bedürftigkeit der Familie“ und „Sprache“ eine besondere Bedeutung zu, da die Wissenschaft deutliche Zusammenhänge dieser Dimensionen mit Entwicklungschancen, Bildungserfolg und Teilhabe ausweist (vgl. Helbig et al. 2026: Von der Kita bis zur Uni. Wie soziale Ungleichheiten unseren Bildungsweg beeinflussen; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2020: Ungleiche Bildungschancen; Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) 2023: PISA 2022 Results (Volume I): The State of Learning and Equity in Education). Daher ist bei der Bestimmung der Tageseinrichtungen mindestens eines der in § 22c Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien stets zu berücksichtigen.

Eine herausfordernde Lebenslage aufgrund einer finanziellen Bedürftigkeit der Familien kann beispielsweise über den Bezug von bedarfsgeprüften laufenden Leistungen (z. B. Übernahme der Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder andere Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 SGB II, den §§ 34a, 34a SGB XII, § 6b BKGG, § 3 Absatz 2 WoGG i. V. m. den §§ 28, 29 SGB II, Leistungen des SGB II nach den §§ 19 ff. SGB II, Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes insbes. nach §§ 2, 3 AsylbLG, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG) oder die Befreiung von Kosten- beziehungsweise Teilnahmebeiträgen nach § 90 Absatz 4 SGB VIII identifiziert werden. Von einer finanziellen Bedürftigkeit ist nicht bereits dann auszugehen, wenn die Eltern bei einer Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht den Höchstbetrag zahlen.

Eine herausfordernde Lebenslage in der Dimension „Sprache“ kann sich beispielsweise aufgrund eines Sprachförderbedarfs oder aufgrund einer nichtdeutschen Familiensprache des Kindes ergeben. Dabei stellt eine nichtdeutsche Familiensprache nicht per se eine Benachteiligung dar, jedoch geht ein erhöhter Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung mit zusätzlichen Anforderungen an eine sprachsensible pädagogische Arbeit einher.

Neben diesen Kriterien können bei der Bestimmung weitere Kriterien berücksichtigt und im Sinne eines Sozialindexes kombiniert werden, zum Beispiel Anteile von Kindern mit Förderbedarfen auf Basis der Schuleingangsuntersuchungen (vgl. Jehles 2026: Frühe Chancen. Schuleingangsuntersuchungen für Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit nutzen).

Bei der Auswahl der Kriterien können beispielsweise die Sozialindizes aus dem Startchancen-Programm von Bund und Ländern im Schulbereich als Orientierung herangezogen werden.

Ausgehend von den Erfahrungen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, mit dem mindestens 10 Prozent aller Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten, sowie des Startchancen-Programms, in dem rund 10 Prozent der Schulen gefördert werden, sollen mindestens 10 Prozent der Einrichtungen im jeweiligen Land von der zusätzlichen Förderung nach § 22c Absatz 1 profitieren. So soll sichergestellt werden, dass in jedem Land diejenigen Einrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen erhalten, die aufgrund ihrer strukturellen Bedingungen den höchsten Unterstützungsbedarf haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält den Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Einrichtungen anderer Träger.

Zu Absatz 4

Das Nähere zur Ausgestaltung der Förderung nach Absatz 1 und zur Bestimmung der profitierenden Tageseinrichtungen nach Absatz 2 regelt das Landesrecht.

Zu Nummer 4

§ 24 Absatz 6 wird ergänzt.

In Satz 1 wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, da anspruchsberechtigt für die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 das einzelne Kind ist, nicht die Eltern.

Daneben wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen über ihre in § 24 Absatz 6 geregelte Beratungspflicht hinaus, auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung nach den Absätzen 1 bis 5 durch geeignete Maßnahmen hinwirken und dabei insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unterstützen.

Der ganz überwiegende Anteil der Kinder in Deutschland besucht vor dem Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Beteiligungsquote der unter Dreijährigen lag zum im Jahr 2024 bei 37,4 Prozent, bei Kindern im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren bei 91,6 Prozent. Diese Zahlen machen aber auch deutlich, dass viele Kinder erst ab dem Alter von drei Jahren oder später eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen, und dass es weiterhin Kinder gibt, die vor der Einschulung gar kein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Eine nähere Betrachtung der Beteiligungsquoten zeigt zudem Unterschiede nach Merkmalen der Kinder. So liegen die Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund deutlich unter denjenigen der Kinder ohne Migrationshintergrund. Außerdem fallen die Beteiligungsquoten umso höher aus, je höher der Bildungsgrad der Eltern oder das Haushaltseinkommen ist (vgl. BMBFSFJ 2026: Monitoringbericht zum KiQuTG 2025; Huebener et. al. 2023: Frühe Ungleichheiten: Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive). Diese ungleiche Teilhabe ist nicht auf die Betreuungswünsche der Familien zurückzuführen. So unterscheidet sich beispielsweise der Bedarf nach einem Betreuungsplatz kaum zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund – sodass bei der zweiten Gruppe ein deutlich größerer ungedeckter Betreuungsbedarf besteht (vgl. Schmitz et al. 2024: Wer geht ab wann in die Kita? Wer hat Bedarf? Sozioökonomische Unterschiede und ihr zeitlicher Verlauf).

Zugangshürden, die die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung behindern können, sind zum Beispiel das Fehlen von passgenauen Angeboten, die den Bedarfen der Familien entsprechen, komplizierte und intransparente Antrags- und Platzvergabeverfahren oder die Benachteiligung von Familien mit Zuwanderungsgeschichte bei der Platzvergabe (vgl. Bostancı & Wirth 2025: „Und raus bist du!“ – Institutioneller Rassismus in der frühen Bildung. Zugangsbarrieren und Teilhabepraktiken in Berliner Kitas; Hermes et al. 2023: Discrimination in Universal Social Programs? A Nationwide Field Experiment on Access to Child Care; Jessen et al. 2020: Understanding Day Care Enrolment Gaps; Mierendorff & Nebe 2022: Kitaplatzvergabe ist segregationsrelevant – Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Verantwortung).

Gerade Kinder in herausfordernden Lebenslagen und mit nichtdeutscher Familiensprache profitieren besonders von einem frühen Kita-Besuch (vgl. Anders 2013: Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Be-

treuung und Bildung; Ghirardi et al. 2023: Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Heckman 2006: Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children; Kluczniok et al. 2024: Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung; Waldfogel 2015: The role of preschool in reducing inequality; Willard et al., 2024: Does entering early childhood education as a toddler benefit language and social development until age seven? A propensity score analysis). Um die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung insgesamt und insbesondere von Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu erhöhen, bedarf es gezielter Maßnahmen. Orientierung für wirkungsvolle Ansätze bieten Empfehlungen aus der Wissenschaft (vgl. Erhard et al. 2018: Die Equal Access Study – Konzeptioneller Rahmen und Forschungsdesign; Hermes et al. 2021: Application Barriers and the Socioeconomic Gap in Child Care Enrollment), aber auch Ergebnisse und Erfahrungen aus erfolgreichen Programmen wie dem Bundesprogramm Kita-Einstieg oder dem ESF-Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus" (vgl. BMFSFJ 2022: Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" – Abschlussbericht & Toolbox). Zu den wirksamen Maßnahmen zählen beispielsweise mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote, der Einsatz von Sprachmittlung, kultursensible und aufsuchende Beratungsangebote, Informationsveranstaltungen für Familien in herausfordernden Lebenslagen, die Vernetzung der Angebote der Kindertagesbetreuung mit weiteren Akteuren im Sozialraum, insbesondere mit sozialen Diensten wie zum Beispiel Familienberatungsstellen, Frühen Hilfen, Jugendämtern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Zentralisierung und Vereinfachung von Antrags- und Platzvergabeverfahren oder niedrigschwellige Betreuungs- und Spielangebote wie Kinderbeaufsichtigungen bei Integrationskursen als Brücke in die Regelbetreuung.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung ist § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II zu beachten, insbesondere im Falle eines Mangels an Betreuungsplätzen. Danach ist einer erwerbsfähigen Person jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das den 14. Lebensmonat vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Die zuständigen Kommunen sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz in der Kindertagesbetreuung angeboten wird.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 103 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, nur dann übermittelt werden dürfen, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Gemeinden, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Damit wird ermöglicht, dass nun auch Daten unterhalb der Regierungsbezirksebene zu Zwecken der Planung an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden übermittelt werden können. Für die Steuerung und Planung sind insbesondere gemeindescharfe Daten von hoher Relevanz und müssen derzeit in einem parallelen Verfahren gewonnen werden, obwohl sie den statistischen Ämtern bereits vorliegen.

Mit der Anpassung können doppelte Erhebungen vermieden und eine daraus folgende Statistikmüdigkeit der Auskunft gebenden Stellen entgegengewirkt werden. Die Änderung trägt damit auch zum Bürokratieabbau bei.

Zu Nummer 6

Es wird ein neuer § 109 eingefügt. Darin werden Übergangsregelungen aus Anlass dieses Gesetzes getroffen.

Zum 1. Januar 2029 tritt die Pflicht zur Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern im fünften Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und zur anschließenden Förderung bei Feststellung eines Förderbedarfs nach § 22b Absatz Satz 1 Nummer 2 und 3 und die korrespondierende Regelung für Kinder, die in diesem Alter nicht in Kindertageseinrichtungen gefördert werden, in Kraft. Die Feststellung sowie die anschließende Förderung beziehen sich dabei auf die in § 22 Absatz 3 Satz 2 explizit genannten Entwicklungsbereiche.

In den Ländern sind bereits ganz überwiegend Verfahren zur Feststellung des Sprachstands des Kindes etabliert. Diese sind gegebenenfalls an die in § 22b normierten Anforderungen anzupassen. Hierzu wird mit Inkrafttreten des § 22b zum 1. Januar 2029 ausreichend Zeit eingeräumt. Verfahren zur Feststellung des Entwicklungsstands in den weiteren in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Entwicklungsbereichen sind jedoch bislang nur in wenigen Ländern etabliert. Hierfür braucht es auf Ebene der Länder, Kommunen und Einrichtungen daher mehr Vorlaufzeit. Diesem Umstand wird durch die Übergangsregelung in § 109 Rechnung getragen, in dem eine

Übergangsphase bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 normiert wird. In dieser Übergangszeit findet § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die dort geregelten Verpflichtungen nur auf die sprachlichen Fähigkeiten des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 beziehen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung eines neuen § 102a ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Anpassung der Überschrift des § 103 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Streichung des § 109 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird ein neuer § 22a Absatz 3 eingefügt. Darin wird geregelt, welches Angebot an Fachberatung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachkräfte in ihren Einrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt als Maßnahme zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung nach § 22a Absatz 1 mindestens sicherzustellen haben. Horte werden von der Regelung nicht erfasst.

Die Fachberatung stellt ein zentrales Unterstützungssystem für das in Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal dar. Ergebnisse aus der Evaluation zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ zeigen, dass die Fachberatung insbesondere dann einen qualitätssteigernden Effekt hat, wenn eine hohe Beratungsqualität und eine hinreichende Beratungsintensität vorliegen (vgl. Anders et al. 2022: Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“). Eine wichtige Voraussetzung ist zudem ein Rollenverständnis der Fachberatung, das über die reine Fortbildungsberatung hinausgeht und fachlichen Austausch sowie Weiterqualifizierung initiiert (vgl. ebd.). Das Aufgabenspektrum der Fachberatung ist sehr breit (vgl. Schaub 2014: Aufgaben und Rolle der Fachberatung). Dazu gehören insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen durch die Beratung der Leitungs- und Fachkräfte zu verschiedenen Aspekten wie der Umsetzung von Bildungsplänen und der Organisations- und Personalentwicklung, die Sicherung der Qualitätsstandards und die Begleitung bei der Umsetzung von Innovationen sowie die Beratung und Qualifizierung der Teams in Bezug auf die Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern und der Entwicklung in den weiteren in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Bereichen (Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische und mathematische Fähigkeiten). Dies umfasst auch die Beratung und Qualifizierung hinsichtlich der Umsetzung von Beobachtungs- und Feststellungsverfahren zum Sprach- und Entwicklungsstand nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie zur Ableitung und Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Darüber hinaus können Fachberatende bei der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen und der Übergangsgestaltung koordinierend unterstützen.

Damit Fachberatende diese wichtige Unterstützungsfunktion erfüllen können, ist es notwendig, dass sie entsprechend qualifiziert sind und ihnen angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung stehen (vgl. Deutsches Jugendinstitut (DJI) 2021: Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Ein Wegweiser der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF); Leygraf 2013: Fachberatung in Deutschland; Hummel et al. 2020: Fachdidaktisches Wissen von pädagogischer Fachberatung im Handlungsfeld Zusammenarbeit mit Familien). Im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hat sich z. B. ein Verhältnis aus einer halben Fachberatungsstelle und zehn bis 15 Kindertageseinrichtungen bewährt.

Die Arbeitsgruppe Frühe Bildung empfiehlt, dass sicherzustellen ist, dass Fachberatung im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent für 20 bis 30 Kindertageseinrichtungen je nach Größe der Einrichtung zur Verfügung steht. Die hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis sollten in diesem Schlüssel nicht erfasst sein (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung). Die Regelung orientiert sich an

der Empfehlung, differenziert aber zwischen drei Einrichtungsgrößen (Einrichtungen mit bis zu 80 Kindern, Einrichtungen ist mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und Einrichtungen mit mehr als 120 Kindern). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der Größe der Einrichtung Unterschiede beim Beratungsaufwand einhergehen (vgl. Preissing et al. 2015: Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung). Dabei orientiert sich der Fachberatungsschlüssel für die mittlere Einrichtungsgröße von einem Vollzeitäquivalent für bis zu 20 Kindertageseinrichtungen an den Empfehlungen von Preissing et al. (vgl. ebd.) und wird für kleine Einrichtungen auf 1:30 und für große Einrichtungen auf 1:10 modifiziert. Zudem wurde die Empfehlung in der Operationalisierung vereinfacht, indem Vollzeitäquivalente in Zeitkontingente umgerechnet wurden. Das Fachberatungsangebot ist demnach so auszugestalten, dass im Verhältnis mindestens 80 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit bis zu 80 Kindern, mindestens 120 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 80 und bis zu 120 Kindern und mindestens 240 Minuten pro Woche für Tageseinrichtungen mit mehr als 120 Kindern zur Verfügung stehen. Da Beratungsbedarfe unterschiedlich sind und sich verändern, kommt es nicht darauf an, dass jede Tageseinrichtung pro Woche mindestens 80, 120 bzw. 240 Minuten an Fachberatung in Anspruch nimmt.

Die Fachberatung muss nicht beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt sein. In der Praxis bieten freie Träger oftmals selbst Fachberatung an. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, sicherzustellen, dass ein dem Fachberatungsschlüssel entsprechendes Angebot zur Verfügung steht.

Die mit der Fachberatung beauftragten Personen müssen für diese Aufgabe qualifiziert sein.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Ergänzung eines neuen Absatzes 3 verschieben sich die Absätze 3 bis 5 und werden zu den Absätzen 4 bis 6.

Zu Buchstabe c

Der Verweis in Absatz 6 ist aufgrund des neuen Absatzes 3 und der Verschiebung der übrigen Absätze anzupassen.

Zu Nummer 3

In § 23 Absatz 2a Satz 3 werden die Anforderungen an die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen näher konkretisiert, indem weitere Aspekte, die bei der Ausgestaltung der laufenden Geldleistung zu berücksichtigen sind, ergänzt werden.

Die Kindertagespflege stellt ein gleichwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot für unter Dreijährige dar und wird entsprechend insbesondere von Eltern mit jüngeren Kindern nachgefragt. In den vergangenen Jahren ließ sich jedoch ein Rückgang an Kindertagespflegepersonen beobachten (vgl. BMFSFJ 2024: Monitoringbericht zum KiQuTG 2023). Es gibt Hinweise darauf, dass dies auch mit teilweise schwierigen Arbeits- und Rahmenbedingungen in der selbstständigen Tätigkeit zu tun hat (vgl. Autorengruppe Corona-KiTa-Studie 2021: 5. Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie). Internationale wissenschaftliche Befunde zeigen zudem, dass das Haushaltseinkommen von Kindertagespflegepersonen und das Entgelt pro Tag positiv mit der Qualität in der Kindertagespflege zusammenhängen (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis). Die Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege sollten daher verbessert werden, um Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, zu professionalisieren und in der Tätigkeit zu halten. Dazu zählt insbesondere eine leistungsgerechte Vergütung, die neben Merkmalen der Kinder und qualifikatorischen Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen auch Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit, Elterngespräche) sowie Zeit für die Teilnahme an Fortbildungen berücksichtigt (vgl. Strehmel & Viernickel 2022: Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung).

Die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen ist eine wichtige Einflussvariable auf die Qualität der pädagogischen Prozesse (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis) und sollte daher Berücksichtigung bei der leistungsgerechten Vergütung finden. So kann ein Anreiz für Kindertagespflegepersonen gesetzt werden, eine höhere Qualifikation zu erwerben, beispielsweise durch eine fachpädagogische Ausbildung oder eine Grundqualifizierung nach dem fachlich anerkannten Qualifizierungsstand. Dieser stellt aktuell das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch „Qualität in der Kindertagespflege – Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ dar, welches eine Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten zuzüglich 100 Stunden Selbstlerneinheiten und 80 Stunden für die praktische Erprobung vorsieht.

Für die Professionalisierung der Kindertagespflege ist auch die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen eine wichtige Stellschraube, insbesondere vor dem Hintergrund des in der Regel geringeren Qualifizierungsgrades der Kindertagespflegepersonen im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen. Die Teilnahme an Angeboten der Fort- und Weiterbildung ermöglicht Kindertagespflegepersonen, die eigene pädagogische Praxis zu reflektieren, ihre professionellen Kompetenzen weiterzuentwickeln und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vermittelt zu bekommen. Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zeigen, dass der Umfang der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen positiv die Qualität der pädagogischen Prozesse in der Kindertagespflege positiv beeinflusst (vgl. Eckhardt & Egert 2020: Predictors for the quality of family child care: A meta-analysis).

Ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung werden die Anforderungen an die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung daher dahingehend präzisiert, dass neben der Anzahl und dem Förderbedarf der betreuten Kinder auch das Alter der Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der zeitliche Umfang der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit sowie für Fortbildung zu berücksichtigen sind (vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024: Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung).

Zu Nummer 4

§ 24b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird ergänzt. Die Monitoringpflicht des BMBFSF zur bundesweiten Beobachtung der Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt wird dahingehend konkretisiert, dass sie auch die Darstellung der Ergebnisse der Feststellung nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 umfasst. Dies steht in Verbindung mit der Ergänzung eines diesbezüglichen neuen Erhebungsmerkmals in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (siehe Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 9).

Zu Nummer 5

§ 74a Satz 2 wird geändert.

Damit werden in Anknüpfung an die Änderungen und Neuregelungen der §§ 22 bis 22c die Voraussetzungen für die Förderung von Trägern der Tageseinrichtungen präzisiert. Nach § 74a Satz 2 können künftig Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen und die den Förderungsauftrag nach Maßgabe der §§ 22 bis 22c umzusetzen, gefördert werden. Die Einhaltung der in den §§ 22 bis 22c formulierten Anforderungen an die Qualität der Förderung wird damit zur Voraussetzung für die Finanzierung von Trägern von Tageseinrichtungen. Dies betrifft beispielsweise die Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung und Förderung der Kinder bei Förderbedarf, die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung wie interne und externe Evaluation, Fort- und Weiterbildung und Fachberatung sowie die Umsetzung der Vorgaben zur angemessenen Personalausstattung und zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Damit soll die Durchsetzung dieser Vorgaben zur Gewährleistung einer Förderung von hoher Qualität sichergestellt werden.

Zu Nummer 6

In § 99 Absatz 7 Nummer 3 werden zwei neue Erhebungsmerkmale in Bezug auf in Tageseinrichtungen geförderte Kinder ergänzt. Hierzu werden in der Aufzählung der Erhebungsmerkmale in § 99 Absatz 7 Nummer 3 die Buchstaben h und i ergänzt.

Zu Buchstabe h

Die Aufnahme der finanziellen Bedürftigkeit der Familien als kindbezogenes Erhebungsmerkmal dient dem Gewinn von Erkenntnissen über die Anzahl von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen § 22c.

Bei der Erhebung wird erfasst, ob das Kind oder mindestens ein für das Kind Personensorgeberechtigter in dem Haushalt, in dem das Kind überwiegend lebt, zum Stichtag 1. März mindestens eine der bedarfsgeprüften laufenden Leistungen erhält oder von Kosten- beziehungsweise Teilnahmebeiträgen einschließlich der Kostenbeiträge für eine in der Kindertageseinrichtung angebotene Verpflegung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII befreit ist.

Hierzu zählen alternativ die Übernahme der Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder andere Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen; §§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b BKGG; § 3 Ab-

satz 2 WoGG i. V. m. den §§ 28, 29 SGB II), Leistungen nach SGB II (§§ 19 ff. SGB II, „Grundsicherungsgeld“), Leistungen nach dem SGB XII (§§ 27 ff. SGB XII, „Sozialhilfe“), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG, insbesondere die §§ 2, 3 ff. AsylbLG), Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG, insbesondere § 7 WoGG) oder die vollständige oder teilweise Befreiung von Kosten- beziehungsweise Teilnahmebeiträgen einschließlich der Kostenbeiträge für eine in der Kindertagesbetreuung angebotene Verpflegung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit der Beiträge.

Von einer finanziellen Bedürftigkeit ist nicht bereits dann auszugehen, wenn die Eltern bei einer Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht den Höchstbetrag zahlen.

Zu Buchstabe i

Die zusätzliche Erfassung des Förderbedarfs als kindbezogenes Erhebungsmerkmal in § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe i steht im Zusammenhang mit der in § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geregelten Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung und der anschließenden Förderung sowie der Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen nach der Neuregelung des § 22c. Sie lässt Rückschlüsse auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu. Erhoben werden soll für alle Kinder im sechsten Lebensjahr, ob bei der erfolgten Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 genannten Entwicklungsbereichen (sprachliche Fähigkeiten, Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten) jeweils ein Förderbedarf festgestellt wurde. Die Erhebung dieses Merkmals findet im sechsten Lebensjahr der Kinder statt, um zu gewährleisten, dass die Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen bereits bei allen Kindern der betreffenden Alterskohorte erfolgt sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stichtag für die Erhebung der 1. März ist und der Sprach- und Entwicklungsstand nach § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 spätestens im fünften Lebensjahr der Kinder festgestellt wird.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte § 102a ermöglicht Panelanalysen durch die Zusammenführung von Daten derselben Kindertageseinrichtung über mehrere Jahre mithilfe einer Ordnungsnummer. Zu diesem Zweck regelt Absatz 1 die statistische Aufbereitung der Daten, wohingegen Absatz 2 die Zuweisung einer zeitlich konstanten Ordnungsnummer zu Identifikationszwecken normiert. Die Ordnungsnummer ist weder als Erhebungsmerkmal noch als Hilfsmerkmal im Sinne des § 10 BStatG, sondern als ein Merkmal sui generis zu qualifizieren, da sie keine zusätzlichen Informationen über sachliche oder persönliche Verhältnisse enthält. Die Ordnungsnummern werden von den Statistischen Ämtern der Länder vergeben. Dabei stellen sie sicher, dass jede Ordnungsnummer nur einmal vergeben wird. Hierzu sollen sich die Statistischen Ämter auf ein bundesweit einheitliches Format und Vorgehen einigen, das unter anderem berücksichtigt, wie bei einem Namens- oder Trägerwechsel oder einem Umzug der Kindertageseinrichtung verfahren werden soll. Die Übermittlung der Ergebnisse der Panelanalysen wird mit einer Ergänzung des § 103 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 103 wird aufgrund der Anpassung der Regelung in Absatz 1 Satz 1 ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 103 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Übermittlung der Ergebnisse der Panelanalysen nach der Neuregelung des § 102a an die obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgeberischen Körperschaften und zu Planungszwecken.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in § 103 Absatz 5 ermöglicht die Erstellung eines Kita- und Trägerverzeichnisses. Die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt sind danach berechtigt, jährlich ein Verzeichnis mit bestimmten Angaben für Tageseinrichtungen und deren Träger aus der Erhebung gemäß § 98 Absatz 1 Nummer 1, § 99 Absatz 7 zu veröffentlichen. Damit wird sowohl eine verbesserte Datengrundlage zum Zwecke der Steuerung, für die Wissenschaft als auch ein besserer Überblick für die Eltern über das vorhandene Angebot geschaffen.

Das Verzeichnis ermöglicht zusätzliche, für Politik, Fachpraxis und Wissenschaft relevante Analysen, da bislang empirisch gesicherte Kenntnisse über Träger von Einrichtungen, zum Beispiel hinsichtlich ihrer Anzahl und Größe, fehlen. Mit diesen Analysemöglichkeiten können Erkenntnisse gewonnen werden, für die sonst gesonderte Erhebungen notwendig wären. Somit trägt das Verzeichnis zur Reduzierung der Belastung des Feldes bei. Zudem bietet es eine umfassende Liste aller Tageseinrichtungen und ihrer Träger, wodurch ein vollständiger und genauer Stichprobenrahmen für Erhebungen erstellt werden kann. Dies verbessert erheblich die Repräsentativität und Genauigkeit der Erhebungen. Mit einem zentralen Register wird eine einheitliche Datengrundlage geschaffen, die die Transformation und Gewichtung der Daten erleichtert. Dies befördert zudem die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über verschiedene Studien und Regionen hinweg und reduziert Verzerrungen durch unvollständige Daten. Ein zentrales Register dient darüber hinaus der Effizienz der Datenerhebung, da alle relevanten Informationen an einem Ort verfügbar wären. Dies reduziert den Aufwand für die Datenbeschaffung und -pflege und leistet damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Die Bereitstellung des Verzeichnisses stellt für die statistischen Ämter nur einen geringen Mehraufwand dar, da es sich um die Zusammenstellung von Informationen über den Berichtskreis handelt, die im Rahmen der jährlichen statistischen Erhebungen zusammengetragen und aktualisiert werden.

Der Schutz der einzelnen Einrichtung vor kommerzieller Nutzung wird gewahrt, da keine Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aufgenommen werden, um eine Kontaktaufnahme für Werbezwecke zu vermeiden.

Zu Nummer 9

Die Übergangsregelung zu § 22b läuft zum 1. Januar 2032 aus. Daher wird § 109 gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz unterstützt der Bund die Länder hinsichtlich der Änderungen des SGB VIII nach den Artikeln 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Für die Jahre 2027 bis 2029 werden hierzu die Umsatzsteuerfestbeträge des Bundes und der Länder in § 1 Absatz 2 FAG geändert.

Die Umsatzsteuerfestbeträge des Bundes werden in den Jahren 2027 bis 2028 um jeweils 1 493 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder verringert. Für 2029 wird der Umsatzsteuerfestbetrag des Bundes um 1 243 Millionen Euro zugunsten des Länderfestbetrages verringert.

Zu Nummer 2

Für die Jahre 2030 bis 2034 wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung durch eine Änderung von § 1 Absatz 5 FAG um 993 Millionen Euro jährlich zulasten des Bundes und zugunsten der Länder angepasst. Diese Änderung berücksichtigt die schwebende Änderung des FAG durch Artikel 5 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 57).

Zu Artikel 5 (Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes)

Gemäß § 1 Absatz 3 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) werden durch die im Rahmen des KiQuTG ergriffenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt. Dabei verfolgt das KiQuTG den Ansatz, die Qualität der Kindertagesbetreuung durch länderspezifische Maßnahmen anhand der individuellen Bedarfe der Länder weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen werden in Verträgen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern festgelegt. Die bestehenden Verträge sind aktuell bis Ende 2026 befristet, mit der Möglichkeit, sie bis längstens zum 31. Dezember 2027 zu verlängern. In 2027 besteht auf Seiten der Länder noch die Verpflichtung, einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des KiQuTG in 2026 an das BMBFSFJ zu übermitteln, und seitens des BMBFSFJ die Verpflichtung, einen Monitoringbericht zu veröffentlichen.

Mit den Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach den Artikeln 1 bis 3 dieses Gesetzes werden in Abkehr des vom KiQuTG verfolgten Ansatzes Anforderungen an die Qualität der Kindertagesbetreuung in zentralen Qualitätsbereichen bundesgesetzlich geregelt. Mit dem schrittweisen Inkrafttreten dieser Änderungen ent-

fällt daher der Bedarf für das parallel zu den §§ 22 ff. SGB VIII bestehende System des KiQuTG. Entsprechend sieht der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vor, dass das KiQuTG durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz abgelöst wird. Dieser Auftrag wird mit dem Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz umgesetzt. Das bislang unbefristet geltende KiQuTG soll daher nachträglich befristet werden. Mit der Ergänzung eines neuen § 7 wird ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 geregelt.

Zu Artikel 6 (Evaluierung)

Artikel 6 regelt, dass die Bundesregierung die Wirkung des Gesetzes evaluiert und dem Deutschen Bundestag erstmals sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Ergebnisse berichtet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die einzelnen Regelungen des Gesetzes sukzessive in Kraft treten, so dass Wirkungen erst nach entsprechender Zeit festgestellt werden können.

In der Evaluierung soll geprüft und bewertet werden, ob bei der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung eine bundesweite Angleichung der Qualität im Sinne einer Konvergenz nach oben zu verzeichnen ist und dadurch ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern geleistet wurde. Die Prüfung soll regionale Vergleiche sowie Vergleiche zwischen Raumtypen (ländlich vs. urban/verdichtet, strukturstark vs. strukturschwach) ermöglichen. Zentrales Ziel des Gesetzes ist eine verbesserte Förderung der Kinder, um ihnen faire Entwicklungs- und Bildungschancen zu eröffnen und einen guten Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule zu ermöglichen. Daher soll die Evaluation auch Wirkungen des Gesetzes auf Ebene der betreuten Kinder untersuchen, etwa ob und inwieweit es aggregiert im Zeitverlauf zu Kompetenzzuwächsen in den verschiedenen Bereichen der kindlichen Entwicklung, einem Rückgang von Förderbedarfen und gelingenden Übergängen von der Kindertagesbetreuung in die Schule beigetragen hat. Ferner ist zu prüfen, ob und inwieweit durch das Gesetz die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden konnte.

In der Evaluation ist zu untersuchen, ob die Regelungen sich in der Rechtsanwendung bewährt haben oder ob es gesetzliche Anpassungsbedarfe gibt. Hierbei soll insbesondere geprüft werden, ob die einzelnen Regelungen zur Erreichung der formulierten Ziele weiterhin erforderlich sind. Daneben soll auch geprüft werden, ob an den einzelnen Regelungen Anpassungen vorgenommen werden sollten oder ob zur Zielerreichung darüber hinaus die Einführung weiterer bundesweiter Regelungen erforderlich ist. Weiterer Gegenstand ist die Evaluation der durch das Gesetz verursachten Kosten.

Die Evaluation soll mögliche Wechselwirkungen mit Programmen auf Bundes- und Landesebene – insbesondere mit dem Startchancen-Programm von Bund und Ländern – untersuchen, die die Verbesserung der Startchancen von Kindern zum Ziel haben. Dabei soll der Fokus auf der Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen liegen.

Die konkretere Veranlagung der Evaluation soll in einem gemeinsamen Prozess mit Ländern und unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern aus Fachpraxis und Wissenschaft beraten werden. In den vorgesehenen Gremien sollen das grundlegende Erkenntnisinteresse der Evaluation und die nähere Ausgestaltung der Kriterien zur Messung der Zielerreichung des Gesetzes geschärft werden.

In den Evaluationsbericht fließen die Ergebnisse der im Rahmen der Evaluation zu beauftragenden Studien unter anderem zur Prozessqualität und Kompetenzentwicklung von Kindern sowie des Monitorings nach § 24b SGB VIII ein. Neben diesen zu berücksichtigenden Ergebnissen können auch weitere Daten in der Evaluation Berücksichtigung finden. Dabei sollen zur Wirkungsmessung insbesondere auch Bildungsoutcomeindikatoren auf Ebene der Kinder berücksichtigt werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Regelungen zum Inkrafttreten berücksichtigen, dass Länder, Kommunen und Einrichtungen zum Teil Zeit benötigen, um sich auf die durch dieses Gesetz erfolgende Änderung der Rechtslage einzustellen. Daher sollen die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 bis 3) stufenweise in Kraft treten: Artikel 1 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, Artikel 2 zum 1. Januar 2029 und Artikel 3 zum 1. Januar 2032.

Die übrigen Artikel treten ebenfalls bereits zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (NKR-Nr. 8019, BMBFSFJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 24. August 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	rund 267 000 Stunden (6,7 Mio. Euro)
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 2,6 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten:	*rund 2,6 Mio. Euro*
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 170 000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 7,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 6,3 Mio. Euro
„One in, one out"-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out"-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von 22,1 Mio. Euro dar. Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt ein weiteres „In" von rund 650 000 Euro dar (Berücksichtigung von 10 % des gesamten einmaligen Erfüllungsaufwands).
Weitere Kosten	Kosten für Evaluierungsstudien sowie weitere Erhebungen zu drei definierten Zeitpunkten durch externe Dienstleister
Kosten pro Studie:	rund 6,8 Mio. Euro
Kosten pro weitere Erhebung:	rund 2,2 Mio. Euro
Insgesamt:	rund 27 Mio. Euro

Evaluierung	Die Neuregelung wird 6 Jahre nach Inkrafttreten erstmalig evaluiert.
Ziele:	• Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung • Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen • Verbesserung von Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern • Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule • Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie…
Kriterien/Indikatoren:	werden noch in einem gemeinsamen Prozess mit Ländern und unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern aus Fachpraxis und Wissenschaft erarbeitet
Datengrundlage:	• wissenschaftliche Zeitverlaufsstudien zur erreichten Prozessqualität in den Kindertagespflegeeinrichtungen und in der Kindertagespflege • Ergebnisse der Entwicklungsstanderhebungen
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Regelungsfolgen Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Digitaltauglichkeit Der NKR hebt positiv die aussagekräftigen Visualisierungen hervor, die das Ressort im Rahmen des durchgeführten Digitalchecks angefertigt hat und die das Verständnis der Neuregelung verbessern (s. Anlage).	

II Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben soll die Startchancen von Kindern verbessern und die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln. Dazu sieht es u. a. vor:

- Im fünften Lebensjahr eines Kindes sollen der Sprach- und der Entwicklungsstand erhoben werden.
- Den Kindertageseinrichtungen werden personelle Ressourcen für die Erhebungen von Sprach- und Entwicklungsstand zur Verfügung gestellt.
- Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollen mit zusätzlichen personellen Ressourcen ausgestattet werden.
- Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden konkretisiert.
- Die Datenweitergabe zwischen Kindertageseinrichtung und Schule wird ermöglicht.

- Es werden verschiedene Vorgaben für Kindertageseinrichtungen getroffen (u. a. wird ein Fachberatungsschlüssel festgelegt und Vorgaben zur Personalausstattung gemacht).
- Es werden qualitative Vorgaben als Voraussetzung für eine Finanzierung von Trägern von Kindertageseinrichtungen festgeschrieben.

III Bewertung

Die Neuregelung führt durch die verpflichtende Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstandes zu einer zeitlichen Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Der Verwaltung des Bundes entstehen laufende Sachkosten, insbesondere durch das Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung. Den Länderverwaltungen entsteht jährlicher Aufwand, u. a. für die laufende Information und Vernetzung der Anspruchsberechtigten durch die Jugendämter und die Information der Sorgeberechtigten über die Sprach- und Lernstandserhebungen. Weitere Kosten entstehen durch die Evaluierung des Gesetzes. Sämtliche Kostenfolgen hat das Ressort nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt.

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 267 000 Stunden (6,7 Mio. Euro*).

Dieser Erfüllungsaufwand resultiert daraus, dass zukünftig bei Kindern im fünften Lebensjahr verpflichtend der Sprach- und Entwicklungsstand erhoben werden muss. Dazu müssen sich jährlich die Eltern von rund 680 000 Kindern über die Erhebungen informieren (Zeitaufwand 5 Minuten für das Lesen des entsprechenden Informationsschreibens). Die Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen (geschätzt rund 150 000 pro Jahr), müssen sich begutachten lassen. Dabei werden sie von ihren Eltern begleitet. Den Zeitaufwand dafür schätzt das Ressort auf durchschnittlich 42 Minuten pro Kind.

Wirtschaft

Den Einrichtungen der freien Jugendhilfe entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,6 Mio. Euro durch die Ergänzung von Erhebungsmerkmalen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft nicht.

Bei der Erhebung der Statistik zu Kindern und Beschäftigten in Tageseinrichtungen wird der Merkmalskatalog um zwei Merkmale in Bezug auf die dort geförderten Kinder erweitert.

Bei rund 40 500 Einrichtungen der freien Jugendhilfe steigt dadurch der Zeitaufwand der Angaben für eine Jahresmeldung um insgesamt 73 Minuten je Einrichtung bei einem Lohnsatz von 53,10 Euro pro Stunde.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht insgesamt jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12,8 Mio. Euro sowie Einmalaufwand von rund 6,5 Mio. Euro.

* Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

Bund

Auf den Bund entfallen jährlich 5 Mio. Euro und rund 170 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand.

- Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Durch das Statistische Bundesamt erhobene Erhebungsmerkmale werden ergänzt. Außerdem wird die Grundlage geschaffen, Panelanalysen durchzuführen sowie ein Einrichtungs- und Trägerverzeichnis zu führen und zu veröffentlichen. Insgesamt erhöht sich dadurch der jährliche Erfüllungsaufwand geringfügig. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt in Höhe von 170 000 Euro an.

- Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung

Das Gesetz sieht ein Monitoring der Qualität in der Kindertagesbetreuung als Daueraufgabe des Bundes vor. Nach Angaben des Ressorts soll diese Aufgabe mit externer Expertise erledigt werden. Es schätzt die Sachkosten dafür auf jährlich 4 Mio. Euro und legt dabei die Erfahrungen aus dem Monitoring nach den Regelungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zugrunde.

Für begleitende Gremien- und Informationsarbeit sowie weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Gesetzes entsteht dem Bund ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 Mio. Euro.

Länder

Auf die Länder entfällt Erfüllungsaufwand von jährlich rund 7,8 Mio. Euro und Einmalaufwand von rund 6,3 Mio. Euro.

- Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei der Erhebung der Statistik zu Kindern und Beschäftigten in Tageseinrichtungen wird der Merkmalskatalog um zwei Merkmale in Bezug auf die dort geförderten Kinder erweitert.

Bei rund 20 000 Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe steigt dadurch der Zeitaufwand der Angaben für eine Jahresmeldung um insgesamt 73 Minuten je Einrichtung. Bei einem Lohnsatz von 70,40 Euro pro Stunde ändert sich damit der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 1,7 Mio. Euro.

- Laufende Information der Anspruchsberechtigten durch die Jugendämter

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (573 kommunale Jugendämter) oder die von ihnen beauftragten Stellen sollen aktiv mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Anpassung bestehender Musterschreiben, Vernetzung, Informationsangebote) auf die Inanspruchnahme von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hinwirken und dabei insbesondere Eltern oder Elternteile von Kindern in herausfordernden Lebenslagen unterstützen.

Das Ressort schätzt den jährlichen Zeitaufwand dafür auf rund 44 Stunden pro Fall bei methodengerecht zugrunde gelegten Lohnkosten in Höhe von durchschnittlich 70,40 Euro pro Stunde. Insgesamt entsteht hierfür jährlicher Aufwand von rund 1,8 Mio. Euro.

- Versand Infoschreiben an die Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten müssen von den Kommunen über die verpflichtenden Sprach- und Entwicklungsstanderhebungen informiert werden. Die Kosten dafür schätzt das Ressort pro Kind (jährlich rund 680 000) auf durchschnittlich rund 3 Euro. Es entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2 Mio. Euro.

- Datenbereitstellung durch die Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollen personell besonders unterstützt werden. Dazu müssen diese Einrichtungen zunächst einmal identifiziert werden. Alle rund 57 000 Kindertageseinrichtungen müssen jährlich die benötigten Daten zuliefern. Das Ressort schätzt den Zeitaufwand dafür auf rund 40 Minuten pro Einrichtung und legt Lohnkosten von 42,20 Euro zugrunde. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 1,6 Mio. Euro.

- Ermittlung von Fachberatungsressourcen (Soll-Ist-Abgleich)

Der Regelungsentwurf sieht die Einführung eines verbindlichen Fachberatungsschlüssels vor. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (bundesweit 573) müssen dazu die vorhandenen Fachressourcen erfassen und einen einmaligen Soll-Ist-Abgleich vornehmen. Das Ressort nimmt dafür pro Träger einen Zeitaufwand von 68 Stunden bei Lohnkosten in Höhe von 70,40 Euro pro Stunde an. Der Einmalaufwand beträgt insgesamt rund 2,7 Mio. Euro.

- Etablierung von Maßnahmen zum Datenschutz bei der Übermittlung von Informationen über Kinder (personenbezogene Sozialdaten) von den Kindertageseinrichtungen an die Schulen

Die Neuregelung ermöglicht den Datenaustausch zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen. Dabei müssen die sensiblen Daten durch organisatorische und technische Maßnahmen geschützt werden. Das Ressort schätzt, dass für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (573) hierbei ein einmaliger Zeitaufwand von rund 68 Stunden bei Lohnkosten in Höhe von 70,40 Euro pro Stunde anfällt. Der Einmalaufwand beträgt insgesamt rund 2,8 Mio. Euro.

Aus weiteren Vorgaben entsteht für die Länder ein jährlicher Aufwand von insgesamt rund 700 000 Euro und Einmalaufwand von rund 805 000 Euro.

III.2 Weitere Kosten

Das Gesetz selbst sieht als umsetzungsbegleitende Gesetzesfolgenabschätzung eine Evaluierung seiner Regelungen über einen Gesamtzeitraum von 18 Jahren vor.

Das Ressort stellt dar, dass dafür drei wissenschaftliche Studien erforderlich sein werden. Die Kosten pro Studie schätzt das Ressort auf 6,8 Mio. Euro. Ein weiterer wissenschaftlicher Dienstleister soll die Studien zusammenführen und zusätzlich eigene Erhebungen durchführen. Das Ressort schätzt die Kosten dafür auf rund 2,2 Mio. Euro für jeden der drei Evaluationszeitpunkte. Insgesamt entstehen so über den Gesamtzeitraum Kosten von rund 27 Mio. Euro.

Lutz Goebel	Malte Spitz
Vorsitzender	Berichterstatter für das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anlage – Visualisierung zum Digitalcheck

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23 SGB VIII-E)

Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)

Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)

Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

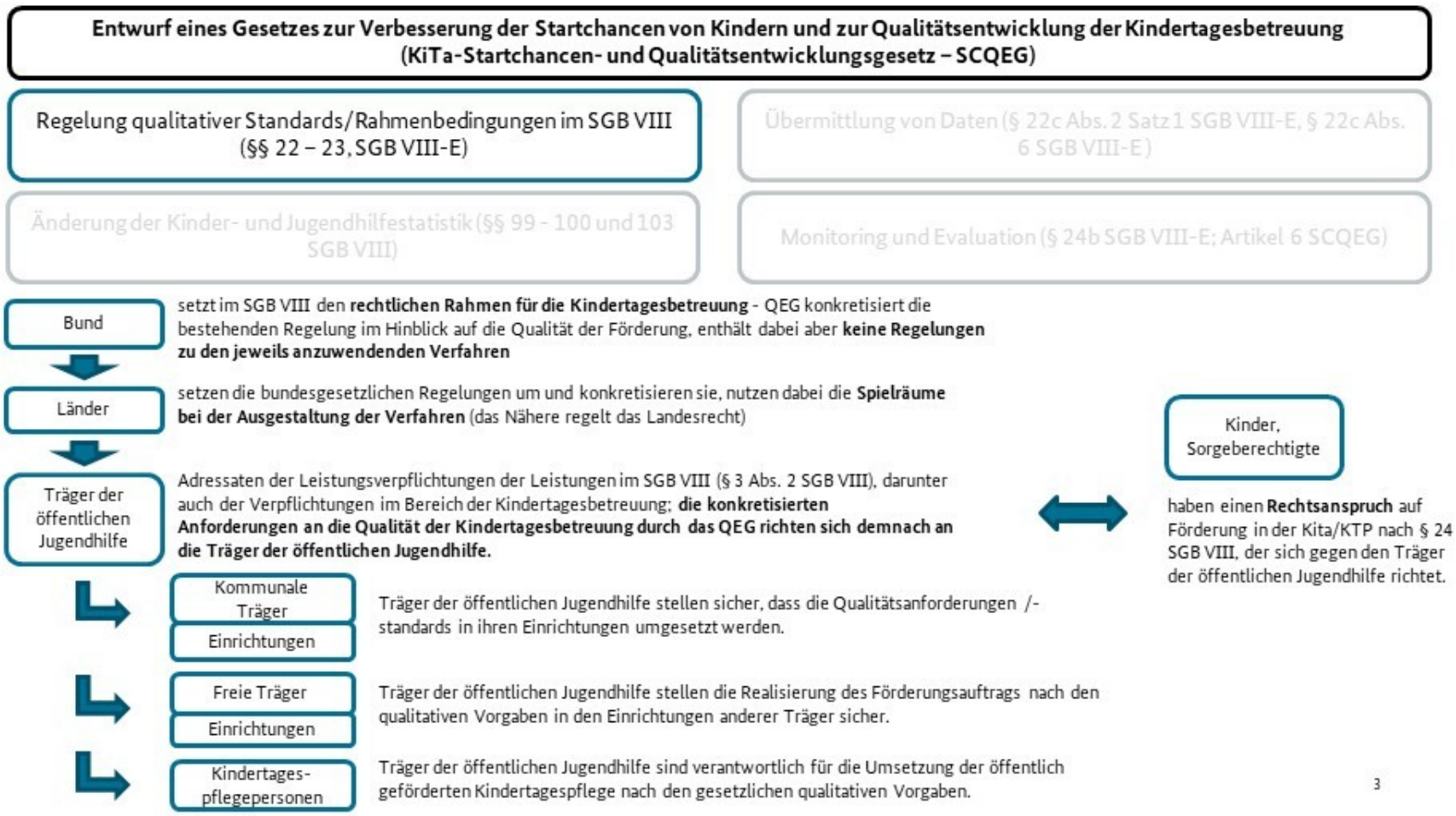
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)
Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)
Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)
Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)
Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)
Bund
setzt im SGB VIII den rechtlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung - QEG konkretisiert die bestehenden Regelung im Hinblick auf die Qualität der Förderung, enthält dabei aber keine Regelungen zu den jeweils anzuwendenden Verfahren
Länder
setzen die bundesgesetzlichen Regelungen um und konkretisieren sie, nutzen dabei die Spielräume bei der Ausgestaltung der Verfahren (das Nähere regelt das Landesrecht)
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Adressaten der Leistungsverpflichtungen der Leistungen im SGB VIII (§ 3 Abs. 2 SGB VIII), darunter auch der Verpflichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung; die konkretisierten Anforderungen an die Qualität der Kindertagesbetreuung durch das QEG richten sich demnach an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Kinder, Sorgeberechtigte
haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in der Kita/KTP nach § 24 SGB VIII, der sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.
Kommunale Träger
Einrichtungen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die Qualitätsanforderungen /-standards in ihren Einrichtungen umgesetzt werden.
Freie Träger
Einrichtungen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Realisierung des Förderungsauftrags nach den qualitativen Vorgaben in den Einrichtungen anderer Träger sicher.
Kindertages-pflegepersonen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Umsetzung der öffentlich geförderten Kindertagespflege nach den gesetzlichen qualitativen Vorgaben.
3

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)

Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)

Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)

Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)

- *QEG trifft keine Regelungen, die einer digitalen Kommunikation, Datenwiederverwendung, Einsatz etablierter Technologien oder Automatisierung entgegenstehen.*
- *Es gelten die bestehenden Regelungen des Datenschutzes und des Bundesstatistikgesetzes.*

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)

Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)

Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)

Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)

Übermittlung von Daten zum Zwecke der Förderung:

Übermittelte Merkmale: Familienname und Vorname, Geburtsdatum, die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands des Kindes einschließlich der Informationen zu Förderbedarfen sowie Ergebnis der Förderung.

Keine konkreten Regelungen bezüglich Ausgestaltung und Form der vorgesehenen Verfahren zur Datenübermittlung im SGB VIII.

5

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)

Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)

Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)

Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)

- *QEG trifft keine Regelungen, die einer digitalen Kommunikation, Einsatz etablierter Technologien oder Automatisierung entgegenstehen.*
- *Regelung zielt auf Datenwiederverwendung der erhobenen Daten zum Zwecke der Förderung ab.*
- *Datenschutz und Informationssicherheit: Es erfolgt eine Regelung des Umfangs der zu erhebenden Daten, einer klaren Zweckbindung und zu Aufbewahrungsfristen. So listet § 22c Absatz 2 Satz 1 SGB VIII-E abschließend diejenigen (kindbezogenen) Daten auf, die von der Kindertageseinrichtung an die Grundschule übermittelt werden. Zudem gibt § 22c Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E vor, dass die übermittelten Daten unwiderruflich zu löschen sind, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch ein Jahr nach Schuleintritt des Kindes.*

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

6

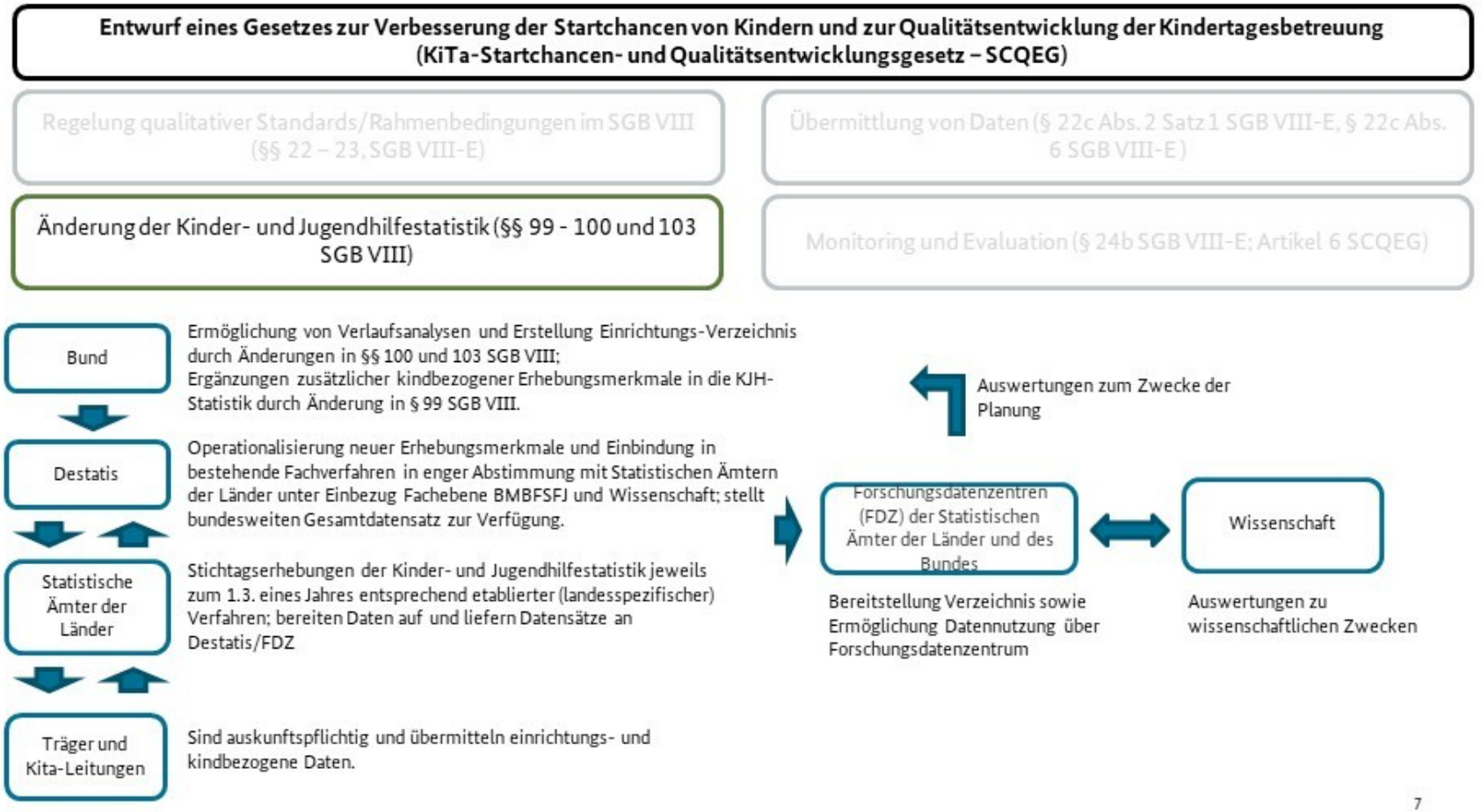
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)
Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)
Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)
Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)
Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)
Bund
Ermöglichung von Verlaufsanalysen und Erstellung Einrichtungs-Verzeichnis durch Änderungen in §§ 100 und 103 SGB VIII;
Ergänzungen zusätzlicher kindbezogener Erhebungsmerkmale in die KJH-Statistik durch Änderung in § 99 SGB VIII.
Destatis
Operationalisierung neuer Erhebungsmerkmale und Einbindung in bestehende Fachverfahren in enger Abstimmung mit Statistischen Ämtern der Länder unter Einbezug Fachebene BMBFSFJ und Wissenschaft; stellt bundesweiten Gesamtdatensatz zur Verfügung.
Statistische Ämter der Länder
Stichtagserhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik jeweils zum 1.3. eines Jahres entsprechend etablierter (landesspezifischer) Verfahren; bereiten Daten auf und liefern Datensätze an Destatis/FDZ
Träger und Kita-Leitungen
Sind auskunftspflichtig und übermitteln einrichtungs- und kindbezogene Daten.
Auswertungen zum Zwecke der Planung
Forschungsdatenzentren (FDZ) der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes
Wissenschaft
Bereitstellung Verzeichnis sowie Ermöglichung Datennutzung über Forschungsdatenzentrum
Auswertungen zu wissenschaftlichen Zwecken
7

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)

Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)

Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)

Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)

- *Verfahren obliegen Stat. Ämtern. QEG trifft keine Regelungen, die einer digitalen Kommunikation, Einsatz etablierter Technologien oder Automatisierung entgegenstehen.*
- *Datenwiederverwendung für Analysen sowie i.R. eines öffentlichen Kita-Verzeichnisses wird durch die Änderungen ermöglicht. Dies vermeidet Doppelerhebung bzw. –beschaffung.*
- *Datenschutz und Informationssicherheit: Zweck und Umfang der Erhebung nach § 98 SGB VIII sowie bestehende etablierte datenschutzkonforme Verfahren bei Erhebung und Veröffentlichung der amtlichen Daten bleiben von den Novellierungen unberührt.*

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

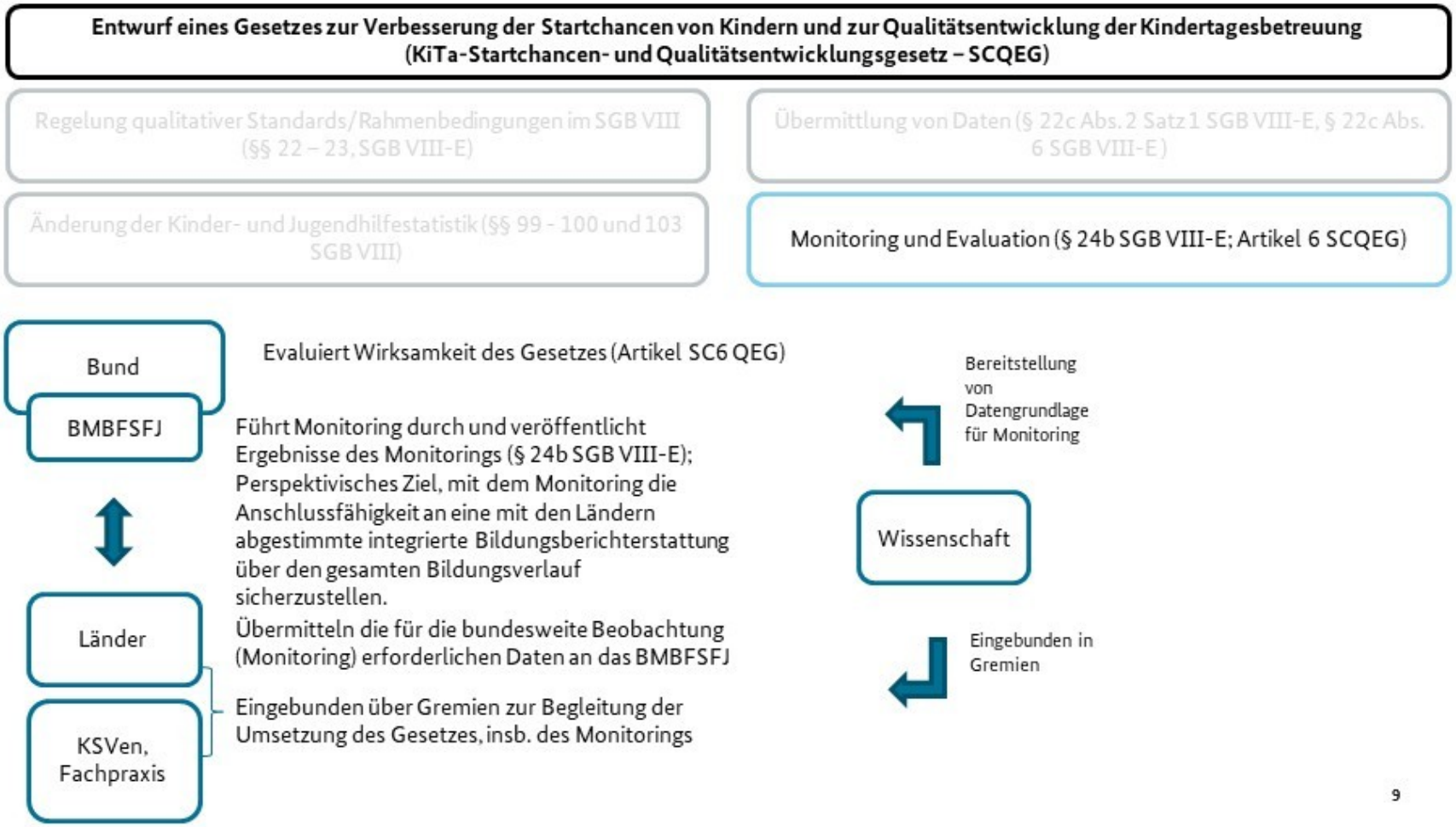
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)
Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)
Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)
Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)
Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)
Bund
BMBFSFJ
Evaluiert Wirksamkeit des Gesetzes (Artikel SC6 QEG)
Führt Monitoring durch und veröffentlicht Ergebnisse des Monitorings (§ 24b SGB VIII-E); Perspektivisches Ziel, mit dem Monitoring die Anschlussfähigkeit an eine mit den Ländern abgestimmte integrierte Bildungsberichterstattung über den gesamten Bildungsverlauf sicherzustellen.
Bereitstellung von Datengrundlage für Monitoring
Wissenschaft
Länder
Übermitteln die für die bundesweite Beobachtung (Monitoring) erforderlichen Daten an das BMBFSFJ
Eingebunden in Gremien
KSVen, Fachpraxis
Eingebunden über Gremien zur Begleitung der Umsetzung des Gesetzes, insb. des Monitorings
9

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Regelung qualitativer Standards/Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 22 – 23, SGB VIII-E)

Übermittlung von Daten (§ 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, § 22c Abs. 6 SGB VIII-E)

Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99 - 100 und 103 SGB VIII)

Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII-E; Artikel 6 SCQEG)

- *QEG trifft keine Regelungen, die einer digitalen Kommunikation, Einsatz etablierter Technologien oder Automatisierung entgegenstehen.*
- *Datenwiederverwendung: Genutzt werden insb. Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 SGB VIII), ergänzend werden weitere Daten, bspw. durch Befragungen erhoben. Ergebnisse des Monitorings fließen wiederum in Evaluation nach Artikel 6 SCQEG ein. Das Monitoring greift somit auf vorhandene Daten zurück und bietet wiederum Daten, die im Rahmen der Evaluation genutzt werden.*
- *Datenschutz und Informationssicherheit: Insofern i.R.d. Evaluation personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird unter Einbezug der Datenschutzbeauftragten vertraglich eine DSGVO-konforme Umsetzung sichergestellt.*

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333